

Stadt Vechta

Landkreis Vechta



Standortkonzept Windenergie

- Abwägungsmaterial 2012 / erstmals aktualisiert Jan 2016 -
- grundlegend aktualisiert Jan 2018 -

Im Auftrag:



Das Standortkonzept wurde bereits 2012 begonnen.

Im Januar 2016 wurde das Konzept ein erstes Mal aktualisiert:

[Erste Aktualisierung...](#)

- Es wurde die dann aktuelle Kartengrundlage (Stand 2015) eingefügt. Sie zeigt auch die angrenzenden Bereiche von Vechta (keine Inselkarte mehr). Die Zeichnungen wurden an diese Karte angepasst. Es konnten nun auch die in angrenzenden Gemeinden befindlichen Häuser und dortige Schutzradien exakt übertragen werden.
- Die Ermittlung der maximal möglichen Potenzialfläche wurde zur besseren Verständlichkeit vom Ende des Materials an den Anfang geschoben und damit dem aktuell gültigen Abhandlungsmuster (1. Schritt - Abzug der harten Tabuzonen, 2. Schritt - Abzug der weichen Tabuzonen, 3. Schritt - Durchführung der flächenbezogenen Prüfung und Abwägung) Rechnung getragen.
- Es wurde berücksichtigt, dass mit Entwurfsstand vom 29.04.2015 ein Runderlass zur „Planung und Genehmigung an Windeerneianlagen in Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“ vorliegt. Es wurde geprüft, ob das vorliegende Material mit einem solchen Entwurfserlass kompatibel wäre. Der Mindestabstand bei Wohnhäusern im Außenbereich sowie bei bestehenden Wohngebieten wurde zur Ermittlung der maximal möglichen Potenzialfläche vor dem Hintergrund dieses Erlass-Entwurfs auf einheitlich 400 m angepasst.
- Es wurde nunmehr berücksichtigt, dass das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta keine Gültigkeit mehr besitzt. Insoweit wurde das bislang vorhandenen harte Ausschlusskriterium „Vorranggebiet nach RROP“ in weiches Ausschlusskriterium geändert.
- Auch Waldflächen werden als weiches Ausschlusskriterium gesehen. Der Waldanteil im Landkreis Vechta ist vergleichsweise gering. Im Windenergieerlass können zur Ermittlung der maximalen Potenzialfläche in Niedersachsen alle Waldflächen unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche Veränderungen in den Ergebnissen und in den Aussagen zu den empfohlenen Konzentrationszonen hatten sich im Rahmen dieser 1. Aktualisierung nicht ergeben.

Im Jan 2018 wurde das Konzept ein zweites Mal aktualisiert:

[Zweite Aktualisierung...](#)

- Zum einen war der Windenergieerlass Niedersachsen (25.02.2016) nunmehr rechtskräftig geworden. Die abschließenden Vorgaben des Erlasses wurden in das Konzept eingearbeitet und die Ergebnisse entsprechend überprüft. Da beispielweise Überschwemmungsgebiete, Flächen des Moorschutzprogramms oder Rohstoffsicherungsflächen „Torf“, Waldflächen gemäß Erlass nicht zu harten Ausschlussflächen gezählt werden, wurde der maximale Potenzialraum in Vechta entsprechend auch größer ermittelt. Die Begründungen bei der Auswahl weicher Kriterien wurden vervollständigt.
- Zum anderen waren die Arbeiten an der Neuaufstellung des Gesamtflächennutzungsplanes der Stadt weiter vorangeschritten. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sollte mit den aktuellen Flächenentwicklungen als Basis des Konzeptes dienen.

Letztmalige Korrektur / 03.09.2018

2019-01-06: Auch während des Jahres 2018 wurden die Arbeiten am Flächennutzungsplan durch die Stadt fortgeführt. Die neue Bauflächenüberlegung im Bereich Stukenborg (Wohnbauflächen statt gewerblicher Bauflächen) ist im vorliegenden Standortkonzept in den Karten und Darstellungen nicht berücksichtigt. Das städtebauliche Ziel wurden jedoch mit dem vorliegenden Standortkonzept inhaltlich abgeglichen und es hat auf die Gesamtaussage der vorliegenden Planung keine Auswirkung.

[Ergänzender Hinweis](#)

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA)	5
3	Rahmenbedingungen für das Standortkonzept	6
3.1	Technische Dimension - Bauweise der WEA.....	7
3.2	Immissionsschutzrechtliche Dimension - Emissionen von WEA.....	8
3.3	Naturschutzfachliche Dimension - Wirkungen der WEA auf Flora und Fauna	10
3.4	Räumliche Dimension – Flächenbedarf von WEA.....	11
3.5	Zusammenfassung der möglichen städtebaulichen Wirkungen von WEA... ..	12
4	Aktuelle Situation in Vechta – Bestand an WEA	12
5	Ziele und Vorgehen	15
6	Ausschlussflächen	17
6.1	Darstellung der maximal möglichen Potenzialfläche	21
6.2	Abstandsmodelle	26
6.3	Ausschlussflächen – Belange des Immissionsschutzes	28
6.4	Ausschlussflächen – Belange internationaler Schutzgebiete.....	30
6.5	Ausschlussflächen – Belange der Natur.....	33
6.6	Ausschlussflächen – Belange der Wasserwirtschaft.....	38
6.7	Ausschlussflächen – Belange der Landschaft und Erholung.....	40
6.8	Ausschlussflächen – Belange sonstiger Schutzprogramme	44
6.9	Ausschlussflächen – Belange der Infrastruktur.....	48
7	Prüfräume	50
7.1	Prüfraum 1 – Ehrland (Calveslage)	57
7.2	Prüfraum 2 – Großer Esch (Langförden)	58
7.3	Prüfraum 3 – Hohe Kamp (Spreda).....	59
7.4	Prüfraum 4 – Deine.....	60
7.5	Prüfraum 5 – Holzesch	61
7.6	Prüfraum 6 – Vechtaer Mark.....	62
7.7	Zusammenfassung der Prüfung.....	64
8	Vorgeschlagene Konzentrationszonen / substantieller Raum	64
9	Weiteres Verfahren	66

Verfasser:

Im Auftrag der Stadt Vechta erstellt durch:



P3 Planungsteam GbR mbH
Ofener Straße 33a
26 121 Oldenburg / Fon 0441 – 74210 / Fax 0441 – 74211

Stand: ursprüngliche Fassung 2013 – aktualisiert 1/ 2016
sowie überarbeitet 12/2017 – 1 /2018 (Lese-Redaktion Nov 2018)
Bildquelle Deckblatt: Bundesumweltministerium, Mediathek, Bild Nr. 307

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Vorlage ihres Energiekonzeptes plant die Bundesregierung die Potenziale der verschiedenen regenerativen Energieformen Wind, Sonne, Wasser, Bioenergie und Geothermie umfassend auszuschöpfen, um ihre geplanten Klimaschutzziele zu erreichen. Mit der Bereitstellung von insgesamt rd. 32 % des verbrauchten Stroms sind die erneuerbaren Energien mittlerweile ein integraler Bestandteil der deutschen Energieversorgung¹. Bis 2035 soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern auf bis zu 60 % und bis 2050 auf bis zu 80 % gesteigert werden.²

Anlass

Die Windenergie als kostengünstige Technologie bildet dabei das Kernstück der Stromerzeugung. In Deutschland waren 2017 mit insgesamt 28.217 Windenergieanlagen (im Folgenden nur noch **WEA**) bereits 50.018 Megawatt (MW) elektrische Leistung installiert.³ 2016 wurden bereits 11,9 % der gesamten Stromerzeugung durch Windenergie bereitgestellt⁴.

Auch das Land Niedersachsen will seine Energieversorgung schrittweise auf 100 % erneuerbare Energiequellen umstellen.⁵ Die installierte Leistung ist in diesem Bundesland in den letzten Jahren, das mit Abstand die meiste Windenergie im Bundesvergleich bereitstellt, weiter kontinuierlich angestiegen.⁶ Von den bundesweit installierten WEA steht jede 5 Anlage bereits in Niedersachsen und es sollen zusätzlich mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung bis 2050 errichtet werden können.⁷

Im Stadtgebiet gibt es derzeit 3 WEA im Windpark Ehrland, östlich von Calveslage. Nach mehrjährigen guten Erfahrungen mit diesem bestehenden Windpark gibt es einerseits ein Interesse an einem Repowering oder einer ggf. möglichen Erweiterung dieses Standortes. An die Stadt werden andererseits auch weitere Anfragen zur Errichtung von WEA im Außenbereich herangetragen.

Aufgabe

Das anhaltende Interesse an Anlagenstandorten zur Erzeugung regenerativer Energien, aber auch die eingetretenen Veränderungen in Natur und Landschaft sowie das verstärkt eingeforderte Schutzbedürfnis der Bevölkerung insbesondere vor Lärm und visuellen Beeinträchtigungen veranlassen die Stadt Vechta, die Möglichkeiten zur Errichtung weiterer WEA im Stadtgebiet unter aktuellen Bedingungen erneut zu prüfen, um weiterhin eine gezielte Standortsteuerung durchführen zu können. Durch eine frühzeitige und systematische Abschätzung der möglichen Umweltfolgen von WEA wird somit auf eine möglichst konfliktfreie Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet von Vechta hingewirkt.

Das vorliegende Standortkonzept ist als umfassende Materialsammlung zu verstehen, die den politischen Akteuren für ihre Entscheidungen zu neuen und/oder veränderten Standorten für die Windenergieerzeugung an die Hand gegeben wird.

Es wird hinsichtlich der Plangrundlage sowie der Flächeneintragungen aktualisiert vorgelegt.

- 1 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Stand Dez. 2016, Entwicklung erneuerbarer Energie im Jahr 2015, Seite 41 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Stand Dez. 2016, Entwicklung erneuerbarer Energie im Jahr 2015, Seite 41
- 2 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, <http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Standardartikel/ziele-erneuerbare-energien-gesetz.html>
- 3 Bundesverband Windenergie, Statistiken, 2017, Seite 1, www.wind-energie.de/themen/statistiken
- 4 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Stand Nov. 2017 <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>
- 5 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. vom 24.2.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016) Seite 190 ff., Anlage 1, Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung.
- 6 ebenda, Seite 5
- 7 Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Energiewendebericht 2017, Seite 5

2 Rechtsfragen und derzeitige Situation in Vechta

WEA sind bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts. Es müssen daher bei ihrer Errichtung alle baurechtlichen Vorschriften, die einschlägig sein können, beachtet werden.

Baurechtlich zulässig sind WEA innerhalb von Gebieten mit einem qualifizierten Bebauungsplan, wenn die geplante Anlage den Festsetzungen des Planes nicht widerspricht. Im Rahmen der üblicherweise aufgestellten Bebauungspläne im Siedlungsbereich können in der Regel moderne, leistungsstarke WEA infolge ihrer enormen Höhen und ihres Immissionspotenzials als ausgeschlossen gelten, da sie mit den sonstigen städtebaulichen Zielen der Siedlungsentwicklung (z.B. Wohnen) im Allgemeinen nicht vereinbar sind. Die Stadt Vechta kann jedoch jederzeit im Rahmen ihrer Planungshoheit, die Errichtung von Anlagen z.B. in Gewerbegebieten durch entsprechende Regelungen in Bebauungsplänen zulassen.

Gebiete mit Bebauungsplan

WEA im Außenbereich sind dagegen zulässig (§ 35 (1) Nr. 5 BauGB), wenn dem Vorhaben nicht öffentliche Belange entgegenstehen (§ 35 (2) BauGB). Wesentliche öffentliche Belange sind:

Außenbereich

- entweder gegenteilige Darstellungen im Regionalplan des Landkreises,
- oder anderslautende städtebauliche Darstellungen im Flächennutzungsplan auf Ebene der Stadt.

Die Träger der **Regionalplanung** können positive Darstellungen für Vorrangstandorte der Windenergie vornehmen und so zu einer gezielten Steuerung der Anlagen in der Fläche beitragen. Gleichlautend mit der positiven Darstellung von Vorrangflächen in Regionalplänen ist dann – zugleich – in aller Regel die Errichtung von WEA an anderer Stelle ausgeschlossen.

...Steuerung über den Kreis (Regionalplanung)

Ein Masterplan zu Umfang und Steuerung erneuerbarer neuer Energien im Landkreis Vechta liegt nicht vor. Auch das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam geworden⁸. Die Neuaufstellung ist eingeleitet. Insoweit kommt der Steuerung von WEA durch die Stadt Vechta erhöhte Bedeutung zu.

Die Städte und Gemeinden können auf Ebene ihrer **Flächennutzungsplanung** eine verbindliche Steuerung vornehmen. Mit § 35 (3) BauGB gewährt der Gesetzgeber den Kommunen eine Steuerungsmöglichkeit für die Errichtung von WEA in ihrem Gemeindegebiet. WEA sind dann als privilegierte Anlagen im Außenbereich unzulässig (§ 35 (1) Nr. 5 BauGB):

... Steuerung durch die Stadt (Flächennutzungsplanung)

- wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen oder eine ausreichende Erschließung nicht gesichert ist (§ 35 (1) BauGB);
- wenn sie raumbedeutsam sind und den Zielen der Raumordnung widersprechen (§ 35 (3) Satz 2 BauGB) (das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam und enthielt auch keine raumordnerische Festlegung von Vorrangstandorten für WEA);
- wenn sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (§ 35 (2) Satz 1 Nr. 1 BauGB), den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes widersprechen (§ 35 (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB);

8 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand der regionalen Raumordnungsprogramme 11.09.2017

- wenn für sie durch Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 (3) Satz 1 BauGB).

Mit der Darlegung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt können alle ansonsten im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässigen WEA auf diese Standorte gelenkt / gesteuert werden.

Die Stadt muss sich zu Beginn einer Standortprüfung und -steuerung davon leiten lassen, dass ihr gesamter Außenbereich als mögliche Konzentrationszone für WEA in Betracht kommen könnte. Mit diesem Ausgangspunkt können dann auf dem Wege der Substraktion all jene Bereiche abgezogen werden, die für eine Windenergienutzung in Abgleich mit anderen städtischen Zielen nicht geeignet sind. Allerdings muss hierbei am Ende des Abwägungsvorganges substantiell Raum für die Nutzung mit WEA im Raum vorhanden sein. Ein Konzept, das keine Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet übriglässt, wäre nicht zulässig und es würde weiterhin der § 35 BauGB mit dem Privilegierungstatbestand gelten.

WEA, die als **untergeordnete Anlage eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes** (§ 35 (1) Nr. 1 BauGB) (Eigenversorgung am Standort) im Außenbereich beantragt werden, können durch ein gesamtstädtisches Windenergiekonzept nicht gesteuert werden. Diese Anlagen verfügen nach wie vor über ein privilegiertes Baurecht und ihnen kann nicht entgegengehalten werden, dass die Stadt Konzentrationszonen für WEA an anderer Stelle vorgesehen hat. Allerdings kann die Stadt Prüfkriterien abfragen, die über die Verträglichkeit solcher WEA am geplanten Standort Auskunft geben.

Sonderfall

Kleinwindkraftanlagen (KWEA) – Hierzu zählen regelmäßig WEA, die in ihrer Gesamthöhe kleiner als 50 m sind. Ein Großteil der auf dem Markt angebotenen Anlagen erzeugt ca. 70 kW Strom bei einer Nabenhöhe von < 20 m und einem Rotordurchmesser, der geringer als 10 m ist. Solche Anlagen sind als Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO) im beplanten Innenbereich, d.h. in allen Baugebieten grundsätzlich zulässig, sobald sie eine für die Hauptnutzung dienende Funktion ausüben und 2/3 der im Jahresmittel erzeugten Energie für den Eigenbedarf genutzt wird. Die erforderliche funktionale, räumliche und gegenständliche Zu- und Unterordnung wird je Einzelfall dabei geprüft. Diese KWEA werden vom vorliegenden Steuerungskonzept somit ebenfalls nicht erfasst.

Sonderfall

Kleinwindkraftanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen und die dort nicht zur überwiegenden Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen, werden jedoch wie große WEA gleichermaßen durch das Konzept gesteuert.

Bestehende Steuerung: Die Stadt Vechta hat eine Steuerung von WEA im Stadtgebiet mit der Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich östlich von Calveslage **bereits 2001** mit einer Flächennutzungsplandarstellung als Sonstiges Sondergebiet (SO gemäß § 11 BauNVO) für die Windenergienutzung vollzogen. Es wurden dort 3 WEA umgesetzt. Mit der Darstellung der Konzentrationszone war zugleich eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von Einzelanlagen verbunden und wirksam. Ein Klageverfahren für die Errichtung weiterer WEA außerhalb der festgesetzten Konzentrationszone im Bereich *Deine* an der Bundesautobahn wurde auf Basis der Rechtslage und des bestehenden Steuerungskonzeptes der Stadt im Urteil abschlägig beschieden.

Aktuelle rechtliche Situation
in Vechta

3 Rahmenbedingungen für das Standortkonzept

Nachfolgend werden zusammenfassend die allgemeinen Eigenschaften und Umweltwirkungen von WEA dargelegt, die planungsrechtlich von Belang und für die Erarbeitung des Standortkonzeptes zu berücksichtigen sind.

3.1 Technische Dimension – Bauweise der WEA

WEA dienen in Deutschland heute ausschließlich der netzgekoppelten Erzeugung von Elektrizität. Die durchschnittliche Größe der installierten WEA im Jahr 2016 betrug etwa 2,8 MW bei **durchschnittlichen Rotordurchmessern von 109 m und durchschnittlichen Nabenhöhen von 128 m⁹**. Heute verfügen die noch größeren WEA bereits über eine Leistung von 7,5 MW¹⁰ und mehr.

Der weitaus größte Teil der heute installierten WEA hat drei **horizontal drehende Rotorblätter**, da so die mechanischen Belastungen am besten regulierbar sind.

Die Flügel selbst bestehen meist aus Kunststoff und sind derzeit durchschnittlich 50 bis 70 m lang. Gesamtdurchmesser der Rotoren von 135 m sind aktuell durchaus marktgängig¹¹. Die vom **Rotor überstrichene Fläche** beträgt bei den größeren, am Markt verfügbaren WEA inzwischen mehr als 15.000 m².

Die Türme der größeren WEA bzw. **Nabenhöhen** liegen inzwischen bei etwa 135 m, so dass neue Windräder zusammen mit dem Rotor leicht eine **Gesamthöhe** in den Blattspitzen von **200 m** – teilweise mehr – erreichen können.

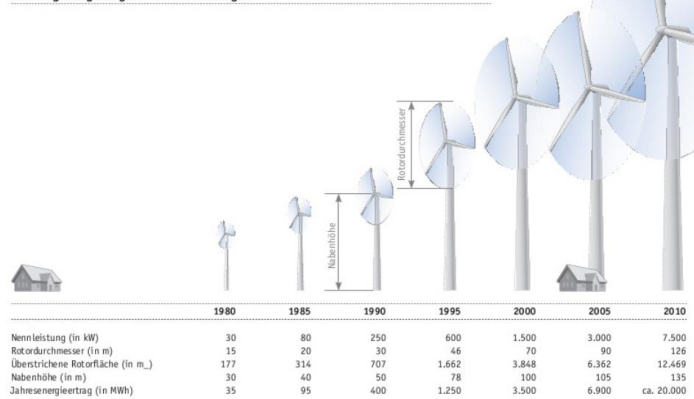
Die Türme werden meist als **Stahlmantel-Türme** ausgeführt, die durch ihre schlanke Konstruktion den geringsten Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Neben Stahltürmen kommen auch Betontürme zum Einsatz, die aufgrund ihrer Dämpfung die Schallemissionen mindern. Grundsätzlich können die Anlagen jedoch auch auf Stahlgittermasten errichtet werden. Aktuell wird sogar mit hohen Gitter-Holzkonstruktionen als Turm experimentiert.

Ein Großteil der Anlagen sind inzwischen sog. „Pitch“-gesteuerte Anlagen. Damit wird durch eine entsprechende **Verdrehung der Rotorblätter** eine Leistungsbegrenzung sichergestellt, falls durch eine höhere Windgeschwindigkeit die Nennleistung der Anlage überschritten werden könnte.

Die **Rotordrehzahl** ist je Anlagentypus unterschiedlich. Es gilt jedoch, dass je größer die WEA, desto langsamer ist die Rotordrehzahl. Kleine Anlagen (z.B. 10 kW) drehen mit bis zu 350 Umdrehungen (U) pro Minute (min). Größere WEA ab 3 MW drehen nur 5-18 U/min. Die im Vergleich zu kleineren WEA geringere Drehzahl führt dazu, dass die Windräder in der Landschaft als "ruhiger" wahrgenommen werden. Zudem lässt sich durch die variable Anpassung der Drehzahl an die Windverhältnisse das Windrad über einen großen Bereich der Windgeschwindigkeit mit einem optimalen Wirkungsgrad betreiben. Da vor allem

Bildquelle: Bundesverband Windenergie (BWE) e.V.

Leistungssteigerung der Windkraftanlagen



Bildquelle:
Fa. Enercon, E 101,
Produktbeschreibung mit
eigenen
Größenergänzungen

9 Bundesverband Windenergie, Statistiken, 2016, Seite 1, www.wind-energie.de/themen/statistiken
10 Statistik des Umweltbundesamtes, <http://www.umweltbundesamt.de/themen/>
11 z.B. Gamesa 128 4,5 MW Nennleistung

für Großanlagen die Regelbarkeit und Gleichmäßigkeit der Leistungsabgabe von großer Bedeutung sind, haben die Anlagen mit variabler Drehzahl in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen.

Die Rotation wird über eine Welle in einem Generator in Strom umgewandelt. Es bestehen sowohl getriebelose **Bauformen** als auch Bauformen in denen ein Getriebe dazwischengeschaltet ist. Unterschiede ergeben sich hier insbesondere im möglichen Reparaturaufwand, der bei getriebelosen WEA höher sein kann. Umgekehrt ergeben sich auch Vorteile hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen, denn WEA mit Getriebe weisen teilweise höhere Ölmengen im Gondelbereich oder eine andere Lärmentwicklung auf. Doch auch getriebelose WEA benötigen mittlerweile erhebliche Mengen Kühlwasser mit Frostschutz im Gondelbereich, was ebenfalls hinsichtlich möglicher Umweltwirkungen nicht unerheblich ist.

3.2 Immissionsschutzrechtliche Dimension – Emissionen von WEA

Eine besondere Störwirkung kann vom Schattenwurf ausgehen, der vom bewegten Rotor hinter einer WEA verursacht wird. Für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf wird dessen zeitliche Einwirkdauer an den zu berücksichtigten Immissionsorten als maßgebend angesehen. Eine Belästigung durch Schattenwurf gilt dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer (aller Anlagen) nicht mehr als 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag beträgt.¹² Im Rahmen der Genehmigungspraxis ist es üblich geworden, unzulässigen Schattenwurf von Anlagen auf Wohn- oder Arbeitsgebäude durch Abschaltung der Anlagen in den betroffenen Zeiträumen zu verhindern. Damit müssen die modernen WEA regelmäßig über einen entsprechenden Messmechanismus für Wetterdaten bzw. Berechnungs- und Abschaltmechanismus verfügen.

Schattenwurf

Moderne Anlagentypen sind hinsichtlich der Schallemissionen gegenüber den WEA aus den 90er Jahren deutlich optimiert worden. Die Verbesserung der Blattprofile, die Verminderung von Tonhaltigkeiten, die Isolierung oder Schalldämpfung wesentlicher Betriebsteile sowie die Verringerung von Vibrationen haben zu einer deutlich verminderten Schallabstrahlung bei modernen WEA geführt.¹³

Schallemission

Auch drehzahlvariable Anlagen mit verstellbaren Rotorblättern („pitch“) haben die Lärmbelastung wesentlich reduziert. Diese technischen Möglichkeiten erlauben es mittlerweile, moderne WEA jederzeit im schalloptimierten Betrieb zu fahren und die vorgegebenen Schallgrenzwerte bei Bedarf automatisch durch eine Verminderung der Drehzahl einzuhalten. Um die WEA jedoch ohne einen dauerhaften schalloptimierten Betrieb mit dem bestmöglichen Ertrag zu betreiben, sind mittlerweile für die leistungsstarken Anlagen in der 3 MW Klasse durchaus Abstände zu sensiblen Nutzungen von mindestens 300 m oder mehr erforderlich. Da zumeist Windparks betrieben werden und sich die Schallsituation damit noch deutlich verstärkt, sind für WEA, die einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen zumeist Abstände von 500 m zu dichter Wohnbebauung durchaus erforderlich.

Allerdings besteht aus Sicht des Lärmschutzes kein Erfordernis für verbindliche Mindestabstände zwischen WEA und sensiblen Nutzungen, den die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt jeweils im Einzelfall nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), die sowohl das Bewertungsverfahren, als auch

12 Basis für die Beurteilung sind die Anforderungen aus § 5 und § 22 BImSchG

13 Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten, Dokumentation Nr. 94 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, 2009, S. 21

die Immissionsrichtwerte für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch technische Anlagen enthält.¹⁴

Auch bei den neuen Anlagentypen ist davon auszugehen, dass die im **Infraschall**bereich (Schall unterhalb von etwa 20 Hz) liegenden Schallimmissionen weiterhin unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und von daher zu keinen Belästigungen führen. Veränderungen gegenüber der bisherigen Nutzung sind nicht erkennbar.¹⁵

Infraschall

In der Vergangenheit sind verstärkt Probleme zwischen WEA und **Radareinrichtungen** (Wetterdienst, Militär, Flugverkehrskontrolle - Navigation) bekannt geworden. WEA können selbst über große Entfernungen (z.T. mehrere Kilometer) offensichtlich Störeinflüsse auf zivile und militärische Navigations- oder Kommunikationssignale auslösen. Zumeist wurden und werden diese Interessenabwägungen noch durch die Gerichte mit entsprechenden Fachexpertisen entschieden. Einheitliche Regelungen oder Hinweise auf zwingend erforderliche Abstände liegen nicht vor und unterliegen weiterhin der Einzelfallprüfung. Teilweise werden jedoch Abstandsradien insbesondere zu Drehfunkfeuern der zivilen Luftfahrt von 15 km Radius und mehr gefordert. Dagegen wurde bei der Beurteilung zur Störung von Wetterradareinrichtungen im jüngsten Urteil¹⁶ eher zugunsten der Windenergie entschieden.

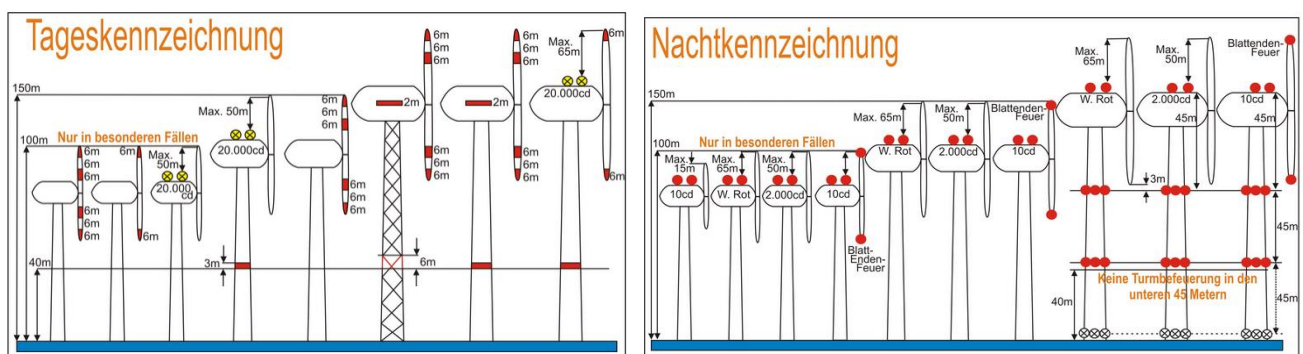
Radarsysteme /
Navigationssysteme

WEA verursachen durch den bewegten Anlagenrotor optische Beeinträchtigungen. Unerwünschte **Lichtreflexe** bei den Anlagen werden durch die standardmäßige Verwendung von nicht reflektierenden Farben und matten Glanzgraden vermieden. Auch hier wurde bei modernen Anlagentypen die Farbgebung weiter optimiert und es wurden Störwirkungen deutlich vermindert.

Optische Effekte

Von Bedeutung aufgrund der großen Höhen moderner WEA ist die Kennzeichnungspflicht der Anlagen nach Luftrecht (Abb. 1). Unter 100 m Gesamthöhe der Anlagen ist in der Regel keine **Kennzeichnung** für die Luftfahrt erforderlich.

Abb. 1 Kennzeichnung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse¹⁷



Zwischen 100 m und 150 m Gesamthöhe werden eine Tages- und eine Nachtkennzeichnung erforderlich. Bei noch größeren Höhen – über 150m Gesamthöhe – werden zusätzlich Hinderniskennzeichnungen an Gondel und Turm

14 siehe dazu die Stellungnahme des Umweltbundesamtes (UBA) zu Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Nds. Landtag am 2.3.2015, Seite 2
15 Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit, Februar 2012, Seite 4, aktualisierte Ausgabe 2016
16 BVerwG Urteil vom 22.09.2016 – 4 C 2.16
17 Graphik zur Veranschaulichung entnommen aus „Entwicklung eines Hindernisbefeuerungskonzeptes, Helfenrath, Möller et.al. Abschlussbericht zum HIWUS
Die Befeuerungsnotwendigkeiten finden sich auch in der nachrichtlichen Bekanntmachung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen NLF I 143 /07 vom 8.Mai 2007, Anlage 3 und Anlage 4

nach Luftrecht eingefordert. Aktuell wird durch die Kombinationen von Befuerungssystemen, die sichtweitenreguliert sind, eine höhere Akzeptanz hinsichtlich der Umweltwirkung erreicht. Auch an sonstigen weiteren Lösungen wird in Fachkreisen gearbeitet: z.B. werden Blockbefuerungen von Windparks statt Einzelbefuerung geprüft oder es wird an Transponderlösungen gearbeitet, bei denen das Gefahrenfeuer nur bei Annäherung eines Flugobjektes anspringt.

Mittlerweile existiert z.B. im Land Mecklenburg-Vorpommern ein Gesetz¹⁸ zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) von WEA. Damit werden die Warnlichter erst aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Dadurch kann ein Windpark im Schnitt 90 % seiner Betriebszeit unbeleuchtet bleiben. Eine Verpflichtung zur Installation solcher Systeme besteht auf Bundesebene derzeit noch nicht. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich die Beeinträchtigungen durch die Nachbefuerung von WEA zukünftig deutlich minimieren lassen.

Neben den optischen Immissionen infolge der luftrechtlich erforderlichen Kennzeichnungspflicht muss infolge der baulichen Dimensionen und den Rotorbewegungen auch eine allgemein **optisch bedrängende Wirkung** der WEA berücksichtigt werden. Wesentlich für die Beurteilung einer möglichen optischen Bedrängung durch Windenergieanlagen ist der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Niedersachsen¹⁹. Danach kann von einer optisch bedrängenden Wirkung auf vorhandene Wohnbebauung ausgegangen werden, wenn der Abstand zwischen bestehender Bebauung und geplanter WEA weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Allerdings ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob die Nichteinhaltung dieser Faustformel das Gebot der Rücksichtnahme tatsächlich verletzt. Wenn schutzbedürftige Räume beispielsweise auf der, der Windenergieanlage abgewandten Seite des Hauses liegen, kann durchaus auch eine Unterschreitung der Faustformel möglich sein.

Große **Havarien** sind bei WEA bislang – verglichen mit den hohen Betriebsstunden solcher Anlagen – nur selten vorgekommen oder bekannt geworden. In den wenigen Fällen, in denen es z.B. zum Umsturz einer ganzen Anlage gekommen ist, waren teilweise Bedienfehler ausschlaggebend (zulange Laufzeit bei Vollast im Sturm etc.). Für die Vermeidung von Havarien oder Trümmerbruch werden regelmäßig Inspektionen bei den WEA durchgeführt. Die Inspektionsintervalle können je nach Sensibilität der Umgebung (Nähe zu Verkehrswegen etc.) auch erhöht werden, um so eine größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten.

Trümmerwurf / Eiswurf /
Havarien

An den Rotorblättern der WEA kann sich durch gefrierendes Kondenswasser bei entsprechenden Wetterlagen Eis bilden. Es besteht die Gefahr, dass sich bei Rotation Eisstücke von den Rotorblättern lösen und die Umgebung der WEA gefährden. Zur Vermeidung von **Eiswurf** werden z.B. Eiserkennungsverfahren bei WEA angeboten, die bei der Gefahr von möglichem Eiswurf die Anlagen abschalten oder es werden beheizbare Rotorblätter genutzt, die Eisansatz grundsätzlich verhindern. Liegen solche Steuerungsmöglichkeiten bei den Anlagen nicht vor, können die Genehmigungsbehörden die dauerhafte Abschaltung von WEA bei entsprechenden Wetterlagen einfordern.

18 Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2017

19 Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen, Beschluss vom 20.07.2012 (12 ME 75/12)

3.3 Naturschutzfachliche Dimension – Wirkungen der WEA auf Flora und Fauna

Für das Schutzgut Biotope/Vegetation/Boden ergeben sich durch die großen Fundamente, durch Zuwegungen zu den WEA und größere Montagebereiche Eingriffe in den Bodenhaushalt.

Für das Schutzgut Fauna und hier insbesondere die Vogelwelt, können WEA Nahrungsräume und Flugkorridore zerstören. Zudem kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen. Bei Fledermäusen wiederum werden zusätzlich oftmals Desorientierungen durch Störgeräusche befürchtet.²⁰ Verwirbelungen und Druckabfälle bzw. –unterschiede im Bereich von WEA (Barotrauma) lösen ebenfalls Gefährdungen für diese Tiere aus.

Die stete Entwicklung der WEA zu immer höheren und leistungsfähigeren Anlagen zeigt jedoch nicht nur nachteilige Eingriffe. Moderne WEA mit großen Nabenhöhen führen zu einem größeren, freien Luftraum unter den sich bewegenden Rotorblättern, als bei bisherigen kleineren Anlagen. Hier werden wichtige Aktionsräume für die Avifauna – insbesondere die Brutvögel – wieder freigehalten. Die geringere Drehzahl der Rotoren kann sich ebenfalls positiv auf den Naturhaushalt und die Nutzung der Nahrungsräume zwischen WEA auswirken.

Auch der von den Rastvögeln zu umfliegende Raum kann sich verringern, wenn z.B. die Barrierewirkung von WEA im Raum im Zuge von Repower-Maßnahmen von ehemals vielen auf einige wenige leistungsfähige Anlagen verringert wird.

Umgekehrt werden wiederum erhöhte Beeinträchtigungen für die Überflugbewegungen von Fledermäusen bei hohen WEA festgestellt, die vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Regelungen bzw. Verbotstatbeständen vermehrt in der Praxis zu Abschaltzeiten der Anlagen in den betroffenen Phasen führen. Die größeren Höhen der Anlagen wirken sich nachteilig auf das Zugverhalten von Gastvögeln oder Fledermäusen aus.

Hinweise zu den Auswirkungen und zum Untersuchungsbedarf der naturschutzfachlichen Belange enthält der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Anlage 2²¹, der zur Berücksichtigung empfohlen ist.

3.4 Räumliche Dimension – Flächenbedarf von WEA

Die Entwicklung des Flächenbedarfs bei WEA ist dynamisch. Der Trend geht – insbesondere auch seit der Novellierung des EEG – zu immer größeren Anlagen. Hier werden z.B. Baugrubenbereiche von rd. 900 m² (30 m x 30 m) für die Fundamente moderner Anlagen, Zuwegungen von 4 m – 8 m Breite sowie umfangreichere Kran- und Montageflächen (50 m x 25 m) benötigt. Hinzukommen noch Vormontageflächen (z.B. 40 m x 20 m), die allerdings nach der Bauzeit wieder zurückgebaut werden können.

Im Falle von Flachgründungen mit Auftriebssicherung können bei marktgängigen Anlagen auch **Fundament**durchmesser von etwa 27 m benötigt werden, womit versiegelte Fundamentflächen von bis zu 600 m² erforderlich sind.

20 Siehe auch: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten, Hrsg.: UNEB/ Eurobats und BMU, Publications Series Nr. 3

21 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, ML, MS, d.MW und d. MI vom 24.2.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 Anlage 2 Seite 212 ff.

Der überstrichene Raum der Rotorblätter liegt zurzeit bei bis zu 15.000 m². Bei leistungsfähigen Anlagen sind damit notwendige **Abstände nebeneinander** von ca. 300 m und hintereinander von ca. 500 m erforderlich. Damit beansprucht eine WEA - mit Baulasten und erforderlichen technischen Abständen - etwa 15 ha Fläche. Trotz dieses Flächenbedarfs gilt die Windenergienutzung im Bereich der regenerativen Energien nach wie vor als effizientere Flächennutzung vor der Energieerzeugung aus Biomasse oder Photovoltaik.

3.5 Zusammenfassung der möglichen städtebaulichen Wirkungen von WEA

Grundsätzlich gelten WEA nicht in besonderer Weise als umweltgefährdend. Sie sind teilweise vergleichbar mit anderen technisch-baulichen Anlagen (z.B. Hochspannungsmasten). Eine städtebauliche Steuerung der WEA durch ein umfassendes Standortkonzept ist jedoch aus nachfolgend zusammengefassten Sachverhalten städtebaulich sinnvoll und geboten:

- Die WEA wirken mit ihren Emissionen auch in größeren Entfernungen. Eine Steuerung von WEA auf geeignete Standorte kann helfen, notwendige städtebauliche Entwicklungsspielräume der Stadt an unterschiedlichen Stellen des Stadtgebietes weiter zu erhalten.
- Durch eine Steuerung der WEA können mögliche Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Bereiche der Stadt minimiert werden.
- Die WEA können den Lebensraum wild lebender Tiere erheblich beeinflussen. Eine Steuerung der WEA auf geprüfte Standorte und vor allem deren Konzentration kann dazu beitragen, die Einwirkungen auf die Natur möglichst gering zu halten.
- Die WEA sind in ihrem Erscheinungsbild sehr technisch geprägt. Eine Steuerung kann dazu beitragen, das Landschaftsbild an sensiblen Stellen des Stadtgebietes zu schonen.

4 Aktuelle Situation in Vechta – Bestand an WEA

Derzeit existieren drei WEA im Stadtgebiet von Vechta. Sie wurden im Zuge einer Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche Wind) östlich der Ortslage *Calveslage* errichtet. Gesichert ist diese bestehende Konzentrationszone östlich von *Calveslage* über eine genehmigte Darstellung (S) im Flächennutzungsplan.

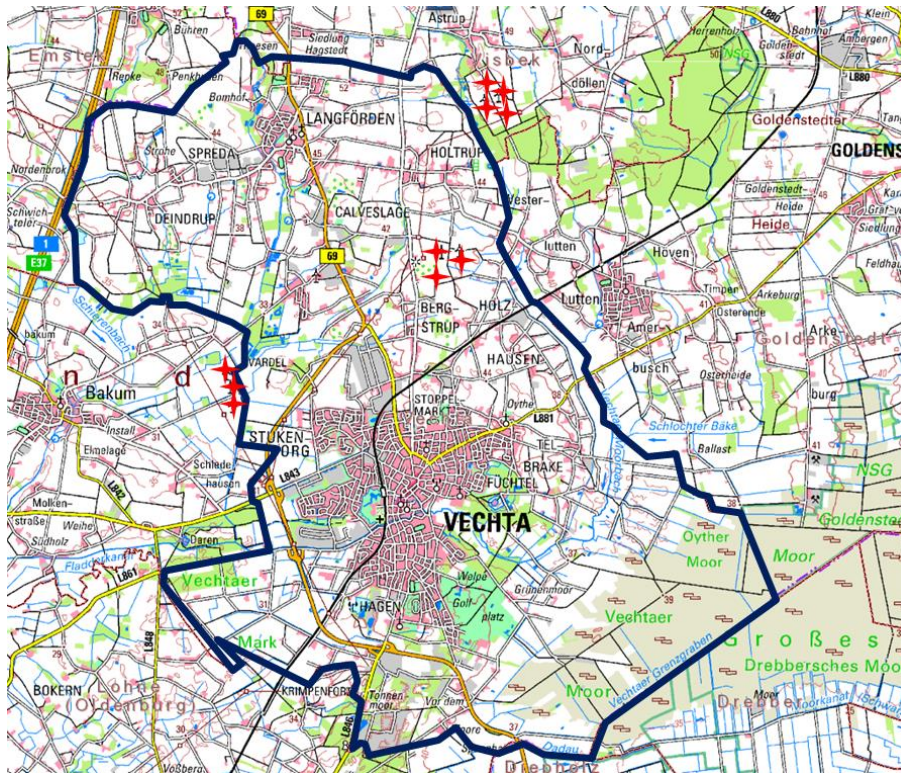
Bestand

Abb. 2 Vorhandene WEA in der Stadt Vechta (Stand 2/2017)

Standort	Anzahl	Bau-jahr	Elektrische Leistung	Nabenhöhe	Baurecht
Windpark Vechta (östlich Calveslage)	3	2001	Je 1,3 MW	69 m (Nordex N 62)	32. Änd. des FNP
Gesamt	3		3,9 MW		

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt zugleich 2001 eine entsprechende **Ausschlusswirkung** für die Errichtung von WEA an anderer Stelle im Stadtgebiet verbunden, die bislang Gültigkeit hat. Einzelanlagen sind in der Stadt Vechta seit dieser Zeit nicht entstanden.

Abb. 3 WEA im Stadtgebiet von Vechta und in angrenzenden Kommunen (rote Markierung)



Kartengrundlage: LGLN 2017

Abb. 4 Lageplan – Windpark Ehrland – östlich Calveslage



Kartengrundlage: AK, LGLN 2017

In Gerichtsurteilen wird regelmäßig abgeprüft, ob eine Kommune der Windenergie in ihrem Stadtgebiet durch ein Standortkonzept substanziiell (ausreichend) Raum einräumt, oder ob die Steuerung von Windenergieanlagen auf einen oder mehrere geeignete Standorte eher zu einer Verhinderungsplanung für Windenergieanlagen gerät.

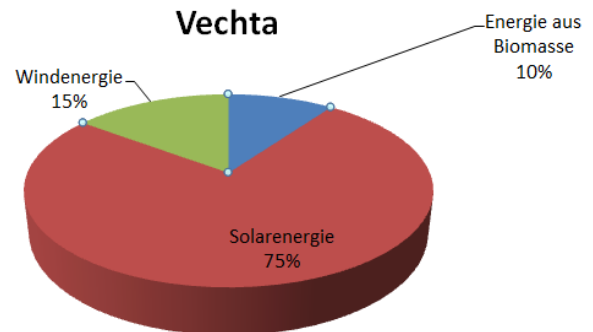
Bewertung – substanziieller Raum

Es gibt zwei Bezugsgrößen, um zu hinterfragen, ob der Windenergieerzeugung substanziell Raum gegeben wurde:

- Eine Bezugsgröße ist die **Menge** der im Stadtgebiet bereitgestellten regenerativ erzeugten Energie. Geht man von einem normalen Stromjahresverbrauch einer Familie (3 Personen) von rd. 3.880 kWh/a im Jahr aus, so können mit der seit 2001 erzeugten Jahresleistung der 3 WEA im Stadtgebiet von Vechta²² von rd. 7,8 Mio kWh insgesamt rd. 2.010 Haushalte das Jahr über mit Strom versorgt werden. Die Stadt könnte somit von ihren insgesamt rd. 13.150 Haushalten (oder ca. 32.600 Einwohnern) rd. 1/6 bereits infolge der vorhandenen WEA versorgen.

Interessant ist auch die Gesamtschau auf den Umfang regenerativer Energien, der bislang insgesamt im Stadtgebiet von Vechta vorhanden ist. Gemäß den Angaben im EEG-Anlagenregister²³ werden im Stadtgebiet von Vechta im Jahr 2013 insgesamt rd. 26,2 Megawatt Strom durch Solarenergie, Windkraft und Biomasse erzeugt. Daran hält die Windenergie einen Anteil von etwa 15 %, die Biomasse (Biogasanlagen) tragen mit rd. 10 % zur regenerativen Energieerzeugung bei. Solarmodule produzieren anteilig rd. 75 % des regenerativen Stroms in Vechta. Der

Anteile regenerativer Energien in Vechta



Anteil der Solarenergie dürfte bis heute noch gestiegen sein, womit sich der Anteil der Windenergie prozentual leicht verringert haben dürfte. Die „Menge“ des regenerativ erzeugten Stromes gilt allerdings bei Gerichtsverfahren regelmäßig nicht für die Beurteilung des substanziellen Raumes.

- Für die Beurteilung, ob der Windenergie substanziell Raum eingeräumt wird, gibt es in Urteilsbegründungen²⁴ vor allem die Bezugsgröße der potenziell zur Verfügung stehenden **Fläche**. Dabei wird ins Verhältnis gesetzt, wie viel Fläche für die Windenergienutzung im Tatbestand der Privilegierung (maximal) eigentlich im Stadtgebiet vorhanden wäre und welcher Anteil davon dann im Zuge einer planerischen Steuerung und Abwägung durch Konzentrationszonen tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Ergibt sich hier ein unbegründetes Missverhältnis, so gehen Gerichte von einer Verhinderungsplanung aus, die rechtlich unzulässig ist.

Eine aktuelle Handreichung liefert derzeit der Windenergieerlass von Niedersachsen²⁵. Der Erlass ist bis zum 31.12.2021 befristet. Soweit die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. Rd.Erl. als **Orientierungshilfe zur Abwägung**. Bestehende Raumordnungsprogramme bleiben unberührt.²⁶

Nach Abzug aller im Erlass aufgezeigten harten Tabuflächen sowie dem Ausschluss von Waldflächen ergibt sich eine maximale Potentialfläche in Niedersachsen von 19,1 % der Landesfläche. Um bis zum Jahr 2050 insgesamt 20 GW Windenergieleistung in Niedersachsen installieren zu

22 Rd. 3,9 Megawatt - bei angenommenen 2.000 Volllaststunden, die die Anlagen im Jahr laufen = 7,8 Mio kWh

23 Es wurden die Zahlen von Juli 2013 verwendet. Es liegen keine neueren auswertbaren Daten im Anlagenregister vor.

24 OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.2.2011 – OVG 2 A 2.09, NuR 2011.

25 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. vom 24.2.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016)

26 Ebenda, Punkt 1.5 – Anwendungsbereich

können, müssen mindestens 7,35 % dieser landesweit ermittelten Potenzialfläche als Vorrangfläche für die Windenergienutzung zu Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einem Flächenbedarf für WEA in Niedersachsen von mindestens 1,4 % der Landesfläche²⁷. Dabei sind planerisch bereits vorhandene Flächen einzubeziehen (siehe dazu auch im weiteren Kapitel 8). Im Erlass wird explizit darauf hingewiesen, dass dann, wenn nicht nur der Mast, sondern auch die von den Rotoren überstrichene Fläche innerhalb der Potenzialfläche liegen soll / muss, sich noch ein höherer Potenzialflächenbedarf ergeben würde.

Die Stadt Vechta legt deshalb nachfolgend in Abgleich mit dem Nds. Windenergieerlass (dort die Anlagen 1 und 2) die maximal mögliche Potenzialfläche im Stadtgebiet sowie die im Abwägungsprozess unter Berücksichtigung auch weicher Ausschlusskriterien für sinnvoll ermittelten Konzentrationsbereiche (Vorrangflächen) offen.

5 Ziele und Vorgehen

Maßgebend für die vorliegende Standortermittlung sind folgende städtebauliche Zielsetzungen:

Ziele

- Die vorhandenen **Wohnqualitäten** innerhalb des Stadtgebietes Vechta und in den umgebenden, eher ländlichen Siedlungslagen, sollen nicht wesentlich durch WEA beeinträchtigt werden;
- durch die Errichtung von WEA soll es zu keinen erheblichen nachteiligen Wirkungen für die **Naherholung** der Ortsansässigen und Besucher kommen;
- das **Ortsbild** sowie sonstige Kulturgüter sollen nicht oder nur in geringem Umfang gestört werden;
- die **wirtschaftliche Entwicklung** für Betriebe mit Arbeitsplätzen soll gesichert werden; dies setzt voraus, dass die für die Betriebe am Standort dafür erforderlichen planerischen Emissionskontingente gesichert werden und nach Möglichkeit nicht durch zusätzliche Emissionen von WEA in der Nachbarschaft eingeschränkt oder behindert werden;
- die vorhandenen naturräumlichen und **landschaftlichen Potenziale** (auch Landschaftsbild) sollen in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden;
- die Standorte von WEA sollen auch langfristig sicher und entwicklungsfähig sein, damit sie einen Baustein zur Entwicklung der Stadt, zu Klimaschutzziele und zur **Verbesserung der Investitions- und Einkommenssituation** der Bevölkerung liefern können.

Diese Zielvorstellungen werden auch mit Blick auf die angrenzenden Nutzungen in den Nachbargemeinden bzw. die dortigen Windparkplanungen berücksichtigt.

In Kenntnis der Rahmenbedingungen, möglichen Wirkungen von WEA und ihrer städtebaulichen Ziele hat die Stadt Vechta im vorliegenden Standortkonzept alle notwendigen umwelt- und immissionsschutzrechtlichen, städtebaulichen, funktionalen und naturräumlichen Aspekte im Hinblick auf WEA in ihren Abhängigkeiten betrachtet und miteinander abgewogen. Es wurden all jene Standorte herausgefiltert, die – insbesondere vor dem Hintergrund moderner leistungsstarker Anlagen – möglichst konfliktarm gegenüber sonstigen städtebaulichen Nutzungen sind und die damit umgekehrt auch Standorte mit den besten Entwicklungsbedingungen für WEA sein könnten.

Vorgehen

Betrachtet wurde das gesamte Stadtgebiet von Vechta. In der Methodik wurden die Darlegungen des Windenergieerlasses Niedersachsen²⁸ berücksichtigt.

Harte Tabuflächen – harte Ausschlusskriterien

1. Schritt ...

In einem ersten Schritt werden die Ausschlussflächen ermittelt, in denen der Errichtung von WEA harte Ausschlusskriterien und nicht durch die Stadt abwägbar öffentliche Belange entgegenstehen. Mit diesem Vorgehen wird einerseits Urteilen der aktuellen Rechtsprechung Rechnung getragen, wonach sich die Kommune zu Beginn ihrer Standortprüfung davon leiten lassen muss, dass ihr gesamter Außenbereich als mögliche Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Betracht kommen könnte. Es wird damit auch Anlage 2 des Windenergieerlasses Niedersachsen berücksichtigt, die einen Überblick der harten Ausschlusskriterien oder Tabuzonen nach aktueller Rechtslage auflistet.

Im Ergebnis wird aufgezeigt, welcher Raum im Stadtgebiet (entsprechend dem Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen) im Maximalfall voraussichtlich für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen würde (**Maximum an Potenzialflächen**).

Weiche Tabuflächen – weiche Ausschlusskriterien

2. Schritt...

In einem zweiten Schritt werden dann diese harten Ausschlusskriterien um weitere sogenannte weiche Ausschlusskriterien oder weiche Tabuzonen ergänzt. An welchen Stellen des Stadtgebietes überwiegen ggf. in Abwägung mit den Belangen der WEA dennoch sonstige städtebauliche / immissionsschutzrechtliche / oder naturschutzfachliche Kriterien? Als Ergebnis eines Abwägungsvorganges verbleiben somit Räume im Stadtgebiet von Vechta, die in ihrer tatsächlichen Eignung als Standorte für WEA differenzierter betrachtet werden können (**Prüfräume**).

Durchführung einer standortbezogenen Abwägung

3. Schritt...

In einem dritten Schritt werden dann die ermittelten Prüfräume in ihrer tatsächlichen Eignung für moderne WEA bewertet. Die tatsächliche Eignung könnte insbesondere z.B. durch artenschutzrechtliche Belange eingeschränkt sein. Welche der ermittelten Prüfräume sind unter diese Prüfkriterien als entwicklungsfähige Konzentrationszonen denkbar (**zu empfehlende Konzentrationszonen**)? Hierbei wird auch die Frage beantwortet, ob die dann ermittelten Konzentrationsbereiche der Windenergie substanziell Raum im Stadtgebiet von Vechta bieten. Für die Abwägung hinsichtlich einer Eignung von Prüfräumen ist es notwendig, beispielhaft eine sog. **Referenzanlage** zugrunde zu legen. Es wird dabei von einer WEA ausgegangen, die den Durchschnittswerten der in 2016 gebauten neuen Anlagentypen entspricht. Diese WEA sind in den Flügelspitzen etwa 200 m hoch (Flügeldurchmesser bis etwa 70 m) und verfügen über mindestens 2,8 MW Leistung. Sie unterliegen damit auch luftrechtlichen Kennzeichnungen.²⁹

Das oben aufgezeigte Vorgehen ist geboten, da es um eine Neubewertung des Stadtgebietes vor dem Hintergrund moderner und immer höherer leistungsstarker WEA geht. Gesamtergebnis der Standortanalyse ist eine zusammenfassende Darlegung über

Fazit

- die möglichen, maximalen Flächenpotenziale für WEA in der Stadt;
- die begründet daraus ermittelten Prüfräume,

²⁸ Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. vom 24.2.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016)

²⁹ Auch im Windenergieerlass Niedersachsen (2016) wird in Anlage 2, Fußnote 1 von einer vergleichbaren Anlage mit einer Leistung zwischen 2,5 und 3 MW, Nabenhöhen von 150 m und Rotordurchmessern von 100 bis 120 m ausgegangen. Der Abstand bemisst sich auch hier von der Mastfußmitte.

- sowie die darin als besonders geeignet ermittelten/vorgeschlagenen Konzentrationszonen (Vorrangflächen), die dann im Rahmen eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes planerisch gesichert werden können.

6 Ausschlussflächen

In einem Urteil des BVerwG 4 CN vom 13.12.2012 heißt es: „Scheidet eine Gemeinde bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen „harte“ und „weiche“ Tabuzonen aus dem Kreis der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) aus, muss sie sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen den beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren.“ Dieser Leitsatz des Gerichts wird im Folgenden berücksichtigt und es wird zusätzlich zur besseren Verständlichkeit bei Verwendung der Kriterien eine farbliche Kennzeichnung vorgenommen.

Der Windenergieerlass Niedersachsen (2016) bietet in Anlage 2 eine Liste von Gebietskategorien, die in Niedersachsen als harte Tabukriterien gelten und bei einer Potenzialflächenberechnung berücksichtigt werden. Diese Liste war Grundlage der nachfolgenden Ausführungen.

Harte Ausschlusskriterien

In der nachfolgenden tabellarischen Abbildung (Abb. 5) sind alle harten Ausschlusskriterien durch farbliche Hervorhebung kenntlich gemacht, die für das Stadtgebiet und die Situation von Vechta in Übernahme des Erlasses gewürdigt wurden. Sie bilden entsprechend den Empfehlungen des Landes Niedersachsen die Grundlage für die Analyse des maximal möglichen Potenzialraumes für Vechta.

Bei vielen sonstigen Belangen von unterschiedlichen Fachplanungen ist nicht von vorneherein von einem Ausschluss für WEA auszugehen. Die Stadt kann abwägen, ob solche Flächen für WEA in Betracht gezogen werden sollten oder nicht. Man spricht von sog. weichen Ausschlusskriterien. Auch besondere Schutz-, oder Sicherheitsabstände zu harten Tabuflächen zählen zu den weichen Kriterien, da sich je nach Situation, Wertigkeiten etc. durchaus unterschiedliche Einschätzungen und Abstände je nach Kommune ergeben können.

Weiche Ausschlusskriterien

Unterschiedliche Abwägungen bestehen z.B. bei den in den Regionalen Raumordnungsprogrammen dargestellten Vorrang- und Vorsorgeflächen (Erholung, Natur, Rohstoffsicherung etc.). Eine Kommune, in der große Bereiche als Vorranggebiete für die Erholung vorgesehen sind, wird diese Flächen eher als mögliche Standorte für WEA abwägen und einbeziehen, um WEA substanziell Raum bieten zu können, als eine Kommune, die nur über sehr wenige Flächen dieser Zweckbestimmung verfügt. Für den Planfall von Vechta besteht noch die Besonderheit, dass das Regionale Raumordnungsprogramm durch Zeitablauf unwirksam geworden ist. Gleichwohl sind die im alten Programm landkreisweit getroffenen Aussagen über Vorranggebiete und Vorsorgegebiete von der Sache her nicht in jedem Fall obsolet geworden. Insoweit wurde das „alte“ Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta weiterhin bei der Ermittlung weicher Ausschlusskriterien und entsprechender Sachverhalte herangezogen. Allerdings sind hier die erforderlichen Einzelfallprüfungen und Abwägungen erfolgt.

Insbesondere auch zusätzliche Abstandsregelungen (z.B. zu Naturschutzgebieten / Waldflächen / FFH-Gebieten etc.) können als abwägbares weiches Kriterium gelten. Auch hier kann die Stadt Vechta jeweils entscheiden, ob in Bewertung ihrer spezifischen Situation ein Ausschluss für Windenergieanlagen in solchen Abstandsflächen fachlich geboten und sinnvoll ist, oder nicht.

In diesem Sinne gehören auch **erhöhte Schutzabstände** zu Wohnnutzungen oder sonstigen Ausschlussflächen zu den weichen Ausschlusskriterien. Es gibt hier auch

im Erlass keine Hinweise, sondern in unterschiedlichen Fachdisziplinen findet sich vielmehr ein Strauß an sich ständig wandelnden Abstandsempfehlungen:

- Es gibt zum einen die bekannten **immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse** (z.B. Schallschutz, Schutz vor Schattenwurf, Schutz vor Eiswurf), die Abstände zu sensiblen Nutzungen erfordern. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass gerade bei modernen Windenergieanlagen in kritischen Zeiten Eiswurf und Schattenwurf durch entsprechende Abschaltautomatiken vollständig vermieden werden können. Bei bis zu 200 m hohen Anlagen, die teilweise bis zu 108 dB (A) im Rotorkopf erzeugen, waren/sind bislang jedoch Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m aus Gründen des Lärmschutzes im Regelfall durchaus erforderlich. Moderne Anlagen können zwar verstärkt schalloptimiert gefahren werden (heruntergeregelt), womit in kritischen Phasen durchaus auch Überschreitungen von Orientierungswerten an Nachbarnutzungen vermieden werden können.

Der Windenergieerlass von Niedersachsen schlägt als hartes Ausschlusskriterium einheitlich + 400 m Mindestabstand zu Wohnhäusern vor. Dieser Mindestabstand ist jedoch zur Sicherung städtebaulicher Gestaltungsspielräume der Stadt bei gleichzeitiger Sicherstellung eines dauerhaften wirtschaftlichen Betriebes von WEA in einer Konzentrationszone ggf. nicht zielführend. Die Stadt Vechta hat im Rahmen des vorliegenden Konzeptes unterschiedliche Abstandsmodelle in ihrer Wirkung geprüft und offengelegt (siehe dazu Kapitel 6.2).

- Es gibt des Weiteren die oft zitierten Abstandsempfehlungen des Nds. Landkreistages e.V. (aktualisiert Oktober 2014), die sich jedoch wesentlich auf **naturschutzfachliche Belange** beziehen. Gefordert werden hier beispielweise 1.200 m zusätzlicher Schutzabstand zu FFH-Gebieten. Beim Nds. Landkreistag e.V. handelt es sich um einen eingetragenen Verein, der Arbeitshilfen herausgibt. Die Verfasser weisen hier selbst darauf hin, dass die Empfehlungen keineswegs als Erlass zu verstehen sind, was jedoch von einigen Behörden bzw. Naturschutzabteilungen oft so angenommen wird. Eine pauschalierte Übernahme solcher Empfehlungen des Landkreistages für ein kommunales Standortkonzept für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurde nicht vorgenommen. In Kenntnis der Praxis wurde jedoch diese naturschutzfachlich orientierte Arbeitshilfe in die Abwägung mit eingestellt.
- Vom **Landkreis Vechta** existieren keine eigenen Abstandsvorgaben, die in der Bearbeitung berücksichtigt werden müssten.

Im Folgenden sind in tabellarischer Übersicht die harten und die weichen Ausschlussflächen bzw. Kriterien mit den sinnvollen Abstandsregelungen im Stadtgebiet von Vechta für die Errichtung von Windenergieanlagen dargelegt. Die sachlichen Begründungen hierfür ergeben sich aus den Ausführungen der nachfolgenden Kapitel 6.3 bis Kapitel 6.9.

Die Ausschlussflächen werden auf Basis des vorhandenen Materials (Unterlagen des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz Niedersachsen, ehemaliges Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta, Landschaftsplan, aktuelle Entwurfsfassung und Arbeiten zum Flächennutzungsplan 2017 sowie den sonstigen vorliegenden Fachplanungen und aktuelle Kartengrundlagen) ermittelt und differenziert für das Stadtgebiet dargestellt und bewertet.

Materialbasis

Legende:

hartes Kriterium Führt zu Ausschlussflächen für WEA (infolge von sonstigen Fachplanungen), die keiner politischen Abwägung der städtischen Gremien unterliegen

weiches Kriterium Führt zu Ausschlussflächen für WEA, die von den politischen Gremien abgewogen werden können

Abb. 5 Harte und weiche Ausschlusskriterien für WEA in der Stadt Vechna

Belange	Ausschlussfläche	Quelle*	Fläche und Abstand nach:		
			Nds. Landkreistag (NLT-Okt 2014)	Nds. Windenergieerlass (2016), Anlage 2	Stadt Vechna Dez 2017
Überörtliche Ziele – Internationale Schutzgebiete					
	Nationalpark (§ 24 BNatSchG)	MU	Fläche + 500 m	Fläche	Nicht vorhanden
	Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	MU	Fläche + 500 m	Fläche	Nicht vorhanden
	Natura 2000-Gebiete (Vogel- und Fledermausschutz)	MU	Fläche + >1.200 m	Fläche	Nicht vorhanden
	Flora-Fauna-Habitat – Gebiet (FFH)	MU/LK	Fläche + >1.200 m	Fläche	Fläche + 1.200 m
	Vogelschutzgebiete (verordnet)	MU	Fläche + >1.200 m	Fläche	Nicht vorhanden
	Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	MU	Fläche + > 200 m	Keine Angabe	Nicht vorhanden
	Leitkorridor Fledermauszug	MU	Freizuhalten	Keine Angabe	Nicht vorhanden
	Gebiet für Gastvögel – internationale, nationale, landesweite Bedeutung	NLWKN	Fläche + >1.200 m	Keine Angabe	Einzelfallprüfung
	Gebiet für Brutvögel – nationale, landesweite, regionale Bedeutung	NLWKN	Fläche + >1.200 m	Keine Angabe	Einzelfallprüfung
Belange	Ausschlussfläche	Quelle*	Fläche und Abstand nach:		
			Nds. Landkreistag (NLT-Okt 2014)	Nds. Windenergieerlass (2016), Anlage 2	Stadt Vechna (Feb 2017)
Regionale und örtliche Ziele					
Natur	Naturschutzgebiet (NSG) (§ 23 BNatSchG/§ 16 NAGBNatSchG)	NLWKN	Fläche + > 200 m	Fläche	Nicht vorhanden / nur in Nachbargemeinde Fläche + 200 m
	Naturschutzgebiet (NSG) (geplant)	Stadt-LP	Fläche + >200 m	Keine Angabe	Fläche + 200 m Einzelfallprüfung
	Vorranggebiet für Natur + Landschaft (ehemaliges RROP)	LK-RROP	Einzelfallprüfung	Keine Angabe	Fläche + 200 m Einzelfallprüfung
	Vorsorgegebiet für Natur + Landschaft (ehemaliges RROP)	LK-RROP	Einzelfallprüfung	Keine Angabe	Fläche Einzelfallprüfung
	Gesch. Landschaftsbestandteil (GB) (§ 29 BNatSchG/§ 22 NAGBNatSchG)	NLWKN	Einzelfallprüfung	Keine Angabe	Fläche (kleinflächig)
	Geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)	NLWKN	Einzelfallprüfung	Keine Angabe	Fläche (kleinflächig)
	Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)	NLWKN	Einzelfallprüfung	Keine Angabe	Fläche (kleinflächig)
	Kompensationsflächen (Pool) NAGBNatSchG	Stadt	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche Einzelfallprüfung
	Vorsorgeflächen für Kompensationsmaßnahmen	Stadt FNP	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche Einzelfallprüfung
	Gebiet für Gastvögel – reg. /lok. Bed.	NLWKN	Fläche + 500 m	Keine Angabe	Einzelfallprüfung
	Gebiet für Brutvögel – lokale Bed.	NLWKN	Fläche + 500 m	Keine Angabe	Einzelfallprüfung
	Schlafplätze (Kraniche etc.)	NLWKN	Fläche + > 3.000m	Keine Angabe	Einzelfallprüfung
	Schutzgebietsvoraussetzungen (LRP)	MU	Einzelfallprüfung	Keine Angabe	Einzelfallprüfung
	Naturpark	MU	Keine Angabe	Keine Angabe	Nicht vorhanden, nur angrenzend an Vechna

Belange	Ausschlussfläche	Quelle*	Fläche und Abstand nach:		
			Nds. Landkreistag (NLT-Okt 2014)	Nds. Windenergieerlass (2016), Anlage 2	Stadt Vechta (Feb 2017)
Wasser	Wasserschutzgebiet Zone I	LK-RROP	Keine Angabe	Fläche	Fläche
	Wasserschutzgebiet Zone II	UWB	Keine Angabe	Fläche	Fläche
	Überschwemmungsbereich (ÜSG)	NLWKN	Keine Angabe	Nein	Fläche Einzelfallprüfung
	Überschwemmungsbereich (vorl.)	NLWKN	Keine Angabe	Keine Angabe	Nicht vorhanden
	Überschwemmungsbereich (natürl.)	NLWKN	Keine Angabe	Keine Angabe	Nicht vorhanden
	Fließgewässer I. Ord.	Karte	Keine Angabe	Fläche + 50 m	Fläche + 50 m
	Stehende Gewässer (> 1 ha)	Karte	> 10ha +1.200m	Fläche + 50 m	Fläche + 50 m
	Fließgewässer, sonstige	Karte	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche
	Fließgewässerschutzsystem (Dadau)	MU	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche nach Einzelfallprüfung
Erholung	Vorranggebiet für Erholung	LK-RROP	Einzelfallprüfung	Keine Angabe	Nicht vorhanden
	Vorsorgegebiet für Erholung	LK-RROP	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche nach Einzelfallprüfung
	Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit Bauverbot	NLWKN	Einzelfallprüfung	Fläche	Nicht vorhanden
	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	NLWKN	Einzelfallprüfung	Nein	Fläche nach Einzelfallprüfung
	Naturpark	NLWKN	Keine Angabe	Keine Angabe	Nicht vorhanden
	Waldflächen	FNP	Fläche + 200 m	Nein	Fläche
	Öffentliche Grünfläche (z.B. Sport)	FNP	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche nach Einzelfallprüfung
	Sonstige Ziele				
Sonst. Programme	Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung	RROP	Keine Angabe	Keine Angabe	Nicht vorhanden
	Vorranggebiet Rohstoffsicherung (LROP) ohne Torf	Land	Keine Angabe	Fläche	Fläche
	Vorranggebiete Rohstoffsicherung (LROP) Torf	Land	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche nach Einzelfallprüfung
	Vorsorgegebiet Rohstoffsicherung (ehemals RROP)	LK-RROP	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche Einzelfallprüfung
	Gebiet mit besonderer Bedeutung für Forstwirtschaft	LK-RROP	Fläche + 100 m	Keine Angabe	Fläche nach Einzelfallprüfung
	Abgrabungsflächen (bestehender Abbau)	FNP	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche nach Einzelfallprüfung
	Flächen für Moorschutzprogramm	MU	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche nach Einzelfallprüfung
	Naturnahe, seltene Böden	MU	Keine Angabe	Keine Angabe	Einzelfallprüfung
	Infrastruktur	Bahn, Gleisanlagen, Schienenverkehr	Stadt	Keine Angabe	Fläche
Überörtliche Straßen (Autobahn)		Land	Keine Angabe	Fläche + 40m	Fläche + 40 m
Überörtliche Straßen (B, L, Kr)		Kreis	Keine Angabe	Fläche + 20m	Fläche + 20 m
Hochspannungsleitungen ab 110 kV		Stadt	Keine Angabe	Fläche	Fläche
Militärische Einrichtungen		Bund	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung	Nicht vorhanden
Sonstige überörtl. Leitungstrassen (z.B. Gas)		Stadt	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche nach Einzelfallprüfung
Versorgungsflächen (z.B. Pumpwerke)		FNP	Keine Angabe	Keine Angabe	Einzelfallprüfung

Belange	Ausschlussfläche	Quelle*	Fläche und Abstand nach:		
			Nds. Landkreistag (NLT-Okt 2014)	Nds. Windenergieerlass (2016, Anlage 2)	Stadt Vechta (Feb 2017)
Siedlungsbereiche (Bestand) mit Wohnnutzung					
Bauflächen	Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (§ 30, 34 BauGB)	ATKIS BPläne	Fläche + 400 m	Fläche+400 m	Fläche+400 m+350 m
	Einzelhäuser und Splittersiedlungen Außenbereich (§ 35 BauGB)	ATKIS	Keine Angabe	Fläche+400 m	Fläche+400 m+100 m
	Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	ATKIS BPläne	Keine Angabe	Fläche+400 m	Fläche+400 m
	Wohnbauflächen, geplant	FNP 2018	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche+400 m+350 m
	Gemischte Bauflächen mit Wohnnutzung, geplant	FNP 2018	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche+400 m+350 m
	Gewerbliche Baufläche -Bestand	ATKIS BPläne	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche+300 m
	Gewerbliche Baufläche, geplant	FNP 2017	Keine Angabe	Keine Angabe	Fläche+300 m

* Abkürzungen: RROP = Regionales Raumordnungsprogramm, zwar ist das RROP außer Kraft, dennoch werden die darin aufgezeigten Wertungen soweit sie auch aktuell Gültigkeit haben, berücksichtigt, LK = Landkreis Vechta, FNP= Flächennutzungsplan Vechta, NLWKN = Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, MU = Ministerium für Umwelt Niedersachsen, LRP=Landschaftsrahmenplan Vechta, UWB= Untere Wasserbehörde

6.1 Darstellung der maximal möglichen Potenzialfläche

Um darzulegen, welches Maximum an Potenzialflächen für die Windenergie – ohne weitere Steuerung durch die Stadt Vechta – zur Verfügung stehen würde, wurden in **Arbeitskarten 1 und 2** (siehe nachfolgend) alle **harten Ausschlussflächen** entsprechend der Empfehlungen des Windenergieerlasses Niedersachsen (der obigen tabellarischen Abb. 5) zusammenfassend graphisch dargestellt.

Entsprechend den Darlegungen des Erlasses wurden bei der Ermittlung der maximal möglichen Potentialfläche noch die mit Wald belegten Flächen sowie die vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen abgezogen (siehe Erlass, Tabelle Nr. 2, Anlage 1).

Gegenüber dem bisherigen Entwurf des Standortkonzeptes haben sich insbesondere im Südosten des Stadtgebietes durch die Anwendung des Windenergieerlasses Veränderungen im maximal möglichen Potenzialraum ergeben. Die bisher im *Vechtaer Moor* liegenden Flächen des Moorschutzprogrammes, des dortigen geplanten Naturschutzgebietes sowie das verordnete Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des *Vechtaer Moorbachs* wurden nun gemäß Erlass nicht mehr als harte Tabuflächen gesetzt. Sie wurden deshalb auch nicht mehr vom maximal möglichen Potenzialraum abgezogen.

Abb. 6 Zusammenschau aller harten Ausschlusskriterien zur Ermittlung des maximal möglichen Potenzialraumes (entsprechend Anlage 2, Nds. Windenergieerlass)

Nutzung	Ausschlussfläche (Tabufläche)	Fläche	Puffer
Natur	Naturschutzgebiet (NSG)	Nicht vorhanden in Vechta	
	Nationalpark, Nationales Naturmonument	Nicht vorhanden in Vechta	
	Biosphärenreservat	Nicht vorhanden in Vechta	
	Natura 2000 Gebiet	Nicht vorhanden in Vechta	
	Landschaftsschutzgebiete (LSG) m. Bauverbot	Nicht vorhanden in Vechta	
	Stehende Gewässer (>1 ha)	ja	50 m
	Fließgewässer - erster Ordnung	Nicht vorhanden in Vechta	
	Haupt, Hochwasser- und Schutzdeiche	Nicht vorhanden in Vechta	

	Wasserschutzgebiet - Zone I	Nicht vorhanden in Vechta	
	Wasserschutzgebiet - Zone II	ja	
	Heilquellenschutzgebiet - Zone I	Nicht vorhanden in Vechta	
	Heilquellenschutzgebiet - Zone II	Nicht vorhanden in Vechta	
Infrastruktur	Bundesautobahn	ja	40 m
	Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	ja	20 m
	Gleisanlagen und Schienenwege	ja	
	Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)	ja	
	Bundeswasserstraßen	Nicht vorhanden in Vechta	
	Luftverkehr / Flugplätze	Nicht vorhanden in Vechta	
Raumordnung	Vorranggebiet Rohstoffsicherung (LROP-ohne Torf)	ja	
Siedlung	Siedlungsbereich mit Wohnnutzungen	ja	400 m
	Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen	ja	400 m
	Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	Nicht vorhanden in Vechta	
	Flächen werden gemäß Tabelle 2 des Nds. Erlasses vom max. Flächenpotenzial abgezogen		
	Wald	ja	
	Gewerbe- und Industriegebiete	ja	

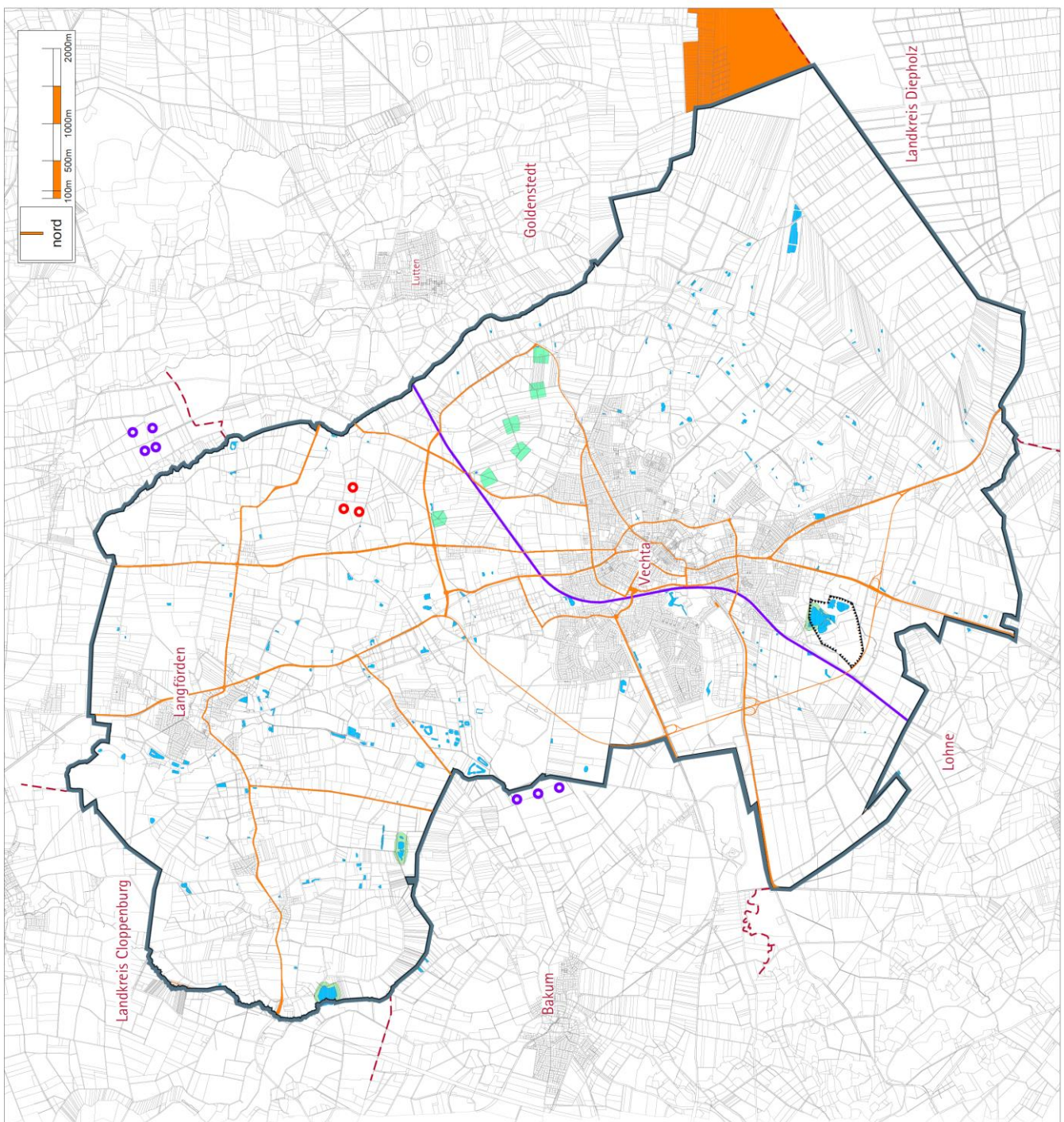
In der **Arbeitskarte 3** ist der nach Abzug aller obigen harten Ausschlusskriterien verbleibende maximale Potenzialraum im Stadtgebiet von Vechta dargestellt. Bei einer Gesamtgröße des Stadtgebietes von insgesamt 8.780 ha verbliebe nach Abzug aller Tabuflächen damit ein maximaler Potenzialraum von rd. 2.055 ha.

Der Abzug von Waldflächen und von faktischen Gewerbe- und Industriegebieten bei der Berechnung der maximalen Potentialfläche wirkt sich für Vechta nur untergeordnet aus. Alle wesentlichen Gewerbeflächen befinden sich in zentralen Siedlungslagen und deshalb begründen hier bereits die erforderlichen Abstandsradien zu Wohnhäusern einen Ausschluss. Auch die vorhandenen Waldflächen wirken nur in einem äußerst geringen Teil auf die Ermittlung der maximalen Potentialfläche (siehe auch Arbeitskarte 3).

Innerhalb dieses ermittelten Raumes, der mit rd. 23,4 % einen erheblichen Teil des Stadtgebietes umfassen würde, könnte die Errichtung von WEA nach dem Privilegierungstatbestand beantragt werden. Im Windenergieerlass Niedersachsen (2016), Anlage 1 wird landesweit eine maximale Potentialfläche von etwa 19,1 % der Landesfläche ermittelt. Die Stadt Vechta liegt somit etwas über dem ermittelten Durchschnittswert.

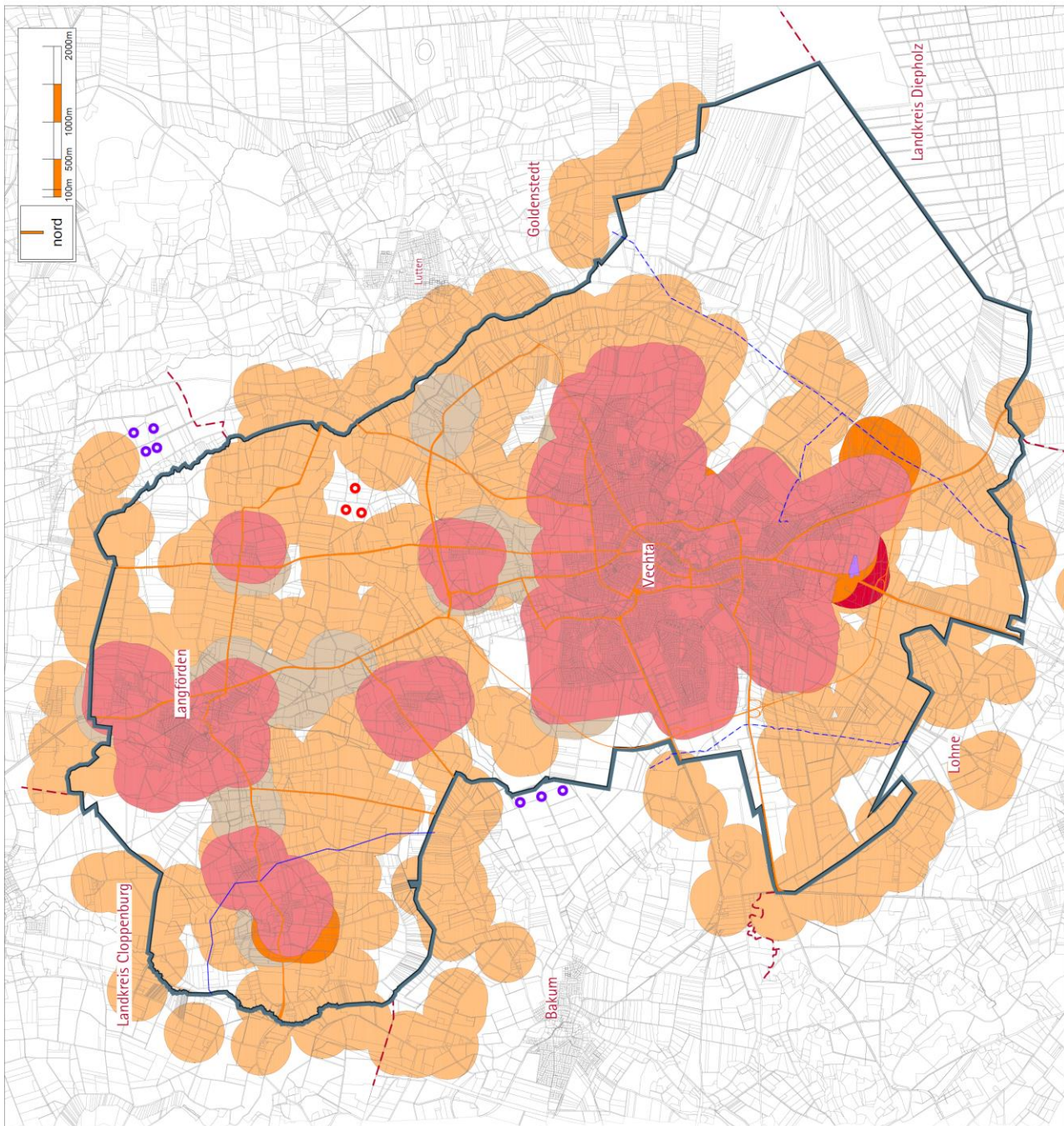
Arbeitskarte 1 Übersicht über harte Tabuflächen (Nds. Windenergieerlass)

<h1>Stadt Vechta</h1> <p>Standortkonzept Windenergie</p> <p>Karte 1: Ausschlussflächen für WEA (harte Ausschlusskriterien nach Nds. Erlass - ohne Wohnnutzung - siehe Karte 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> FFH-Gebiet (außerhalb Stadtgebiet) Rohstofficherungsgebiet (LROP) Trinkwasserschutzzone (Ia) Gewässer stehend (plus 50 m Abstand) Bundes-, Landes-, Kreisstraßen (Schutzstreifen aufgrund des Maßstabes nicht zeichnerisch dargestellt) Bahn 	<ul style="list-style-type: none"> Stadtgrenze von Vechta Hauptstraßennetz (zur Orientierung) Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt) Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes 	<p>01/2018</p> <p><small>Im Auftrag erstellt durch:</small> P3 <small>Planungsbüro</small></p> <p><small>Offener Straße 13a · 26321 Dabrunge Fern: 0441 74 210 · Fax: 0441 74 211</small></p>
--	--	--	---



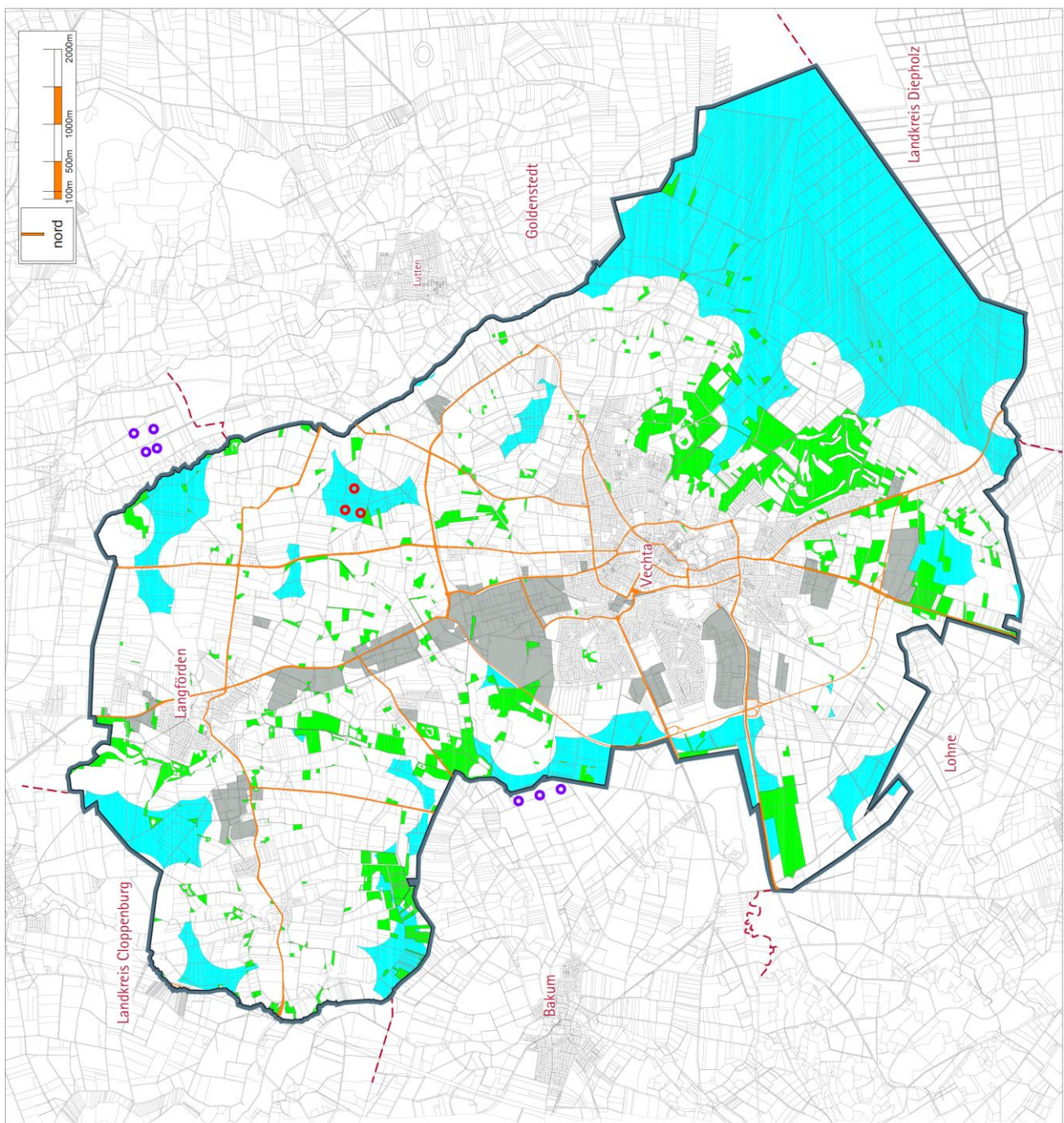
Arbeitskarte 2 Übersicht harte Tabuflächen – Abstände zu Wohnhäusern

<h3>Stadt Vechta</h3> <p>Standortkonzept Windenergie</p>	<p>Karte 2: Ausschlussflächen für WEA (harte Ausschlusskriterien nach Nds. Erlass - Abstände zu Wohnnutzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohnhaus - Außenbereich + 400 m Wohnnutzung innerhalb von Wohngebieten + 400 m Wohnnutzung innerhalb v. Mischgebieten + 400 m Wohnnutzung innerhalb Gemeinbedarf + 400 m Wohnnutzung innerhalb Sonderbaufläche + 400 m 	<ul style="list-style-type: none"> Stadtgrenze von Vechta Hauptstraßennetz (zur Orientierung) Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt) Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes 	<p>01/2018</p> <p><small>www.p3-energie.de</small></p> <p>P3...</p> <p><small>Planungsbüro P3</small></p> <p><small>Offener Straße 33a 26121 Othmarsburg Fon: 0441 74 210 Fax: 0441 74 211</small></p>
--	--	---	---



Arbeitskarte 3 Maximale Potenzialfläche (verbleibender Raum nach Abzug aller harten Ausschlussflächen)

<h2>Stadt Vechta</h2> <p>Standortkonzept Windenergie</p> <p>Karte 3: Maximale Potenzialfläche für WEA (Verbleibender Raum nach Abzug aller harten Ausschlusskriterien - sowie von Wald und Gewerbeflächen)</p>	<p>Maximaler Antragsraum</p> <p>Wald (Wald ist kein hartes Ausschlusskriterium, wird aber bei der Ermittlung der verbleibenden Potenzialfläche gemäß Nds. Erlass von der Flächensumme abgezogen)</p> <p>Gewerbe (Bestand) (Gewerblich genutzte Bereiche sind kein hartes Ausschlusskriterium, werden aber bei der Ermittlung der verbleibenden Potenzialfläche gemäß Nds. Erlass von der Flächensumme abgezogen)</p> <p>Stadtgrenze von Vechta Hauptstraßennetz (zur Orientierung)</p> <p>Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt)</p> <p>Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes</p>	<p>01/2018</p> <p><small>Im Auftrag erstellt durch:</small> P3... <small>Planungsbüro für Energie und Umwelt</small> <small>Wolfsburger Straße 10 · 31225 Bielefeld</small> <small>Telefon: 0541 792 210 · Fax: 0541 792 211</small></p>
---	---	--



6.2 Abstandsmodelle

Mit dem Windenergieerlass Niedersachsen 2016 werden erstmals auf Landesebene **+ 400 m** um Wohnhäuser im Außenbereich als harte Ausschlusskriterium für WEA gesetzt. Für Gebiete, die als allgemeine bzw. reine Wohngebiete oder als Mischgebiete bauplanungsrechtlich gesichert sind und für bestehende Gemeinbedarfsflächen bzw. Sonderbauflächen (Kloster, Klinik) die ebenfalls schutzwürdige Wohnnutzungen enthalten, ist damit ebenfalls ein Abstand von mindestens + 400 m geboten. Alle Abstände werden dabei entsprechend dem Erlass von der Mastfußmitte aus gerechnet.³⁰

Abstände zu Wohnnutzungen

Neben diesem als hart gesetztem Kriterium von + 400 m Abstand werden aber von den Bürgern regelmäßig weit höhere Abstände zu ihren Wohnhäusern eingefordert, die als sog. **weiche Kriterien** von den politischen Gremien abgewogen werden können. Für die Stadt Vechta ist der im Windenergieerlass genannte Mindestabstand von + 400 m deshalb für die Ermittlung des maximalen Raumes von Bedeutung, er ist jedoch nicht geeignet, die dauerhafte Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Stadt sowie den dauerhaften Schutz der Bevölkerung vor Immissionen zu gewährleisten.

Das Siedlungsbild von Vechta ist neben dem Hauptort und den größeren Ortslagen geprägt durch zahlreiche Einzelwohnhäuser im Außenbereich, die sich über das gesamte Stadtgebiet verteilen (siehe dazu auch Arbeitskarte 2). Aus diesem Grund wurden insgesamt **drei unterschiedliche Abstandsmodelle** zu Wohnnutzungen bzw. schutzwürdigen baulichen Nutzungen vergleichend für das Stadtgebiet von Vechta geprüft. Sie sollen den politischen Entscheidungsträgern die unterschiedlichen Wirkungen von zusätzlichen Abständen (**weiches Kriterium**) auf das verbleibende Flächenpotenzial offenlegen (siehe dazu auch die nachfolgenden Abb. 7 und 8).

Modell A - In diesem Modell wird für die Analyse möglicher Windenergiestandorte nur von dem mindestens erforderlichen Abstand gemäß Windenergieerlass Niedersachsen ausgegangen, der vor allem von **Befürwortern der Windenergie** und interessierten Windenergieunternehmen favorisiert wird:

Modell A – Mindest-Abstände zu Wohnhäusern

- **+ 400 m** Abstand werden zu allen Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich gehalten;
- **+ 400 m** Abstand werden auch zu vorhandenen allgemeinen und reinen Wohngebieten, Mischgebieten sowie zu bestehenden Gemeinbedarfsflächen oder Sondergebieten gehalten, soweit dort Wohnnutzungen vorhanden sind,

Der mit diesem Mindestabstand für WEA ausgeschlossene Raum bei Wohnnutzungen im Stadtgebiet von Vechta ist in der nachfolgenden Graphik (Abb. 8) rot dargestellt.

Teilweise können mit Abständen von + 400 m zu Wohnhäusern die zulässigen Lärmwerte beim Betrieb leistungsstarker WEA oft nur eingehalten werden, wenn die WEA insbesondere nachts heruntergeregelt werden. Zugleich ist bei einem Abstand von + 400 m je nach Höhe einer WEA auch nicht immer gewährleistet, dass keine optisch bedrängende Wirkung für die Anwohner auftritt.

Modell B – Im Abstandsmodell B wird dargelegt, welche Betrachtungsräume im Stadtgebiet von Vechta verbleiben würden, wenn – im **Sinne vieler Anwohner** – neben den mindestens erforderlichen + 400 m noch von weiteren großen Abständen zur Wohnbebauung und zum sonstigen bewohnten Siedlungsraum ausgegangen würde:

Modell B – Hohe Abstände zu Wohnhäusern

- bei Wohnhäusern im baurechtlichen Außenbereich wird der Mindestabstand von + 400 m um weitere + 200 m erhöht. WEA müssten somit + 600 m Abstand zu allen Einzelwohnanlagen halten;
- Bei bestehenden allgemeinen und reinen Wohngebieten bzw. Mischgebieten der Stadt, die Wohnnutzungen enthalten, wird entsprechend der Rechtslage vom einem höheren Schutzanspruch ausgegangen. Hier wird der Mindestabstand von + 400 m um weitere + 600 m ergänzt. Somit werden insgesamt + 1.000 m Abstand zu dichten Siedlungsbereichen der Stadt gehalten, in denen sich Wohnnutzungen befinden. Durch diesen Abstand sollen nicht nur Wohngebiete geschützt werden, sondern mit einem hohen Abstand sollen auch städtebauliche Entwicklungsspielräume für die Stadt gesichert werden.

Modell C – In diesem Abstandsmodell wird für die Analyse möglicher Windenergiestandorte schließlich von mittleren Abständen zur Wohnbebauung ausgegangen:

Modell C – Mittlere Abstände zu Wohnhäusern

- Bei Wohnhäusern im baurechtlichen Außenbereich wird der Mindestabstand von + 400 m um weitere + 100 m erhöht. WEA halten in diesem Modell damit + 500 m Abstand zu allen Einzelwohnanlagen;
- Bei Bauflächen der Stadt, die Wohnnutzungen enthalten, wird der Mindestabstand von + 400 m um weitere + 350 m ergänzt. Somit werden insgesamt + 750 m Abstand zu planungsrechtlich gesicherten Bauflächen der Stadt gehalten, in denen sich Wohnnutzungen befinden. Damit wird ein Abstand von etwa dem 3,5-fachen der Höhe einer modernen WEA als sinnvoll und geboten erachtet, um die städtebaulichen Entwicklungsspielräume der Stadt langfristig zu sichern.

Abb. 7 Übersicht über die unterschiedlichen Modell-Abstände von WEA zu Wohnnutzungen im Außenbereich oder auf Bauflächen sowie zu Gewerbeflächen (rot unterlegt sind die harten Ausschlussflächen, grün unterlegt sind die Abstände, die zusätzlich abgewogen werden können)

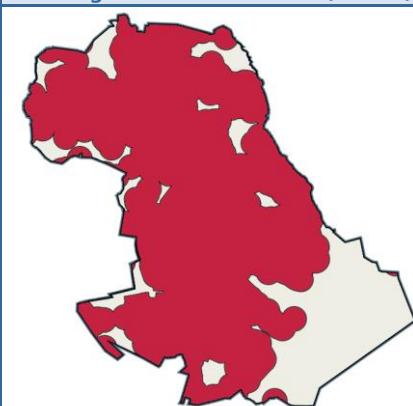
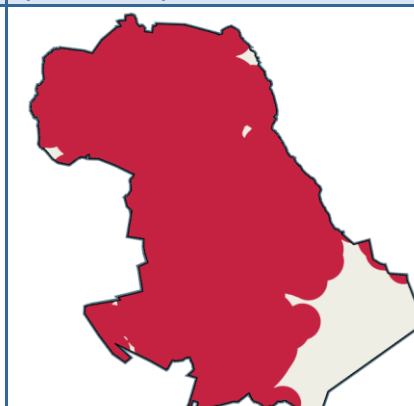
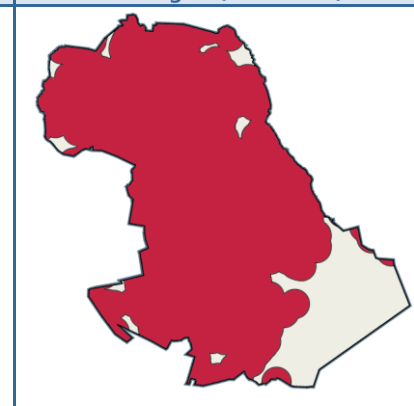
Nutzung	Ausschlussfläche	Modell A (Abb. 8) Abstände nach Nds. Erlass	Modell B (Abb. 8) Große Abstände	Modell C (Abb. 8) Mittlere Abstände
Wohnen	Wohnnutzungen (§ 30, 34 BauGB)	Fläche+400m 400 m	(Fläche+400m+600m) 1.000 m	(Fläche+400m+350m) 750 m
	Einzelwohnhäuser im Außenbereich (§35 BauGB)	Fläche+400m 400 m	(Fläche+400m+200m) 600 m	(Fläche+400m+100m) 500 m

Die flächenmäßige Gegenüberstellung der drei Abstandsmodelle zeigt (Abb. 8), wie sehr sie sich – infolge des vorhandenen Siedlungsgefüges von Vechta – auf den noch verbleibenden Prüfraum auswirken würden. Würde man sehr hohe Abstände zu Wohnnutzungen (Modell B) wählen, so würde nur ein vergleichbar geringer Prüfraum verbleiben. Der große freie und völlig unbebaute Raum im Südosten des Stadtgebietes (Moor), in dem sich keinerlei Wohnbaunutzung findet, hat einen besonderen Stellenwert und muss ungeachtet des gewählten Abstandsmodells im Weiteren noch hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange abgewogen werden.

Gegenüberstellung der Abstandsmodelle und Fazit

Für die Siedlungsstruktur von Vechta ist ein Abstandsmodell zu Wohnnutzungen tragfähig, das sich in einem mittleren Rahmen (**Modell C**) bewegt. Es werden damit weder die Forderungen der Windparkbefürworter erfüllt, die einen minimalen Abstand zu umliegenden Nutzungen wünschen, noch die Forderungen vieler Anwohner, die sogar Kilometer-Abstände zu WEA einfordern. Mit den gewählten Abständen im Abstandsmodell C werden vorhandene Wohnnutzungen weitreichend geschützt, zukünftige städtebauliche Entwicklungsspielräume der Stadt erhalten, aber zugleich ergeben sich die erforderlichen substanziellen Prüfräume für eine weitere Analyse.

Abb. 8 Flächenwirkung der geprüften Abstandsmodelle für die Stadt Vechta bezogen auf Wohnnutzungen (die roten Bereiche sind Tabubereiche entsprechend der Abstände)

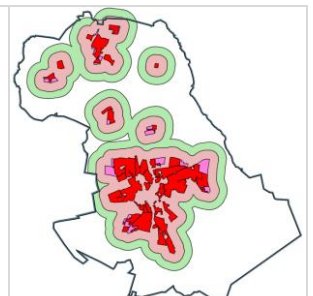
Modell A Mindest-Abstände zu Wohnnutzungen nach Nds. Erlass (400 m)	Modell B Größte Abstände zu Wohnnutzungen (bis 1.000 m)	Modell C Mittlere Abstände zu Wohnnutzungen (bis 750 m)
		

6.3 Ausschlussflächen – Belange des Immissionsschutzes

(Siehe nachfolgende Arbeitskarte 4)

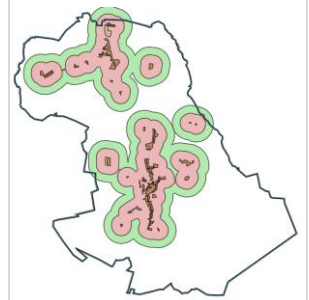
- Ausgeschlossen werden alle bestehenden **Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung** (§ 30, 34 BauGB) (**hartes Kriterium**), die bereits in gültigen Bebauungsplänen als reine oder allgemeine Wohngebiete festgesetzt sind. Sie erhalten neben dem im Windenergieerlass aufgezeigten harten Mindestabstand von **+ 400 m** noch einen zusätzlich Abstand von **+ 350 m**, so dass alle WEA zukünftig mindestens einen Abstand von **+ 750 m** zu solchen Bereichen halten. Ziel ist dabei, dass die Stadt Vechta durch einen etwa bis zu 3,5-fachen Abstand moderner Anlagen dauerhaft Nutzungskonflikte mit bestehenden Wohnlagen vermeidet. Ziel ist aber auch, ggf. erforderliche Entwicklungsspielräume durch die Erweiterung bestehender Gebiete zu sichern.

Abgewogen und ausgeschlossen für WEA werden analog auch alle im neuen **FNP geplanten Wohnbauflächen** (**weiches Kriterium**), für die noch keine Bebauungspläne bestehen (siehe nebenan in der Übersicht in pink dargestellt). Sie sind nach höchst aktueller politischer Beschlusslage und Abwägung für die weitere Entwicklung der Stadt als Wohnbaufläche erforderlich. Auch für diese Flächen gilt unter dem gleichen Schutzprinzip für Wohnbebauungen ein Abstand von insgesamt **+ 750 m**.



- Ausgeschlossen werden alle **Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung** (§ 30, 34 BauGB) (**hartes Kriterium**), die bereits in gültigen Bebauungsplänen als **Mischgebiete** festgesetzt sind. Auch innerhalb dieser Gebiete finden sich mindestens 50 % Wohnnutzungen. Sie erhalten ebenfalls neben dem im Windenergieerlass aufgezeigten Mindestabstand von **+ 400 m** noch einen zusätzlichen Abstand von **+ 350 m**, vergleichbar mit den Wohnbauflächen, so dass alle WEA mindestens einen Abstand von **+ 750 m** zu solchen Bauflächen halten müssen.

Abgewogen und ausgeschlossen für WEA werden analog auch alle im neuen **FNP geplanten gemischten Bauflächen** (**weiches Kriterium**), für die noch keine Bebauungspläne bestehen. Sie sind nach höchst aktueller politischer Beschlusslage und Abwägung für die weitere Entwicklung der Stadt als Entwicklungsfläche u.a. für das Wohnen erforderlich. Auch für diese Flächen gilt unter dem gleichen Schutzprinzip für Wohnbebauungen ein Abstand von insgesamt **+ 750 m**.

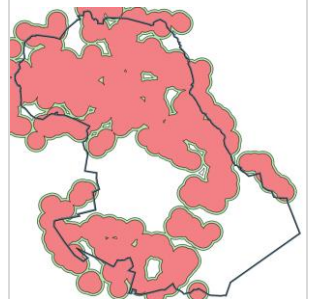


- Ausgeschlossen werden bestehende **Sondergebiete** und **Gemeinbedarfsflächen** die Wohnnutzungen (**hartes Kriterium**) enthalten. Hierzu gehören Sonderbauflächen mit psychiatrischen oder medizinischen Einrichtungen, größere Senioren- bzw. Studentenwohnbereiche und eine Klostereinrichtung. Sie erhalten neben dem im Windenergieerlass aufgezeigten Mindestabstand von **+ 400 m** noch einen zusätzlichen Abstand von **+ 350 m**, so dass alle WEA mindestens einen Abstand von **+ 750 m** zu solchen Wohnnutzungen halten.



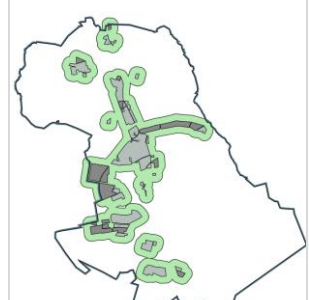
- Für **Einzelhäuser und Splittersiedlungen im baurechtlichen Außenbereich** (§ 35 BauGB) (**hartes Kriterium**) werden zusätzlich zu dem im Windenergieerlass aufgezeigten Mindestabstand von **+ 400 m** noch **+ 100 m** zusätzlicher Abstand berücksichtigt, so dass WEA hier mindestens einen Abstand von **+ 500 m** zu Wohnhäusern halten müssen. Damit wird etwa die 2,5-fache Höhe einer modernen WEA als Abstand für die Ermittlung von möglichen Prüfräumen eingehalten.

Im Rahmen der politischen Diskussion sowie von den Bürgern wurde auch für Wohnhäuser im Außenbereich ein höherer Abstand vorgeschlagen, der bei mindestens **+ 600 m** liegen sollte. Es wurde eingefordert, dass nur mit diesem Abstand mögliche Prüfräume ermittelt werden sollten. Die Prüfung ergab jedoch (siehe auch Abb. 8), dass mit Abständen von **+ 600 m** infolge der sehr verstreut liegenden Einzelhäuser im Stadtgebiet der verbleibende Prüfraum für WEA sehr gering wäre. Es blieben fast ausschließlich prüfbare Bereiche im Südosten des Stadtgebietes, innerhalb der dortigen Moorflächen. Dieser Südosten des Stadtgebietes ist jedoch in der Summe durch sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeiten gekennzeichnet, die eine Umsetzung von WEA wenig wahrscheinlich machen. Somit wurde auf einen hohen Abstand von **+ 600 m** zu Wohnhäusern im Außenbereich zur Sicherstellung einer Rechtssicherheit im Abwägungsvorgang verzichtet.



- Ausgeschlossen wurden auch die **genutzten gewerblichen Bauflächen** (**weiches Kriterium**) als Standort für WEA. Die Stadt Vechta gewichtet die siedlungsnahe Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für Betriebe (in aller Regel mit Arbeitsplätzen) höher, als die Nutzung solcher Flächen mit rein technischen Anlagen.

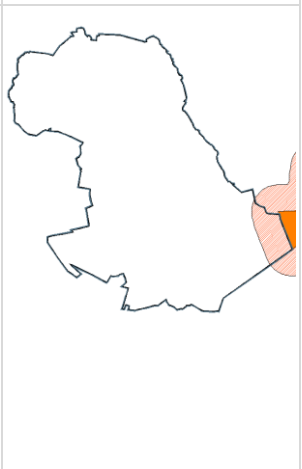
Zusätzlich wurde für die Stadt Vechta ein Abstand von **+ 300 m** zu Gewerbegebieten als städtebaulich sinnvoll erachtet. Der gewählte Abstand explizit dazu, dass erforderliche Lärmkontingente von Gewerbegebieten nicht durch heranrückende immissionsstarke WEA „aufgebraucht“ werden. In der Stadt



<p>Vechta bestehen bei vielen Gewerbegebieten bereits erhebliche immissionsschutzrechtliche Anforderungen für die Betriebe, da oftmals in Verbindung mit Straßenlärm, Freizeitlärm, aufwändige Regelungen für die Umgebung beachtet werden müssen. Moderne WEA erzeugen im Normalbetrieb (auch nachts) oftmals im Bereich des Rotorkopfes bis zu 108 dB(A) und sie wären damit erhebliche <u>zusätzliche</u> Schallquellen.</p> <p>Durch einen Abstand der WEA von + 300 m zu Gewerbegebieten sollen Nutzungskonflikte um mehr und mehr begrenzte Immissionskontingente (Lärm) vermieden werden. Den notwendigen Entwicklungsspielräumen von ortsansässigen Gewerbebetrieben mit Arbeitsplätzen an ihren Standorten wird in diesem Falle höheres Gewicht eingeräumt wird, als den Belangen der Windenergie.</p> <p>Die gleichen Regelungen gelten für die im FNP 2030 vorgesehenen zukünftigen geplanten Gewerbegebiete (weiches Kriterium). Hier soll ebenfalls eine frühzeitige aber auch langfristige Sicherung mit einem Abstand von + 300 m den wirtschaftlichen Erfordernissen der Stadt und den betrieblichen Erfordernissen der Unternehmen Rechnung tragen.</p>	
---	--

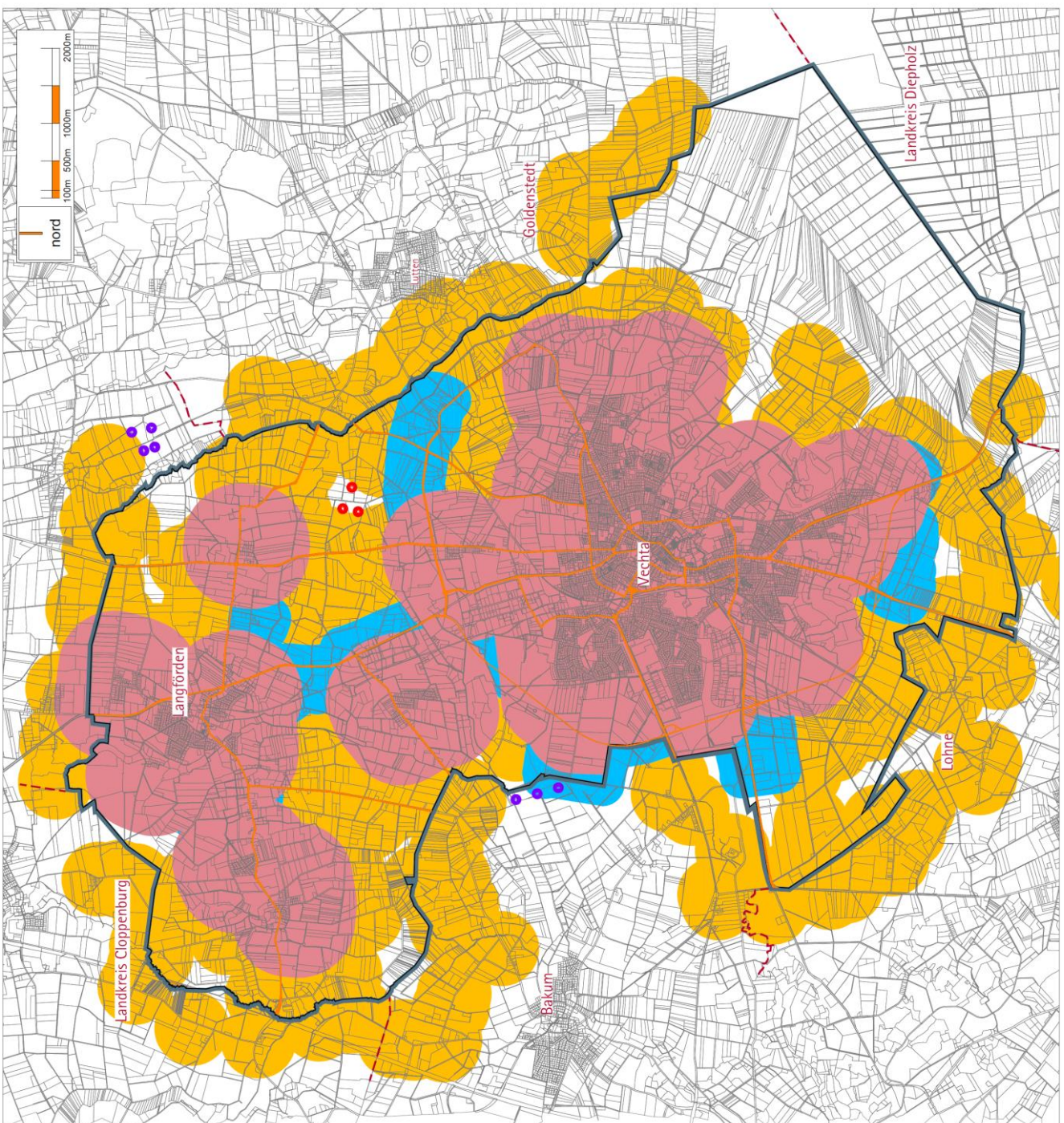
6.4 Ausschlussflächen – Belange internationaler Schutzgebiete

(Siehe nachfolgende Arbeitskarte 5)

<ul style="list-style-type: none"> • Biosphärenreservate (BSR), Nationalparke (NLP), Naturmonumente, EU-Vogelschutzgebiete (hartes Kriterium) finden sich im Stadtgebiet oder angrenzend nicht. 	<p>Nicht vorhanden</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgeschlossen ist das gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH)³¹ (hartes Kriterium) festgesetzte internationale Schutzgebiet <i>Goldenstedter Moor (3216-301)</i>. Es liegt nicht auf dem Stadtgebiet von Vechta, grenzt jedoch direkt an der südöstlichen Stadtgrenze an. <p>Die Stadt Vechta berücksichtigt für dieses angrenzende Schutzgebiet in ihrem Abwägungsvorgang den naturschutzfachlich empfohlenen Schutzabstand von + 1.200 m (NLT-Empfehlungen), der auf ihr Stadtgebiet reicht. Das Schutzgebiet ist geprägt durch eine wertvolle Avifauna (insbesondere auch Kraniche) und liegt inmitten weiterer wertvoller Moorgebiete, so dass im vorliegenden Planfall der hohe Abstand gerechtfertigt und städtebaulich sinnvoll ist. Der notwendige Erhalt zusammenhängender wichtiger natürlicher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen (Moorbiotope) ist höher zu werten, als eine Beeinträchtigung der Landschaft durch bauliche Anlagen.</p>	

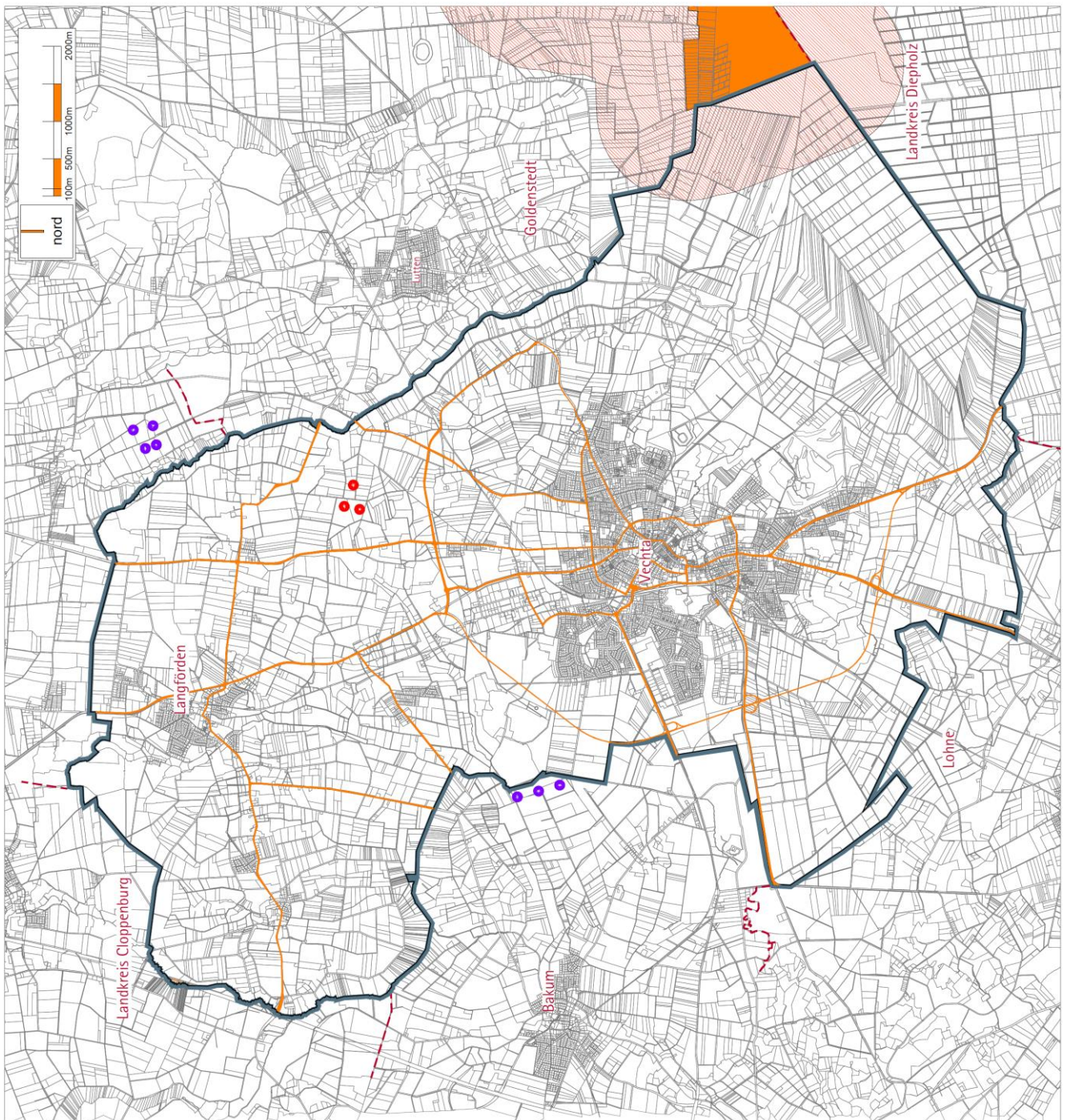
Arbeitskarte 4 Ausschlussflächen – Belange des Immissionsschutzes (harte und weiche Ausschlusskriterien)

<h2>Stadt Vechta</h2> <p>Standortkonzept Windenergie</p> <p>Karte 4: Ausschlussflächen - Belange des Immissionsschutzes (harte und weiche Ausschlusskriterien)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (FNP, Bestand und geplant) einschließlich 750 m Abstand Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) einschl. 500 m Abstand Gewerbe (FNP, Bestand und geplant) einschließlich 300 m Abstand 	<ul style="list-style-type: none"> Stadtgrenze von Vechta Hauptstraßennetz (zur Orientierung) Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt) Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes 	<p>01/2018</p> <p><small>Im Auftrag erstellt durch:</small> P3 <small>Planmanagement der Stadt</small></p> <p><small>Ohleno Straße 33a · 29121 Osterburg Fon: 0441 74 210 · Fax: 0441 74 211</small></p>
---	--	--	--



Arbeitskarte 5 **Ausschlussflächen – Belange internationale Schutzgebiete** (harte und weiche Ausschlusskriterien)

<h2 style="text-align: center;">Stadt Vechta</h2> <p style="text-align: center;">Standortkonzept Windenergie</p> <p style="text-align: center;">Karte 5: Ausschlussflächen - Belange internationaler Schutzgebiete (harte und weiche Ausschlusskriterien)</p>	<p> EU-Vogelschutzgebiete (nicht vorhanden) </p> <p> Flora-Fauna-Habitat (FFH) einschl. 1.200 m Abstand </p>	<p> Stadtgrenze von Vechta Hauptstraßennetz (zur Orientierung) </p> <p> Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt) </p> <p> Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes </p>	<p>01/2018</p> <p style="font-size: small;"> Im Auftrag erstellt durch: P3 Altmannweg 66/67 49104 Vechta Telefon: 04471 74 210 Fax: 04471 74 211 </p>
--	--	--	--



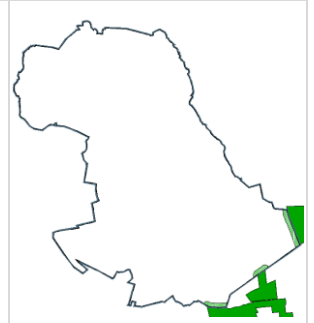
6.5 Ausschlussflächen – Belange der Natur

(Siehe nachfolgende Arbeitskarte 6)

- Ausgeschlossen als Eignungsraum gemäß nds. Windenergieerlass werden die verordneten **Naturschutzgebiete³² (NSG) (hartes Kriterium)**. In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von WEA regelmäßig nicht mit den jeweiligen Schutzzwecken vereinbar und insoweit ausgeschlossen.

Im Stadtgebiet von Vechta direkt befindet sich kein Naturschutzgebiet. Allerdings grenzen südlich und südöstlich die Naturschutzgebiete *Boller Moor und Lange Lohe (NSG HA 00156)* (Stadt Diepholz), *Drebbersches Moor (NSG HA 00125)* (Samtgemeinde Barnstorf) und *Goldenstedter Moor (NSG WE 00180)* (Gemeinde Goldenstedt) an das Stadtgebiet von Vechta.

Die regelmäßig empfohlenen Schutzabstandsflächen von **+ 200 m** (NLT-Empfehlungen), welche in das Stadtgebiet Vechta hineinreichen, wurden zum Schutz dieser NSG seitens der Stadt Vechta als Ausschlussfläche für WEA vorgesehen. Da diese gewählten Abstandsflächen noch innerhalb der Moorbereiche liegen, ist ein Schutzabstand zu den NSG von der Sache her geboten. Die Abstandsflächen liegen zugleich in einem naturschutzfachlich höchst bedeutsamen Gebiet, das seit längerem von den zuständigen Stellen zur Festsetzung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen ist.



- Ausgeschlossen als Standort für WEA werden vorsorgend zwei im Landschaftsplan **vorgeschlagene** und noch festzusetzende **Naturschutzgebiete³³** im südöstlichen Stadtgebiet (**weiches Kriterium**).

Vorgeschlagen als Naturschutzgebiete sind im südöstlichen Stadtgebiet das *Vechtaer Moor*, *Oyther Moor* sowie das *Grünenmoor*. Die Flächen sind auch deshalb schützenswert, da sie die südlich angrenzenden NSG sowie das angrenzende FFH-Gebiet an den Grenzen der Stadt in ihren Wertigkeiten ergänzen und Vernetzungsstrukturen fördern.

Dieser Ausschluss ist auch insoweit gerechtfertigt, als dass sich in diesem Bereich teilweise avifaunistisch hoch wertvolle Bereiche (national, landesweit und regional) für Brut- und Gastvögel konzentrieren. Als avifaunistisch wertvoll gelten die bekannten Gebiete für Brut- und Gastvögel, die in unterschiedlicher Aktualität beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorliegen³⁴. Sie werden nicht generell als Ausschlussflächen gewertet, da sich erfahrungsgemäß die Wertigkeiten im Laufe der Zeit (z.B. durch unterschiedliche Wirtschaftsweisen der Landwirte etc.) deutlich und ggf. drastisch ändern können. Im vorliegenden Fall begründen sie jedoch infolge ihrer Lage und den faktisch vorkommenden Wertigkeiten den Ausschluss des in Planung befindlichen Naturschutzgebietes (NSG) an dieser Stelle. Ein vorsorglicher Abstand von **+ 200 m** – vergleichbar zu bestehenden NSG-Gebieten - zum dauerhaften Schutz der vorhandenen naturschutzfachlichen Wertigkeiten wird ebenfalls für sinnvoll erachtet. Insbesondere geht es beim Moorschutz um die Sicherung hochwertiger Habitatstrukturen für Tiere und Pflanzen, die diesen Abstand erfordern. Die geplanten NSG umfassen naturschutzfachlich insbesondere avifaunistisch bedeutsame und hoch schützenswerte Moorareale und sollen entsprechend den Aussagen des Landschaftsplanes dauerhaften Schutz erfahren. Der vorsorgliche Schutzabstand korrespondiert auch mit den naturschutzfachlichen Empfehlungen des Nds. Landkreistages bei auch avifaunistisch wertvollen Bereichen.



32 Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Umweltkarten 2015

33 Landschaftsplan Stadt Vechta, 2005



34 Umweltserver, avifaunistische Daten, wertvolle Bereiche für Gast und Brutvögel 2006, 2010

<p style="text-align: center;">Wertvolle Bereiche Brutvögel</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="width: 45%;"> <p> Wertvoller Bereich-Status offen (2006) Wertvoller Bereich-regionale Bedeutung (2006) </p> </div> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: center;">Wertvolle Bereiche Gastvögel</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="width: 45%;"> <p> Wertvoller Bereich-Status offen (2010) Wertvoller Bereich-nationale Bedeutung (2010) Wertvoller Bereich-landesweite Bedeutung (2010) Wertvoller Bereich-lokale Bedeutung (2010) </p> </div> </div> </div> </div>




35 NLWKN, Kartenserver, Landesweite MU Biotopkartierung

36 Unterlagen der Stadt sowie FNP

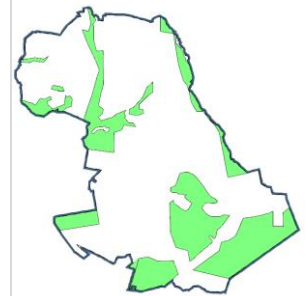
<p>Flächen im vorliegenden Standortkonzept als Ausschlussflächen.</p> <p>Es existieren über das Stadtgebiet verteilt Flächen. Sie konzentrieren sich jedoch insbesondere auf die naturschutzfachlich angestrebten Vernetzungsbereiche im Stadtgebiet (siehe auch den nachfolgenden Punkt).</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <p>Ausgeschlossen werden die im FNP vorgesehenen Kompensationsbereiche nach Naturschutzrecht, die infolge von (auch aktuell) geplanten Bauflächenentwicklungen notwendig werden (weiches Kriterium). Sie sind als Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen (§ 9 BauGB). Auf diesen Arealen sind teilweise bereits wichtige naturschutzfachliche Wertigkeiten (geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale) sowie bestehende Kompensationsflächen (s.o.) zu finden.</p> <p>Ziel ist eine flächendeckende Umsetzung von notwendigen naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen. Insbesondere der östlich gelegene Bereich umfasst zudem einen wesentlichen Teil des Überschwemmungsgebietes des <i>Vechtaer Moorbachs</i>. Im Flächennutzungsplan der Stadt sind alle diese Bereiche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p>In wesentlichen Teilbereichen sind die Kompensationsbereiche identisch mit den früher im RROP Vechta (ungültig infolge Zeitablauf) noch vorgesehenen Vorranggebieten für Natur und Landschaft (grün). Auch hier zeigt sich ihre hohe naturschutzfachliche Wertigkeit, die weiterhin erhalten bleiben soll.</p> <p>Die Vorsorgebereiche sollen im Sinne einer Vernetzung hochwertiger Naturräume weiterentwickelt werden. Die Errichtung von WEA mit entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Avifauna wäre mit diesen Zielen nicht kompatibel. Die Stadt Vechta gewichtet im vorliegenden Fall die Notwendigkeit eines gezielten Erwerbs und die Umsetzung von erforderlichen Kompensationsflächen für Baumaßnahmen höher, als die Belange der Windenergie.</p> 	
<ul style="list-style-type: none"> <p>Ehemals vorgesehene Vorranggebiete für Natur und Landschaft im RROP Vechta (weiches Kriterium) werden nach Überprüfung mit den Aussagen des Landschaftsplanes infolge ihrer weiterhin bestehenden Wertigkeiten ebenfalls als Ausschlussflächen für WEA im Stadtgebiet von Vechta eingestuft.</p> <p>Ein großes, weitläufiges Gebiet befindet sich im Süden des Stadtgebietes. Es umfasst das <i>Vechtaer Moor</i> und das <i>Oyther Moor</i> und ist nahezu identisch mit dem geplanten Naturschutzgebiet bzw. mit den dort vorhandenen avifaunistisch wertvollen Bereichen.</p> <p>Im Nordosten zieht sich ein ca. 170 m breiter Streifen entlang des <i>Vechtaer Moorbachs</i> an der Stadtgrenze. Hier sind nach wie vor wichtige Erholungs- und Niederungsbereiche zu finden. Zum großen Teil ist dieser Bereich auch durch ein festgesetztes Landschaftsschutzgebiet (LSG) geschützt. Die weiter östlich vorhandenen vier Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Visbek halten ebenfalls einen Abstand von rd. 200 m zu diesem geschützten Areal.</p> <p>Ebenfalls am <i>Vechtaer Moorbach</i> östlich des Stadtkerns von Vechta befindet sich das <i>Poggenmoor</i>, das nicht nur zahlreiche erfasste Biotope enthält, sondern auch Teil des Kompensationsflächenareals ist und nicht nur geschützt, sondern damit weiter entwickelt werden soll.</p> <p>Südlich der Ortschaft Deindrup findet sich das Gebiet <i>Großes Bruch</i>, das vollständig Teil des geplanten Kompensationsflächenareals ist und bei dem sich angrenzend mehrere festgesetzte Biotope befinden.</p> <p>Weitere, kleinteiligere Gebiete befinden sich ganz im Norden der Ortschaft Langförden <i>Bomhof</i>, sowie südwestlich von Calveslage am <i>Forbach</i> und an dessen weiterem Verlauf nördlich von Vardel. Sie scheiden als Standorte für WEA</p> 	

nicht nur wegen ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeiten aus, sondern auch weil sie bereits innerhalb der erforderlichen Abstandsradien zu Wohnhäusern liegen.

Aufgrund der vorhandenen und weiter zu entwickelnden Wertigkeiten ist ein zusätzlicher Schutzabstand von + 200 m (**weiches Kriterium**) (NLT-Papier) um die Vorranggebiete sinnvoll, um deren Schutzzweck auch dauerhaft sichern zu können. Es ist Ziel, dass moderne WEA etwa eine Kipphöhe Abstand zu den Gebieten halten. Die Gebiete selbst sollen auch weiterhin von baulicher Substanz freigehalten werden. Die insgesamt aufzuzählenden naturschutzfachlichen Ziele werden hier höher gewichtet als die Belange der Windenergie.

- Demgegenüber werden die ehemals im RROP vorgesehenen **Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft** nicht als Ausschlussflächen gewertet. Größere Bereiche finden sich insbesondere entlang des *Spredaer Bachs*, des *Hilgenstegbachs*, des *Vorbachs*, des *Stroher Bachs* sowie des *Vechtaer Moorbachs* im Bereich der Ortsteile Welppe, Füchtel und Grünenmoor. Die Gebiete sind relativ großflächig. Es wurden nur jene Bereiche als Ausschlussflächen berücksichtigt, für die infolge neuerer Erhebungen und Bewertungen zugleich Festsetzungen als Biotope, Maßnahmenflächen oder als geplantes Naturschutzgebiet vorgesehen sind.

Kein Ausschlusskriterium



Arbeitskarte 6 Ausschlussflächen – Belange der Natur (harte und weiche Ausschlusskriterien)

Stadt Vechta

Standortkonzept Windenergie

Karte 6:
Ausschlussflächen – Belange der Natur
(harte und weiche Ausschlusskriterien)

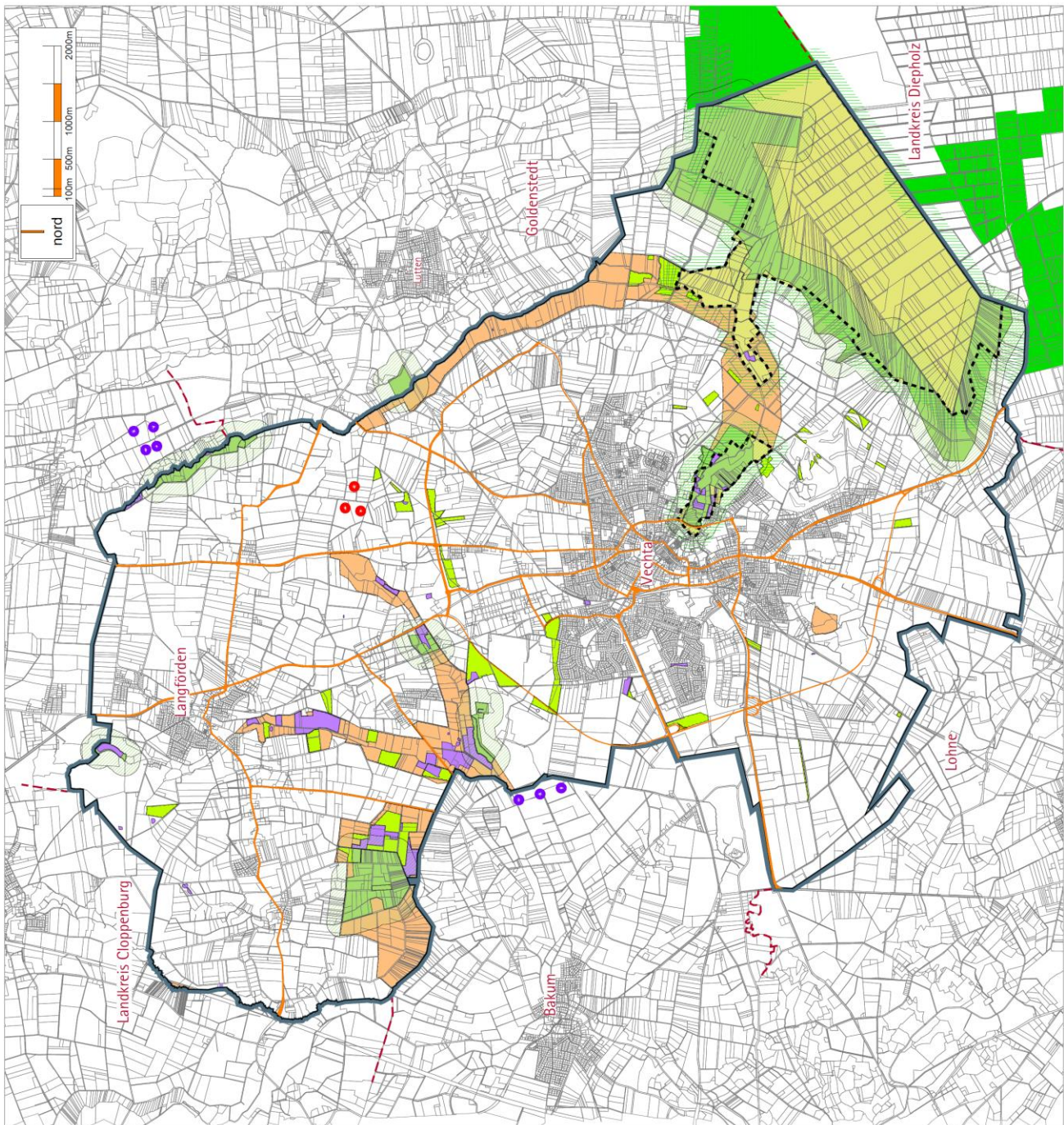
- Naturschutzgebiet mit 200 m Abstand
- Naturschutzgebiet (geplant) mit 200 m Abstand
- Biotop (§ 30 BNatSchG)
- Kompensationsflächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Geplante Kompensationsflächen Kompensationsflächenpool Vechta (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RRÖP, derzeit nicht mehr gültig) in Abstimmung mit Landschaftsplan mit 200 m Abstand

- Stadtgrenze von Vechta
- Hauptstraßennetz (zur Orientierung)
- Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt)
- Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes

Im Auftrag erstellt durch:
P3
Planungsbüro P3

Obstere Straße 33a 36131 Osterburg
Fon: 0441 74 210 Fax: 0441 74 211

01/2018



6.6 Ausschlussflächen – Belange der Wasserwirtschaft

(Siehe nachfolgende Arbeitskarte 7)

- Ausgeschlossen als Standorte für WEA sind regelmäßig die Flächen von **Fließgewässern** erster Ordnung (**hartes Kriterium**) oder **größere Gewässerkomplexe** > 1ha (**hartes Kriterium**). Ein Abstand zu größeren Gewässern wird hier mit **+ 50m** berücksichtigt. Größere stehende Gewässer mit über 1 ha Fläche existieren im nordwestlichen Stadtgebiet im Bereich *Holtesch*, sowie in der Nähe des *Hilgenstegbachs*.

Im Stadtgebiet von Vechta existieren Fließgewässer II. Ordnung sowie zahlreiche wichtige klassifizierte Entwässerungsgräben und teils auch kleinere als 1 ha stehende Wasserflächen: *Vechtaer Moorbach, Hagener Bach, Füchteler Bach, Blohmlager Bach, Stukenborger Bach, Forbach, Ohnebach, Spredaer Bach, Stroher Bach, Hilgenstedter Bach, Fettpottsbäke*. Auch sie werden aufgrund der wasserrechtlichen Regelungen (**weiches Kriterium**) im Abwägungsvorgang als mögliche Standorte für WEA ausgeschlossen.



- Ausgeschlossen werden die vorhandenen **Wasserschutzgebiete – Zone I und II**³⁷ (**hartes Kriterium**).

Es existieren mehrere kleine Flächen (Zone II) (zugleich Brunnenstandorte) im östlichen Stadtgebiet. Ein Ausschluss von WEA auf diesen Flächen ist sinnvoll, da durch größere Ölvolumen oder Kühlwasser im Gondelbereich von WEA durchaus Gefährdungen für die unmittelbare Trinkwassernutzung bestehen können. Auch Grundwasserabsenkungen etc. infolge einer Tiefgründung der Anlagen sollen in solchen sensiblen Bereichen vermieden werden.



- Im Stadtgebiet Vechta befindet sich im Auenbereich des *Vechtaer Moorbachs* ein **festgesetzter Überschwemmungsbereich ÜSG**³⁸ (**weiches Kriterium**). Im Windenergieerlass von Niedersachsen (2016) gelten ÜSG nicht als hartes Ausschlusskriterium, obwohl verordnete Überschwemmungsgebiete aus Gründen des Hochwasserschutzes von baulichen Anlagen freizuhalten sind. Als weiche Ausschlusskriterien können sie jedoch in Betracht gezogen werden.

Für das Stadtgebiet von Vechta werden die Belange des Hochwasserschutzes mit dem relativ neu verordneten ÜSG höher gewichtet, als die Belange der Windenergie.



- Ausgeschlossen wird des Weiteren die Fläche des **Fließgewässerschutzsystems**³⁹ (**weiches Kriterium**). Die Gewässer eines Schutzsystems repräsentieren den jeweiligen Gewässertyp einer naturräumlichen Region und sie sollen deshalb – vorrangig vor anderen – so geschützt und in ihren Einzugsbereichen renaturiert werden, dass sich die typische Arten- und Biotopvielfalt an Randbereichen der Fließstrecke erhalten wird oder sich wieder einstellen kann. Sie sind deshalb von herausgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung.

Im südlichen Stadtgebiet von Vechta ragt ein kleinerer Bereich der *Dadau* (Gewässer II. Ordnung) in das Stadtgebiet. Das Schutzsystem liegt zugleich inmitten ansonsten naturschutzfachlich hochwertvoller Flächen (Moorschutz, Avifauna, Naturschutzgebiet) und soll nicht durch bauliche Anlagen in seiner Weiterentwicklung beeinflusst werden.



37 NLWKN sowie Umweltservers Niedersachsen 2015

38 NLWKN; Umweltservers

39 NLWKN; Umweltservers

Arbeitskarte 7 Ausschlussflächen – Belange der Wasserwirtschaft (harte und weiche Ausschlusskriterien)

Stadt Vechta

Standortkonzept Windenergie

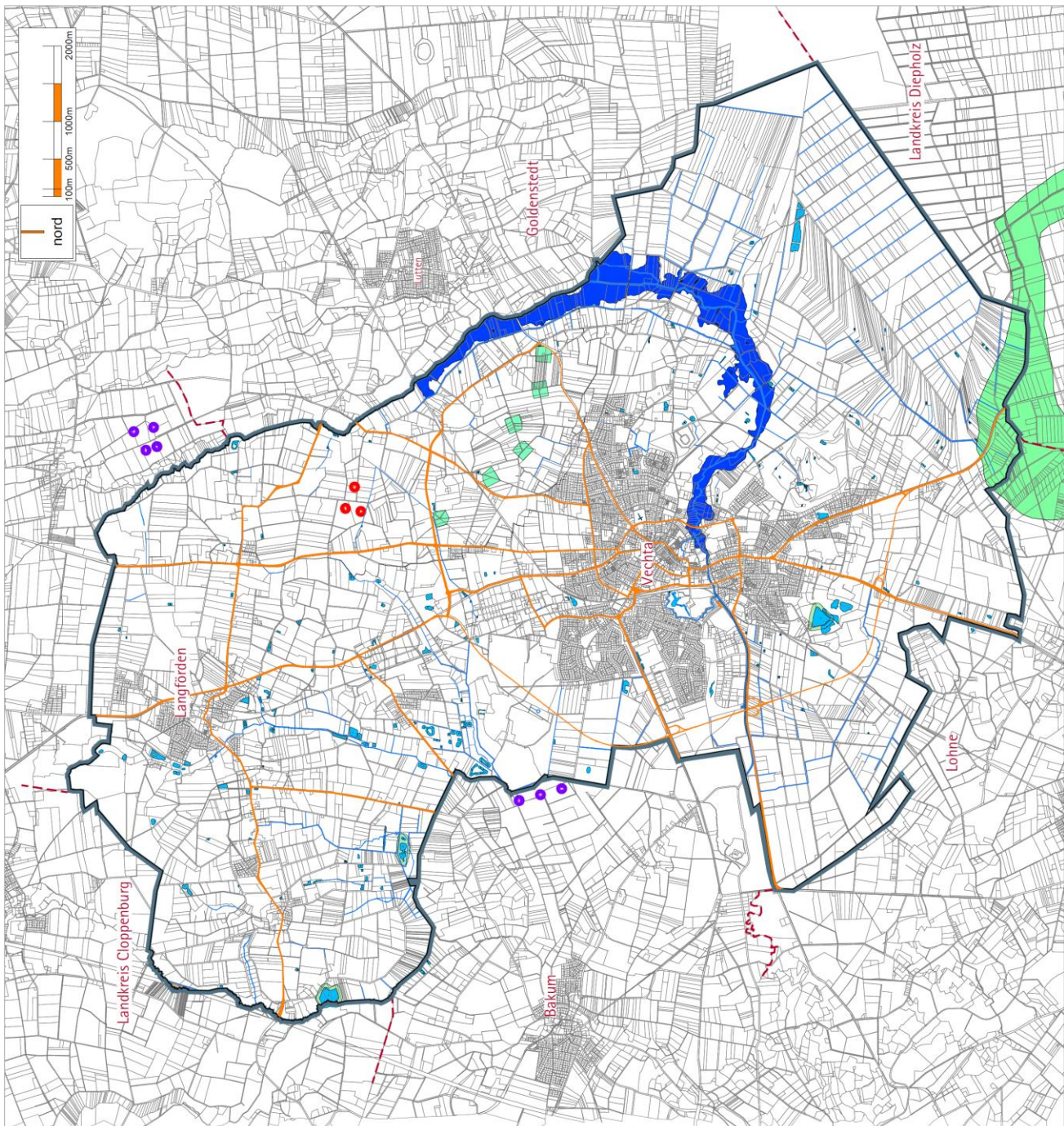
Karte 7:
Ausschlussflächen - Belange der Wasserwirtschaft
(harte und weiche Ausschlusskriterien)

- Trinkwasserschutzgebiet /Brunnen Zone II
- Stehende Gewässer (bei > 1ha mit 50 m Abstand)
- Fließende Gewässer
- Überschwemmungsgebiet (ÜSG)
- Hauptgewässerschutzsystem (Dadau)

- Stadtgrenze von Vechta
- Hauptstraßennetz (zur Orientierung)
- Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt)
- Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes

01/2018

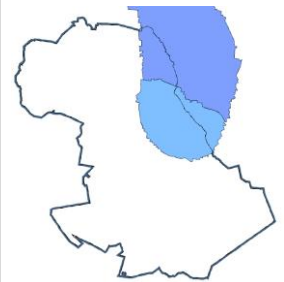
Öffentlichkeitsbeteiligung
Planungszustand



- Nicht ausgeschlossen wurden Vorranggebiete für die Wassergewinnung⁴⁰, die zugleich identisch sind mit den Trinkwasserschutzgebieten der Kategorie III A (hellblau) und B (dunkelblau) (**weiches Kriterium**).

Großflächig geschützte Gebiete befinden sich im Bereich Vechta-Holzhausen. Eine Vereinbarkeit von WEA-Standorten mit den Belangen des Trinkwasserschutzes ist jeweils – im Sinne von Einzelfallprüfungen – durchaus möglich. Die drei bestehenden WEA in Vechta sowie weitere Anlagen in der Gemeinde Visbek liegen innerhalb von Vorranggebieten und waren hier genehmigungsfähig. Ein genereller Ausschluss solcher Gebiete für WEA ist deshalb von der Sache her nicht gerechtfertigt.

Kein Ausschlusskriterium



6.7 Ausschlussflächen – Belange der Landschaft und Erholung

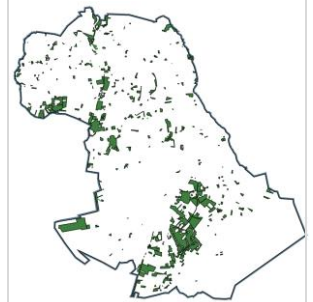
(Siehe nachfolgende Arbeitskarte 8)

- Ausgeschlossen als Standorte für WEA werden alle vorhandenen **Waldflächen**⁴¹ (**weiches Kriterium**) im Stadtgebiet.

Im Falle von Vechta erfüllen insbesondere große zusammenhängende Waldflächen in hohem Maße eine Naherholungsfunktion für die Bevölkerung und sollen nicht als Standorte für WEA diese Erholungsfunktionen (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) beeinträchtigen.

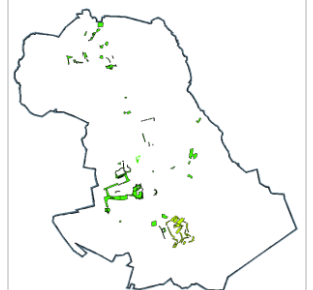
Wälder und Baumbestände erfüllen zudem in hohem Maße eine Luftreinigungswirkung, die in einem agrarisch intensiv genutzten Raum wie Vechta (intensive Landwirtschaft, große Tierhaltungsanlagen) von erheblicher Bedeutung ist. Insoweit sollen diese Flächen auch erhalten und nicht durch die Fundamente von WEA bzw. Zufahrts- und Montageflächen etc. geschmälert werden. Teilweise sind die Waldflächen identisch mit verordneten Landschaftsschutzgebieten, womit ebenfalls deren hohe Bedeutung für die Landschaftspflege und Erholung offengelegt ist.

Ein zusätzlicher Abstand für Waldbereiche wird nicht für sinnvoll erachtet, da die Wertigkeiten einzelner Flächen stark differieren können und es auch zahlreiche kleinere Waldflächen gibt. Wie hoch ggf. ein Abstand von WEA zu den Waldflächen sein sollte, kann jeweils einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben.



- Ausgeschlossen als Eignungsräume für WEA werden alle bestehenden und auch im Flächennutzungsplan festgelegten **öffentlichen und städtischen Grünflächen**⁴² (**weiches Kriterium**), die z.B. für größere Sportareale, als Entwässerungsbereiche u.ä. genutzt werden. Ausgeschlossen sind somit auch die Flächen des Golfplatzes. Der öffentliche Zweck dieser Erholungsflächen ist mit einer Nutzung durch WEA nicht vereinbar.

Die meisten Grünflächen liegen im direkten Umgebungsbereich der zentralen Bauflächen, so dass sie auch durch die erforderlichen Abstände zu Wohnnutzungen ohnehin nicht für eine Errichtung von WEA in Frage kommen würden. Ein zusätzlicher Abstand zu den Flächen ist nicht vorgesehen.



40 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta, 1997(durch Zeitablauf nicht mehr gültig)

41 Auswertung Liegenschaftskarte sowie FNP (in Aufstellung) der Stadt Vechta, Entwurfsfassung

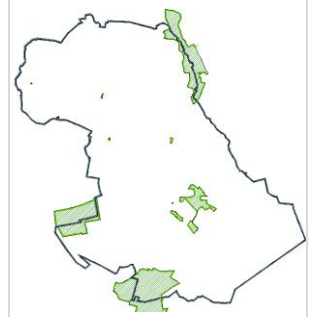
42 FNP (in Aufstellung) der Stadt Vechta, Entwurfsfassung

- Ausgeschlossen als Eignungsräume werden die verordneten **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**⁴³ (weiches Kriterium), denen in drei Fällen auch interkommunale Bedeutung (Visbek, Bakum, Lohne) zukommt.

Im Stadtgebiet existieren mehrere Landschaftsschutzgebiete. Das *Freesenholz (LSG VEC 00003, seit 1980)* reicht im Bereich des *Vechtaer Moorbachs* mit einem kleinen Teilbereich auf das Stadtgebiet von Vechta. Der *Mühlenteich in Spreda (LSG VEC 00033, seit 1937)* westlich von Calveslage, *Bruchbusch* südlich der Calveslager Straße (LSG Vec 00031, seit 1937), *hufeisenförmiger Teich* beim Gut Varel (LSG VEC 00030, seit 1937), ein kleiner Bereich nördlich des Stoppelmarktes (LSG VEC 00045, seit 1937), die Waldflächen des *Gutes Daren* (LSG VEC 00037, seit 1958), die großen Waldflächen im Bereich *Güter Welp* und *Füchtel* (LSG VEC 00041, seit 1937), der *Geestrücken* mit bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld (LSG VEC 00072, seit 1986).

Die für die Gebiete vorhandene Wertigkeit als größere Waldgebiete (Erholung) sowie als auch avifaunistisch wertvoller Niederungsbereich ist aus Sicht der Stadt weiterhin in hohem Maße schützenswert. Die LSG stellen einen wichtigen Naherholungsfaktor für die Bevölkerung dar, bei der das Erlebnis in einer weitgehend unberührten Natur und Landschaft sehr hoch gewichtet wird. Diese Werte sollen erhalten bleiben und nicht durch die optischen Beeinträchtigungen von größeren WEA gefährdet werden.

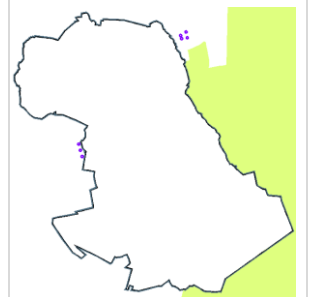
Zwar sind in den LSG je nach Schutzzweck teilweise auch bauliche Entwicklungen denkbar. Allerdings hält die Stadt einen Ausschluss von WEA in diesem Flächen als extrem und dominant in der Landschaft wirkenden Bauwerke für sinnvoll und zulässig.



- An der östlichen Stadtgrenze erstreckt sich – begrenzt durch den *Vechtaer Moorbach* – der **Naturpark Wildeshäuser Geest** (weiches Kriterium). Auf dem Gebiet der Stadt Vechta liegen keine Flächen dieses Naturparks, insoweit erübrigt sich hier die Frage eines möglichen Ausschlusses für WEA. Auch die bestehenden WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek liegen außerhalb des Naturparkareals.

Durch diese Lage wird der Schutz der nachfolgend aufgezeigten westlich angrenzenden Gebiete für Erholung jedoch Teil eines großräumigen Gesamtkonzeptes.

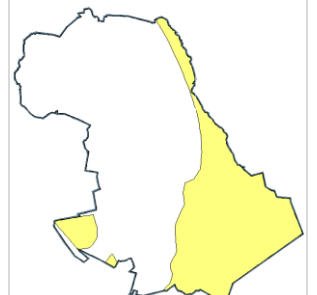
Kein Ausschlusskriterium



- Als Ausschlussflächen werden in Verbindung mit dem oben aufgezeigten angrenzenden Naturpark die ehemals im Raumordnungsprogramm vorgesehenen **Vorsorgegebiete mit besonderer Bedeutung für Erholung**⁴⁴ (weiches Kriterium) gesehen. Auch wenn das RROP Vechta mit Zeitablauf unwirksam geworden ist, so haben doch die dort ermittelten und bezeichneten Areale in der Gesamtheit nach wie vor herausragende Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung im Stadtgebiet.

Vorsorgegebiete für die Erholung befinden sich großflächig am östlichen Stadtgebietsrand im Bereich *Vechtaer Moor* und *Oyther Moor* sowie im Südwesten in der *Vechtaer Mark*. Diese Bereiche sind in Teilen auch identisch mit den südöstlich im Stadtgebiet liegenden wertvollen naturschutzfachlichen Flächen (Moor), den Landschaftsschutzgebieten, den Bereichen mit Biotopen, dem Kompensationsflächenpool der Stadt sowie mit dem festgesetzten Überschwemmungsbereich des *Vechtaer Moorbachs*. Insoweit stellt insbesondere das Gebiet entlang der östlichen Stadtgrenze eine Vernetzung dieser wertvollen Bereiche sicher und definiert sie als wichtige Räume für eine ruhige Erholung in

mit Einzelfallprüfung in den Randbereichen



43 NLKWN, Umweltserver, 1-2015

44 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta, 1997

Natur und Landschaft. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung würden deshalb das technische Aussehen, die oft vorhandene Barrierewirkung größerer Windenergieparks sowie die Lärmentwicklung der WEA zu einem Widerspruch mit dem Vorrangziel einer ungestörten Erholung führen.

Hinweis: Die Übertragung der sehr großräumigen Grenzen der Erholungsbereiche ist entsprechend dem Maßstab eines Raumordnungsprogramms vorgenommen worden (1: 50 000).

Falls sich deshalb bei ermittelten Prüfräume / Standorte begründete Hinweise ergeben, dass hier aufgrund der Örtlichkeit die übertragenen Erholungsbereiche in den Randbereichen auch kritisch in ihrer Wertigkeit und Eignung zu hinterfragen wären, so unterliegt dies einer begleitenden Einzelfallprüfung. Ziel ist es jedoch weiterhin, möglichst großräumig die Erholungsbereiche unbeeinflusst zu lassen.

Arbeitskarte 8 Ausschlussflächen – Belange der Erholung (es handelt sich nur um weiche Ausschlusskriterien)

Stadt Vechta

Standortkonzept Windenergie

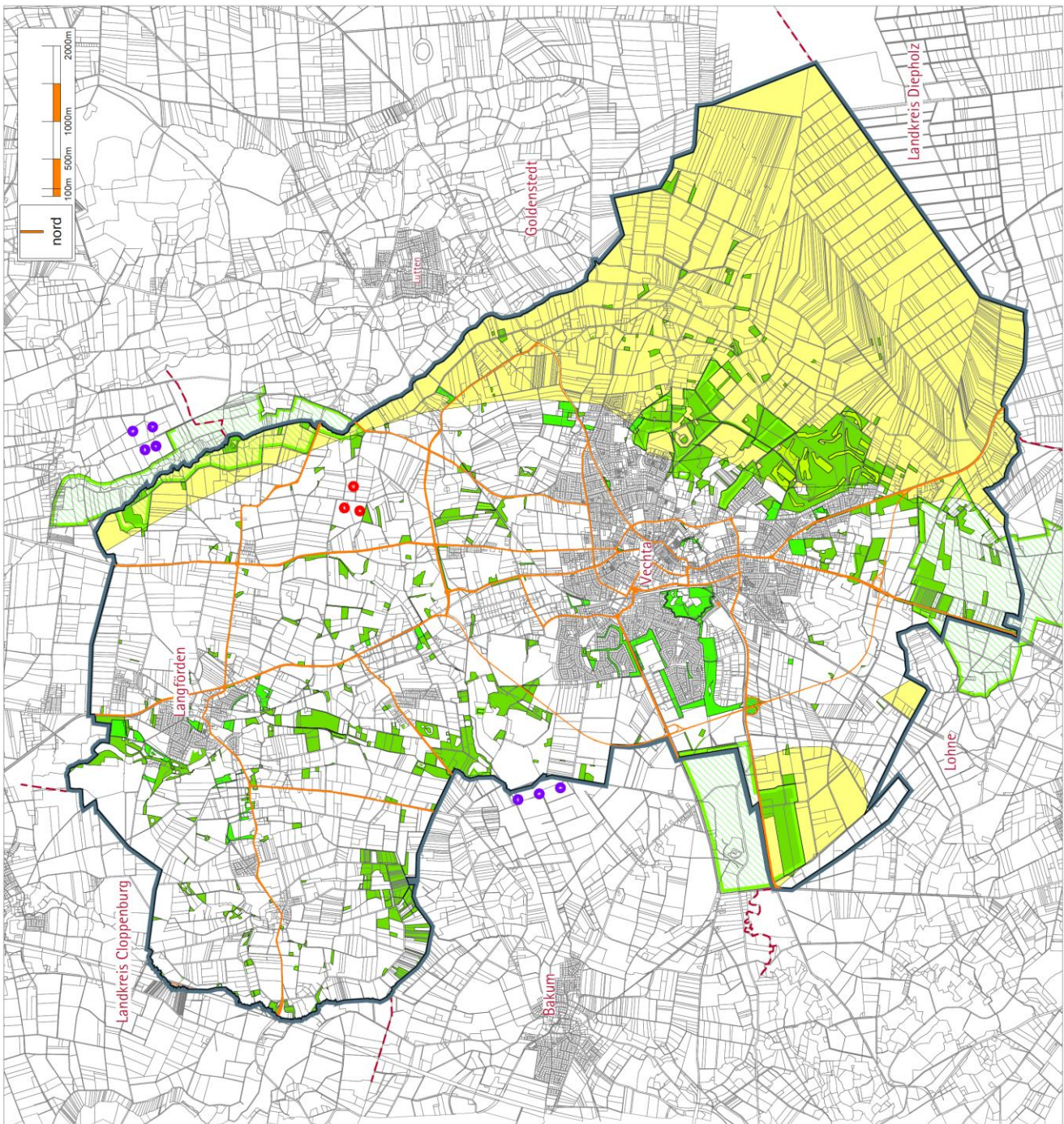
Karte 8:
Ausschlussflächen -
Belange der Erholung
(nur weiche Ausschlusskriterien)

- Waldflächen
- Landschaftschutzgebiete (LSG)
- Öffentliche Grünflächen
- Vorsorgeflächen für die Erholung (ehemaliges RROP, sowie LP)

- Stadtgrenze von Vechta
- Hauptstraßennetz (zur Orientierung)
- Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt)
- Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes

01/2018

© P3 Planungsbüro GmbH
Oldener Straße 33B · 26123 Oldenburg
Tel. 0441 74 210 · Fax 0441 74 211



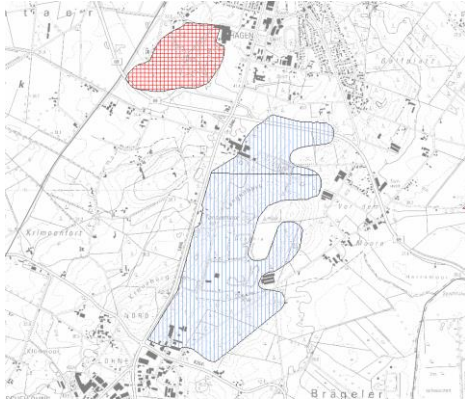
6.8 Ausschlussflächen – Belange sonstiger Schutzprogramme

(Siehe nachfolgende Arbeitskarte 9)

- Im südwestlichen Stadtgebiet von Vechta ist ein Vorranggebiet für die **Rohstoffsicherung**⁴⁵ vorhanden, welche gemäß den Vorgaben des Nds. Windenergieerlasses bei Sanden oder Ton als Ausschlussfläche (**hartes Kriterium**) gewertet wird.
Im Ortsteil *Hagen* befindet sich ein Tonabbaugebiet (siehe Abbildung 9 rot), ein größeres Sandabbaugebiet befindet sich im *Tonnenmoor* (siehe nachfolgende Abbildung blau).



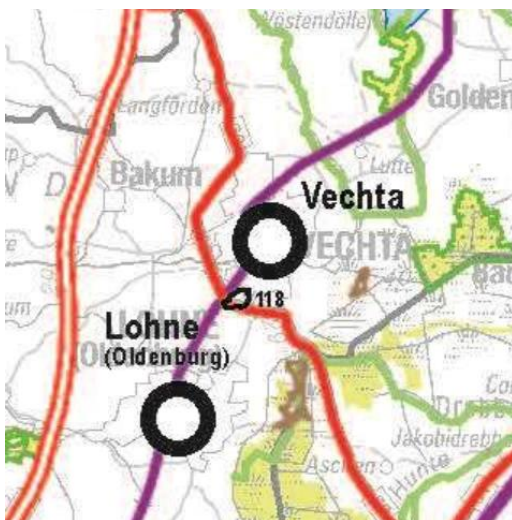
Abb. 9 Rohstoffsicherungsgebiete



Kartengrundlage und Quelle: NIBIS, Kartenserver des LBEG, 2017

Als Vorranggebiet im Landesraumordnungsprogramm⁴⁶ wird nur die Tonabbaufläche gewertet (siehe Abb 10). Nähere Beschreibungen zur Art oder Bedeutung des dort verzeichneten Sicherungsgebietes 118 liegen nicht vor. Sie wurde entsprechend den landesplanerischen Vorgaben als harte Ausschlussfläche gesetzt.

Abb. 10 Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, zeichnerische Darstellung, Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 118



45 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta

46 Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GvBl. 2017, 378, Anlage 2 zeichnerische Darstellung

<p>Die Rohstoffsicherungsfläche im Bereich Tonnenmoor (Sand) sowie die Rohstoffsicherungsfläche Torf sind gemäß Windenergieerlass Niedersachsen nicht als harte Ausschlusskriterien erfasst. Sie werden im vorliegenden Fall für Vechta jedoch als weiches Ausschlusskriterium für WEA vorgesehen. Für den Bereich der Sicherungsfläche im Tonnenmoor (Sand) liegen langjährige Abbaugenehmigungen vor. Der Sandabbau stellt ein wichtiges wirtschaftliches Standbein von ansässigen Betrieben dar. Der Sandabbau soll nicht nur die Inanspruchnahme von großflächigen Fundamenten für WEA beeinträchtigt werden.</p> <p>Die große Sicherungsfläche Torf ist nahezu identisch mit den umfänglichen Moorbereichen im Süden des Stadtgebietes. Nach dem Abbau sind hier naturschutzfachliche Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen. Insgesamt ist das Rohstoffsicherungsgebiet Torf zukünftig als geplantes Naturschutzgebiet aufgrund <i>sehr hoher avifaunistischer</i> Wertigkeiten vorgesehen. Bereits jetzt finden sich dort Schlafplätze von Kranichen. Belange der Avifauna stehen im vorliegenden Planfall in Konflikt mit der Windenergienutzung. Damit wird dieser Bereich für die Errichtung von WEA im Abwägungsvorgang ausgeschlossen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht als Ausschlussflächen gewertet wurden die ehemals im RROP vorgesehenen Gebiete Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft⁴⁷. Im Stadtgebiet befinden sich zahlreiche forstwirtschaftlich bedeutsame Gebiete, vor allem im Süden und Südosten. Vereinzelt liegen auch im nördlichen Stadtgebiet. Ein aktuelles Waldentwicklungsprogramm liegt jedoch nicht vor, so dass von einem generellen Ausschluss der Flächen für WEA aufgrund der fehlenden Datenlage abgesehen wurde. (Die bereits vorhandenen Waldflächen dagegen wurden vollständig als Ausschlussflächen (weiches Kriterium) berücksichtigt (siehe dazu Nr. 6.7 – Belange der Erholung). 	<p>Kein Ausschlusskriterium</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Als Ausschlussfläche wird der Bereich im südlichen Stadtgebiet definiert, der innerhalb des Hochmoorkomplexes bzw. des Moorschutzprogrammes⁴⁸ (weiches Kriterium) liegt. Die Fläche ist weitgehend identisch mit geplanten Naturschutzgebieten, mit dem Rohstoffsicherungsgebiet Torf, mit großflächigen naturschutzfachlichen Renaturierungsbereichen, mit bekannten wertvollen avifaunistischen Bereichen (national, landesweit, regional) sowie mit ehemals festgelegten Vorranggebieten für Natur und Landschaft im RROP des Landkreises. In dieser Zusammenschau zeigt die Fläche höchste naturschutzfachliche Wertigkeiten, deren Bedeutung und Entwicklungspotenzial auch zukünftig nicht durch die Errichtung von WEA geschmälert werden soll. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Vom Fachdienst Umwelt und Straße (UAB) des Landkreises wird bei Bauplanungen auf den Schutz naturnaher und seltener Böden (weiches Kriterium), sowie auf Böden mit besonderen Standorteigenschaften, auf kulturhistorisch bedeutsame Böden und Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt hingewiesen. Hier werden beim Bau von WEA oft erheblich die Belange der Bodenschutzes tangiert. Ein Bereich mit seltenen Böden in der Stadt Vechta befindet sich an der K 259 westlich von <i>Südfeld</i>. Infolge des relativ geringen Verbrauchs von Fläche für die Errichtung von WEA wird das Kriterium des allgemeinen Bodenschutzes für das vorliegende Standortkonzept aber nicht als erheblich bewertet. Es kann jedoch im Einzelfall 	<p>Kein Ausschlusskriterium</p>

47 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta

48 Unterlagen des Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Umweltkarten, 2015, Abgrenzung des Hochmoorkomplexes sowie Flächen des Moorschutzprogramms.

für den Standort einer WEA und unter Berücksichtigung, dass moderne Anlagen mit Zufahrten und Montageflächen doch mehrere tausend Quadratmeter in Anspruch nehmen können, durchaus mit in die Abwägung einbezogen werden.

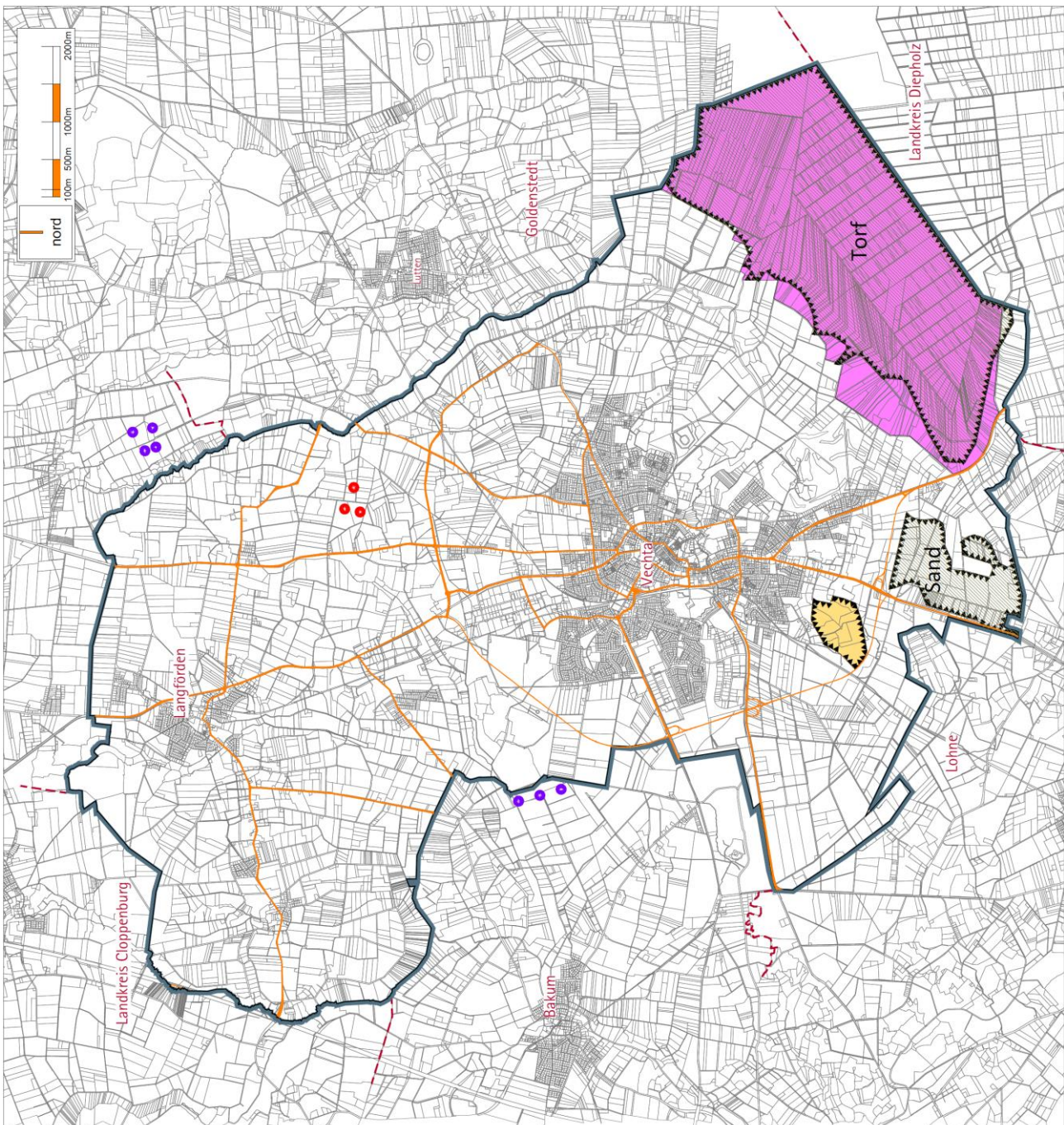
Abb. 11 Suchräume für kulturgeschichtlich wertvolle Böden (gelb schraffiert) sowie Böden mit hoher Fruchtbarkeit (braun) sowie seltene Böden (hellblau)⁴⁹



Kartengrundlage und Quelle: NIBIS, Kartenserver des LBEG, 2017

Arbeitskarte 9 **Ausschlussflächen – Belange sonstiger Schutzprogramme** (harte und weiche Ausschlusskriterien)

<h2 style="margin: 0;">Stadt Vechta</h2> <p style="margin: 0;">Standortkonzept Windenergie</p> <p style="margin: 0;">Karte 9: Ausschlussflächen – Belange sonstiger Schutzprogramme (harte und weiche Ausschlusskriterien)</p>	<p style="margin: 0;">Moorschutzprogramm</p> <p style="margin: 0;">Rohstoffsicherungsgebiet (LRÖP)</p> <p style="margin: 0;">Rohstoffsicherungsgebiet (Sonstige)</p>	<p style="margin: 0;">Moorschutzprogramm</p> <p style="margin: 0;">Rohstoffsicherungsgebiet (LRÖP)</p> <p style="margin: 0;">Rohstoffsicherungsgebiet (Sonstige)</p>	<p style="margin: 0;">Stadtgrenze von Vechta Hauptstraßennetz (zur Orientierung)</p> <p style="margin: 0;">Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt)</p> <p style="margin: 0;">Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes</p>	<p style="margin: 0;">01/2018</p> <p style="margin: 0;"><small>in Auftrag gegeben durch:</small></p> <p style="margin: 0;">P3...</p> <p style="margin: 0;"><small>Offener Straße 33a · 28323 Oberndorf Fon 0441 74 210 · Fax 0441 74 211</small></p> <p style="margin: 0;"><small>Planmanagement der Stadt</small></p>
---	--	--	---	---



6.9 Ausschlussflächen – Belange der Infrastruktur

(Siehe nachfolgende Arbeitskarte 10)

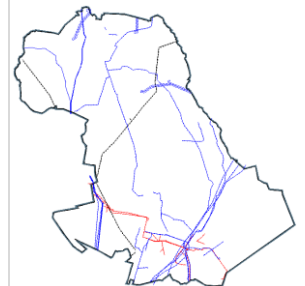
- Ausgeschlossen werden alle überörtlich notwendigen Verkehrsflächen (Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie Flächen für Bahnanlagen (**hartes Kriterium**).

Die gemäß dem Windenergieerlass aufgeführten zusätzlichen Abstände von **+ 40 m** (Bundesautobahnen), **+ 20 m** (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) konnten in der Übersichtskarte aufgrund der Kleinteiligkeit nicht zeichnerisch dargestellt werden. Bei der Ermittlung von Prüfräumen und der Detailbewertung wurden diese notwendigen Abstände aber berücksichtigt.



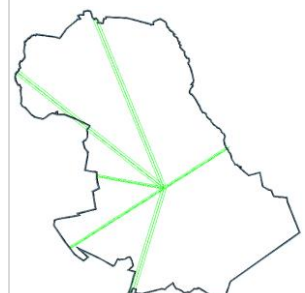
- Zu den Ausschlussflächen zählen des Weiteren auch alle **unterirdischen Leitungstrassen**⁵⁰ (Hochdruckgasleitungen – blau, Ölleitungen – rot) (**weiches Kriterium**) sowie die **überörtlichen Leitungstrassen** (100 kV-Leitungsschwarz) (**hartes Kriterium**).

Da keine einheitlichen, allgemein zugänglichen Leitungskataster existieren, wurden diesbezüglich die Informationen des Entwurfstandes zum Flächennutzungsplan 2030 berücksichtigt. In jedem Fall sind Prüfräume oder sogar geplante Standorte von WEA mit entsprechenden Leitungsverläufen in der Örtlichkeit gesondert zu prüfen. Berücksichtigt werden müssen dann auch die jeweils vorhandenen und dinglich gesicherten Schutzabstände sowie ggf. die Abstandsforderungen des Landesamtes für Bergbau bei unterirdischen Leitungstrassen.



- Nicht ausgeschlossen als Raum für WEA werden **Richtfunktrassen**⁵¹ oder auch **Mobilfunktrassen** (**weiches Kriterium**). Hier bestehen bei 200 m hohen modernen WEA zwar deutliche Beeinträchtigungsmöglichkeiten in den Funkkorridoren. Es ergeben sich erfahrungsgemäß aber auch Möglichkeiten einer Umlenkung, da die Funktrassen meist ohne Wissen der Flächeneigentümer ihre Areale queren. Insgesamt sind hier detaillierte Prüfungen mit der Bundesnetzagentur je Einzelfall erforderlich.

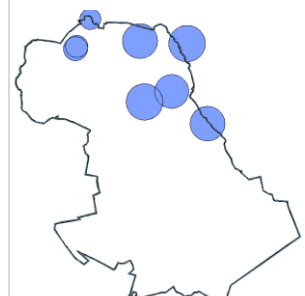
Kein Ausschlusskriterium



- Nicht ausgeschlossen werden **Schutzkreise um Bohrungen** (**weiches Kriterium**) (Sauggas, Süßgas). Die Schutzbestimmungen und Abstandserfordernisse zu den Bohrungen sind unterschiedlich, teilweise betragen sie mehrere hundert Meter z.B. für Wohnnutzungen.

Die bestehenden drei WEA im Bereich Ehrland wurden innerhalb der Schutzkreise errichtet. Es bestehen im Einzelfall geeignete Schutzmöglichkeiten zwischen Schutzkreisen und WEA und so ist ein genereller Ausschluss solcher Flächen nicht sinnvoll. Einzelfallprüfungen sind in jedem Fall erforderlich.

Kein Ausschlusskriterium

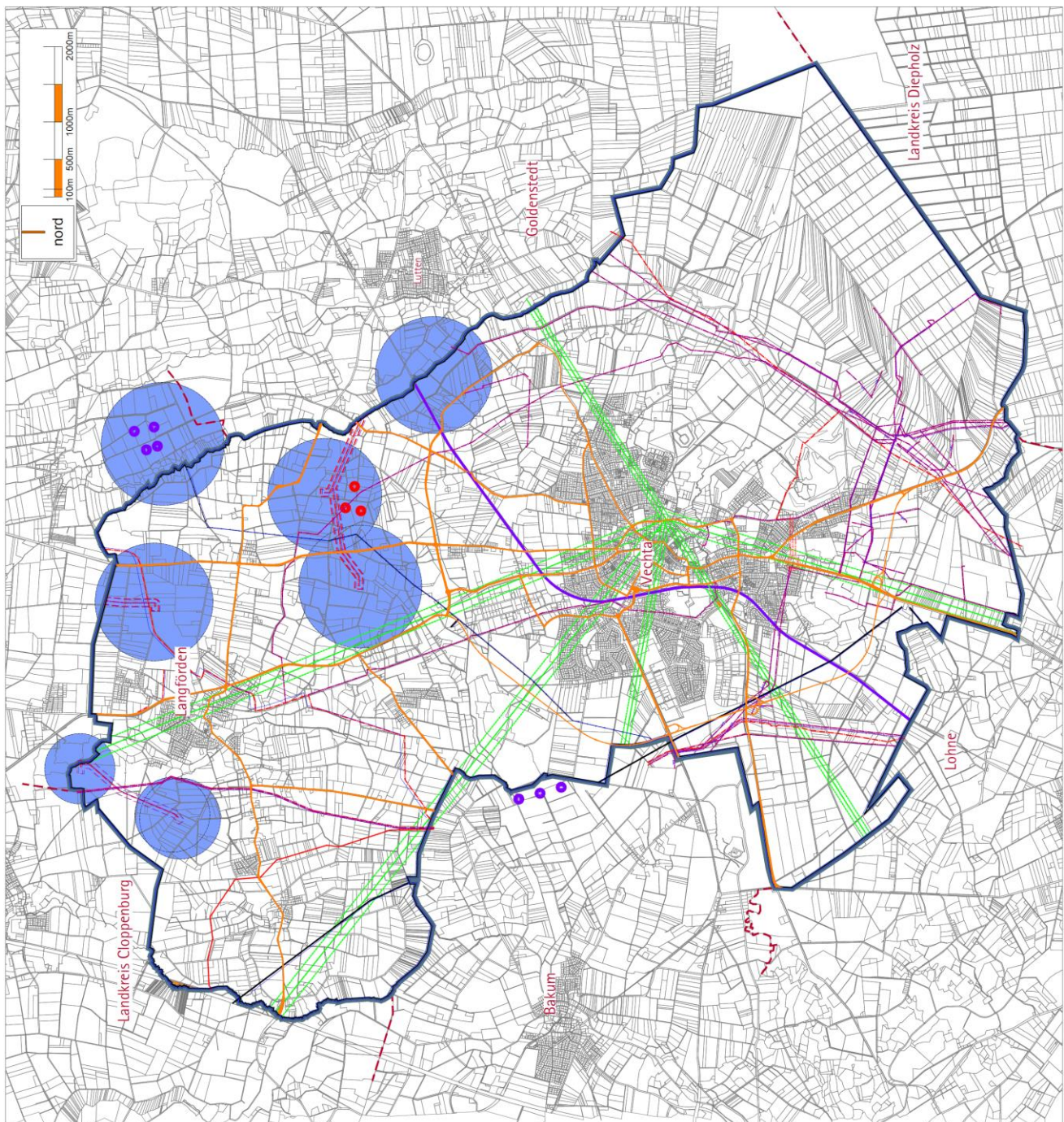


50 Flächennutzungsplan der Stadt Vechta

51 Flächennutzungsplan der Stadt Vechta

Arbeitskarte 10 Ausschlussflächen – Belange der Infrastruktur (harte und weiche Ausschlusskriterien)

<h2 style="text-align: center;">Stadt Vechta</h2> <p style="text-align: center;">Standortkonzept Windenergie</p> <p style="text-align: center;">Karte 10: Ausschlussflächen - Belange der Infrastruktur (harte und weiche Ausschlusskriterien)</p>	<p>Bahnlinie</p> <p>Autobahn, Bundes-, Landes- Kreisstraßen (Abstände nicht zeichnerisch dargestellt)</p> <p>Über- und unterirdische Leitungstrassen (110 kV, Hochdruckgasleitungen überörtlich)</p> <p>Schutzkreise Sauergasbohrungen (kein Ausschlusskriterium, nur Info)</p> <p>Richtfunktrassen (kein Ausschlusskriterium, nur Info)</p>	<p>Stadtgrenze von Vechta Hauptstraßennetz (zur Orientierung)</p> <p>Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt)</p> <p>Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes</p>	<p style="text-align: right;">01/2018</p> <p style="text-align: right;">P3 P3 Planungsbüro GmbH Offener Straße 33a · 26121 Oldenburg Tel: 0441 74 210 · Fax: 0441 74 211</p>
---	---	--	---



7 Prüfräume

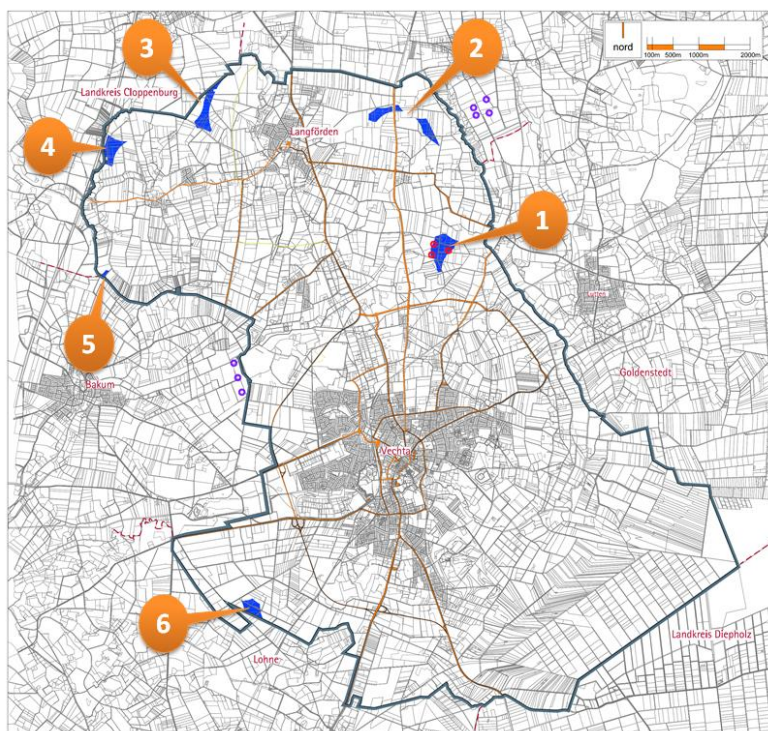
(Siehe nachfolgende Arbeitskarte 11)

Nach Ansicht der Stadt Vechta sind die in den vorherigen Kapiteln dargelegten harten und weichen Ausschlusskriterien massgeblich, um städtebaulich zielführende Prüfräume für eine Konzentrationsplanung und Steuerung von WEA zu ermitteln.

Legt man alle bislang dargelegten **harten** und **weichen** Ausschlusskriterien übereinander, so verbleiben innerhalb des maximal möglichen Potenzialraumes insgesamt **6 Prüfräume** im Stadtgebiet von Vechta (Abb. 12 und siehe auch nachfolgende Arbeitskarte 11).

Hinweis: Infolge der aktualisiert angewendeten harten Ausschlusskriterien des Nds. Windenergieerlasses (mit Abständen zu Straßen) sowie den aktuellen städtebaulichen Zielen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ergeben sich gegenüber der Berichtsfassung des Standortkonzeptes von 2013 bzw. 2016 nur geringste Änderungen in den Abmessungen der ermittelten Prüfräume. Die Zahl und Lage der Prüfräume sind gleich geblieben.

Abb. 12 Übersicht über die Prüfräume mit Ordnungsnummern



Zum Vergleich sind in der nachfolgenden Arbeitskarte 11 nicht nur diese nebenstehenden ermittelten 6 Prüfräume aufgezeigt (dunkelblau), sondern es wird auch der Raum unterlegt, der maximal nach Abzug aller harten Tabuflächen im Stadtgebiet übrigbliebe (hellblau).

Abb. 13 Auflistung der ermittelten Prüfräume

Nr. 1	Ehrland	Bestehender Windpark
Nr. 2	Langer Esch	Fläche östlich von Langförden
Nr. 3	Hohe Kamp	Fläche westlich von Langförden
Nr. 4	Deine	An Grenze zu Bakum
Nr. 5	Holzesch	An Grenze zu Bakum
Nr. 6	Vechtaer Markt	An Grenze zu Lohne

Arbeitskarte 11 Ermittelte Prüfräume innerhalb des Maximalraumes

Stadt Vechta

Standortkonzept Windenergie

Karte 11:
Verbleibende Prüfräume
innerhalb des Potentialraumes
(nach Abzug aller harten und weichen Ausschlusskriterien)

Ermittelter Prüfraum ■

Maximaler Potenzialraum (nach Abzug aller harten Taburflächen) ■

Hinweis: Der maximal mögliche Antragsraum wird zum Vergleich abgebildet, um darzustellen, welche Stadtgebiete aufgrund zusätzlicher weicher Ausschlusskriterien als weniger oder nicht geeignet für WEA angesehen werden können.

Stadtgrenze von Vechta —

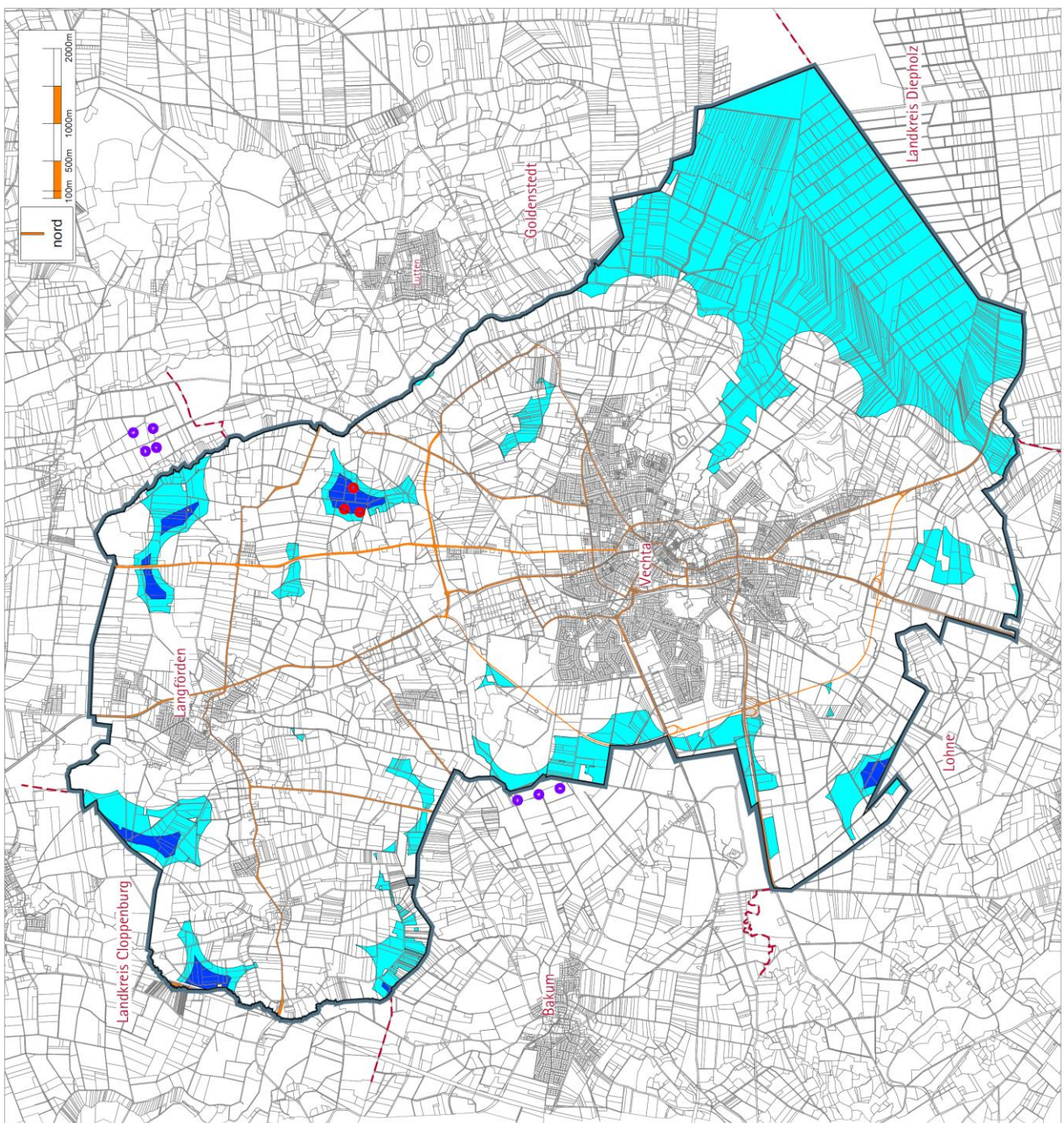
Hauptstraßennetz (zur Orientierung) —

Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt) ● ●

Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes ○

01/2018

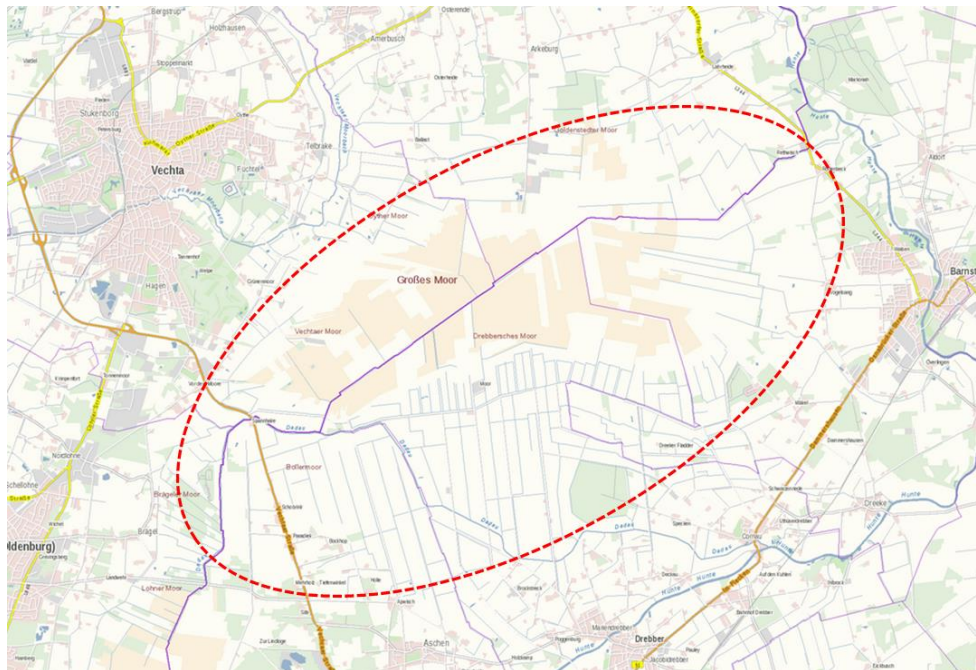
Offener Straße 33a 26131 Osterburg
Tel: 0441 75 210 Fax: 0441 79 211



Nachfolgend wird dargelegt, warum sich in einem großen, ermittelten maximalen Potentialraum im Süden der Stadt an der Grenze zur Stadt Diepholz infolge von weichen Ausschlusskriterien kein Prüfraum ergibt.

Warum ergibt sich kein Prüfraum im südöstlichen Bereich der Stadt ?

Abb. 14 Lage des südöstlichen Landschaftsraumes von Vechta



Mit der Berücksichtigung des nds. Windenergieerlasses und der konsequenten Anwendung von harten Ausschlusskriterien zeigt sich, dass in einem großen Teil des südöstlichen Stadtgebietes (Moorbereiche) großflächig keine harten Ausschlusskriterien vorzufinden sind (siehe Arbeitskarte 11, hellblaue Flächen). Hier findet sich keinerlei Wohnbebauung im Außenbereich für die Schutzradien zu berücksichtigen wären. Und trotz des vorhandenen ermittelten großen maximalen Potentialraumes findet sich hier keine weiter zu betrachtender Prüfraum, da dieser Raum durch weiche Ausschlusskriterien zum Tabubereich für WEA erklärt wird.

Diese Wertung erscheint für Bürger z.B. westlich von der Ortslage Deine oder in der Vechtaer Mark, die in einer Entfernung von mindestens 500 m Abstand mit einem Prüfraum konfrontiert werden, unverständlich. Bereits in den Bürgerversammlungen gab es entsprechende Hinweise und Fragen: Wenn kein hartes Ausschlusskriterium gegen diesen südöstlichen Landschaftsraum spricht und man entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Windenergie auch substanziell Raum bieten muss, warum werden nicht genau dort WEA-Standorte vorgesehen, die weit abseits der Häuser liegen? Sei der Schutz von Wohnhäusern weniger wert, als der Schutz der Natur?

Im südöstlichen Stadtgebiet überlagern sich zugleich mehrere weiche Ausschlusskriterien, die zusammengenommen auf eine hohe Schutzwürdigkeit hinweisen:

- Die Fläche liegt innerhalb des Moorschutzprogramms von Niedersachsen;
- Die Fläche ist Rohstoffsicherungsgebiet (Torf) mit festgelegten Renaturierungserfordernissen;
- Es ist dort entsprechend den Ergebnissen des Landschaftsplanes und der vorfindlichen naturschutzfachlichen Wertigkeiten, ein Naturschutzgebiet zur Planung vorgeschlagen;

- Die Flächen sind von hoher avifaunistischer Wertigkeit mit teilweise nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung;
- In die Flächen ragen fachlich gebotene sinnvolle Abstandsflächen zum benachbarten FFH-Gebiet und zu benachbarten Naturschutzgebieten;
- Die Flächen liegen zum Teil auch innerhalb eines Fließgewässerschutzprogrammes (Dadau);
- Der Bereich ist Teil eines wesentlich größeren naturschutzfachlich bedeutsamen Areals, das mehrere Kommunen gleichzeitig tangiert;
- Zusätzlich findet sich keinerlei Bebauung innerhalb dieses Areals, womit es in dieser Form einmalig ist und zugleich in einer herausragenden Weise auch neben den bekannten naturschutzfachlichen Wertigkeiten (z.B. Kranichstandorte) eine völlig ruhige, unverlärnte Erholungslandschaft darstellt.
- Auch in Randbereichen des Areals soll eine Nutzung mit WEA unterbleiben. Im nördlichen Randbereich gehen die wertvollen Moorflächen in den Niederungsbereich des *Vechtaer Moorbachs* über, der dort einen umfänglichen Überschwemmungsbereich besitzt und der wiederum wichtige Vernetzungsachse zur weiter östlich gelegenen Erholungslandschaft in Nähe des Naturparks Wildeshäuser Geest ist. Hier findet sich zugleich ein großflächiger Kompensationsflächenpool der Stadt, der dort bereits vorhandene Kompensationsflächen vernetzen wird und der langfristig sukzessive flächenhaft entwickelt wird.

Mit diesem oben aufgezeigten Strauss an weichen Ausschlusskriterien stehen in der Summe einer Nutzung mit WEA abwägbare, aber zugleich sehr gewichtige bedeutende öffentliche Belange entgegen. Die Zusammenschau all dieser Wertigkeiten ist der Grund dafür, warum dieser gesamte rd. 1.400 ha große Raum der Stadt Vechta in einem übergeordneten öffentlichen Interesse von dominanten Bauwerken freibleiben und damit nicht für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen soll. Die Stadt Vechta gewichtet hier im Rahmen einer Abwägung die Belange des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und den Raum als wichtigen Erholungs- und Natur-Erlebnisraum für den Menschen deutlich höher als die Belange der Windenergie.

Die ermittelten 6 Prüfräume sind nicht nur hinsichtlich ihrer Größe unterschiedlich. Nachfolgend sind die Kriterien dargelegt, die Auskunft über die tatsächliche Eignung des ermittelten Prüfraumes für WEA geben können. Ausgangspunkt für eine Bewertung sind die Zielsetzungen der Stadt, die bereits bei der Umsetzung des bestehenden Windparks (östlich Calveslage / Ehrland) von der Stadt Vechta zugrunde gelegt wurden:

Bewertung der Prüfräume /
Kriterien

- **Kriterium – Windhöffigkeit:** Bei modernen hohen WEA im Bereich von Vechta sind keine Einschränkungen hinsichtlich der Windhöffigkeit zu befürchten, die gegen einen Standort sprechen würden. Alle ermittelten Prüfräume dürften somit über eine weitgehend gleich gute Eignung für die Windenergienutzung verfügen.
- **Kriterium – Größe des Prüfraumes:** Es sollten nur Prüfräume gewählt werden, die hinsichtlich ihrer Größe auch tatsächlich zu einer Konzentrationsplanung von WEA führen können. Idealerweise sind das Standorte, an denen mindestens 3 leistungsstarke WEA errichtet werden können und die damit auch hinsichtlich der Abführung des erzeugten Stromes (Netzanbindung, Umspannstation etc.) kaufmännisch betrieben werden. Insbesondere kann aber durch eine Konzentration von WEA der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden. Größere Prüfräume beinhalten zugleich bessere Entwicklungspotenziale für ein Repowering.

Bei kleinen Standorten, die sich aktuell nur für die Umsetzung von ein oder zwei großen WEA eignen, ist eine zukünftige Entwicklungsfähigkeit ggf. nicht gegeben. Hier ist im Besonderen abzuwägen, ob Aufwand (z. B. Eingriff in die Natur) und Ertrag (z. B. Klimaschutz) in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen. Sollten sich kleine Prüfräume jedoch angrenzend zu Konzentrationszonen der Nachbarkommunen befinden, so kann dieses dennoch für eine Entwicklung der kleinen Fläche sprechen.

- **Kriterium – Abstände:** Es sollten Prüfräume ausgewählt werden, die – entsprechend den raumordnerischen Empfehlungen – einen möglichst großen Abstand zueinander aufweisen, und damit als einzeln wahrnehmbare, kompakte Windparks im Raum erfahrbar werden. Es soll vermieden werden, dass es trotz Konzentrationszonen dennoch zu einer Überdominanz – einer sog. „Verspargelung“ – im Landschaftsbild kommt.

Es bestehen raumordnerische Empfehlungen⁵², die einen Abstand von 5 km zwischen Windparks vorschlagen. Allerdings sind solche Wertungen bzw. erforderlichen Abstände je nach Landschaftsbild oder Lage der Kommune im Raum abwägbare, wie verschiedene Gerichtsurteile bestätigen. In jedem Fall ist es zulässig, mit einer begründeten Abstandsregelung von Windparks untereinander mögliche Prüfräume im Stadtgebiet von einer Nutzung auszuschließen. Umgekehrt ist es aber auch zulässig, ggf. einen möglichst geringen Abstand von Windparks untereinander zu befürworten, wenn damit ein anderer Raum der Stadt alternativ und großflächig freigehalten werden kann.

- **Kriterium – Vorbelastung:** Ein bedeutender Aspekt für die städtebauliche Eignung eines Prüfraumes ist die mögliche Vorbelastung am Standort. Die Stadt Vechta ist bestrebt, vor allem solche Stadtbereiche für emittierende WEA zu nutzen, die bereits schon durch andere technische Einrichtungen (Gasstationen, Bohrlöcher, KV-Leitungen, Klärwerk, Biogasanlagen etc.) oder durch Straßenlärm, Eisenbahnlärm beeinflusst sind. Durch die weitgehende Konzentration von emittierenden Nutzungen können unbelastete Landschaftsbereiche an anderer Stelle eher geschont werden. Insoweit kann die Vorbelastung eines Prüfraumes z.B. durch elektrische Freileitungen durchaus für eine hohe Eignung des Prüfraumes sprechen.
- **Kriterium – Avifauna:** Ein wichtiger Aspekt, der für oder gegen eine Eignung von Prüfräumen sprechen kann, ist die Wertigkeit der Flächen für die Vogelwelt (Avifauna, Brut- und Gastvögel)⁵³. Die bisher bekannte Datenlage insbesondere infolge der eigenen Erhebungen der Stadt wurde deshalb in die Bewertung einbezogen.
- **Kriterium – Trennwirkung:** Gegen die Eignung eines Prüfraumes kann sprechen, wenn durch eine Nutzung mit WEA eine Trennwirkung zwischen naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen oder die teilweise Entwertung bisher vollzogener Kompensationsmaßnahmen zu erwarten wäre. Es kann als städtebauliches Ziel mit in den Abwägungsvorgang eingestellt werden, dass der Erhalt wichtiger potenzieller Vernetzungsräume oder durchgeführter naturschutzfachlicher Aufwertungsmaßnahmen in einem Gebiet höher zu gewichten wäre, als die Nutzung angrenzender Bereiche mit WEA. Umgekehrt weisen insbesondere die Prüfräume eine hohe Eignung für WEA auf, die kein mögliches Bindeglied darstellen.

52 Nds. MI vom 11.7.1996, ersetzt durch Nds. ML vom 26.01.2004

53 Sie liegen zum einen in unterschiedlicher Aktualität beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vor. Es wurden jedoch auch aktuelle Erhebungen für einen Teil der Prüfräume veranlasst. Avifaunistische Kartierung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ / Brutvögel 2014, erstellt vom p3 Planungsteam, Oldenburg Bericht 11/2014

- Kriterium – Boden:** Vom Fachdienst Umwelt und Straße (UAB) des Landkreises wird zumeist auf den Schutz naturnaher und seltener Böden⁵⁴ sowie auf Böden mit besonderen Standorteigenschaften, auf kulturhistorisch bedeutsame Böden und Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt hingewiesen. Infolge des relativ geringen Verbrauchs von Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen wird das Kriterium des allgemeinen Bodenschutzes für das vorliegende Standortkonzept nicht als Ausschlusskriterium bewertet, kann jedoch im Einzelfall für einen Prüfraum unter Berücksichtigung, dass moderne Anlagen mit Zufahrten und Montageflächen doch mehrere tausend Quadratmeter in Anspruch nehmen können, durchaus mit in die Abwägung einbezogen werden.
- Kriterium – private Investitionsinteressen:** Nicht nur öffentliche Interessen, sondern auch private Interessen⁵⁵ sind im Sinne des Gesetzgebers sachgerecht in eine Abwägung bei einer Steuerung von WEA einzubeziehen und miteinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Als Kriterium für oder gegen eine Eignung/Nutzung eines Prüfraumes kann das bekundete oder fehlende Interesse der Flächeneigentümer an einer Umsetzung von WEA gewertet werden.

Das nachfolgende Übersichtsraster soll eine vergleichende Bewertung der Prüfräume erleichtern und dient einer besseren Übersicht im Abwägungsvorgang.

Abb. 15 Übersicht des Bewertungsrasters für die Eignung der ermittelten Prüfräume

Themen	Kriterium	Quelle*	Erläuterung des Bewertungsrasters, Gebiet ist unter diesem Aspekt:				
			für WEA weniger geeignet	⇔			für WEA sehr geeignet
			1	2	3	4	5
Allgemeines	• Windhöffigkeit		Die Windhöffigkeit der Prüfräume im Stadtgebiet von Vechta unterscheidet sich für moderne WEA nicht erkennbar, insoweit wurde für jeden ermittelten Prüfraum die höchste Eignung 5 angenommen.				
	• Größe des Prüfraumes	Eigene Erhebung	Entsprechend der Größe des Prüfraumes für voraussichtlich nur 1 WEA wurde die Eignung 1 vergeben, für 2 WEA Eignung 2 usw.				
Raumordnung	• Abstand der Prüfräume (Parks) zueinander	Eigene Erhebung	Unter 1,5 km Abstand zu einer bestehenden Windparkfläche wird die Eignung 1 vergeben, bei 1,5 km – 2 km die Eignung 2 usw. Liegt der Prüfraum jedoch <i>direkt</i> an einem bestehenden Windpark und könnte eine größere Konzentrationsfläche entstehen, wird die höchste Eignung angenommen 5 .				
	• Vorbelastung	Grundkarte	Ist der Bereich im Umfeld noch weitgehend ohne Bebauung bzw. sonstige Vorbelastungen (z.B. elektrische Freileitungen), wurde mit der Eignung 1 gewichtet. Finden sich dagegen viele technische Elemente und ist der Raum entsprechend vorgeprägt wurde die Eignung in einer höheren Skala bis 5 festgesetzt.				
Natur	• Avifaunistisch wertvolle Bereiche – Gast- und Brutvogelgebiete	NLWKN Eigene Erhebungen	Liegen Hinweise auf besondere (hohe) avifaunistische Wertigkeiten vor, erhält der Prüfraum die Eignung 1 . Ist nichts über besondere aktuelle Wertigkeiten bekannt, gilt 2 , liegen Hinweise auf eher geringe Wertigkeiten vor, erfolgt eine Einstufung in 3 . Höhere Einstufungen erfolgen nicht.				
	• Trennwirkung	Eigene Erhebung	Liegt der Prüfraum so, dass mögliche moderne WEA eine				

54 Unterlagen des Geodatenzentrums Hannover, 2015

55 Es liegen auch Eingaben von Bürgern vor, die sich gegen eine Nutzung von Flächen mit Windenergie aussprechen. Ein „Bürgerprotest“ wird deshalb nicht als besonderes Eignung / Nichteignungskriterium im Bereich der privaten Interessen gesetzt, weil ohnehin alle Prüfräume mit den vollständig gleichen Abstandskriterien zu Wohnhäusern und Siedlungen ermittelt wurden. Was Schutzansprüche von Bewohnern angeht, sollen gleiche Bedingungen für alle Einwohner der Stadt gelten.

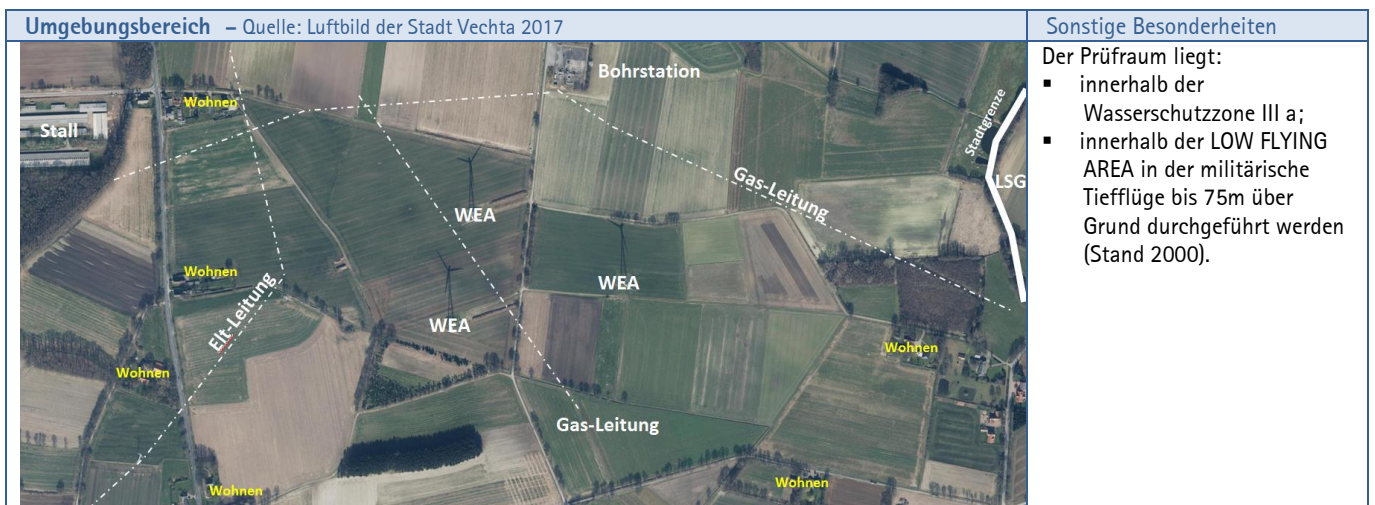
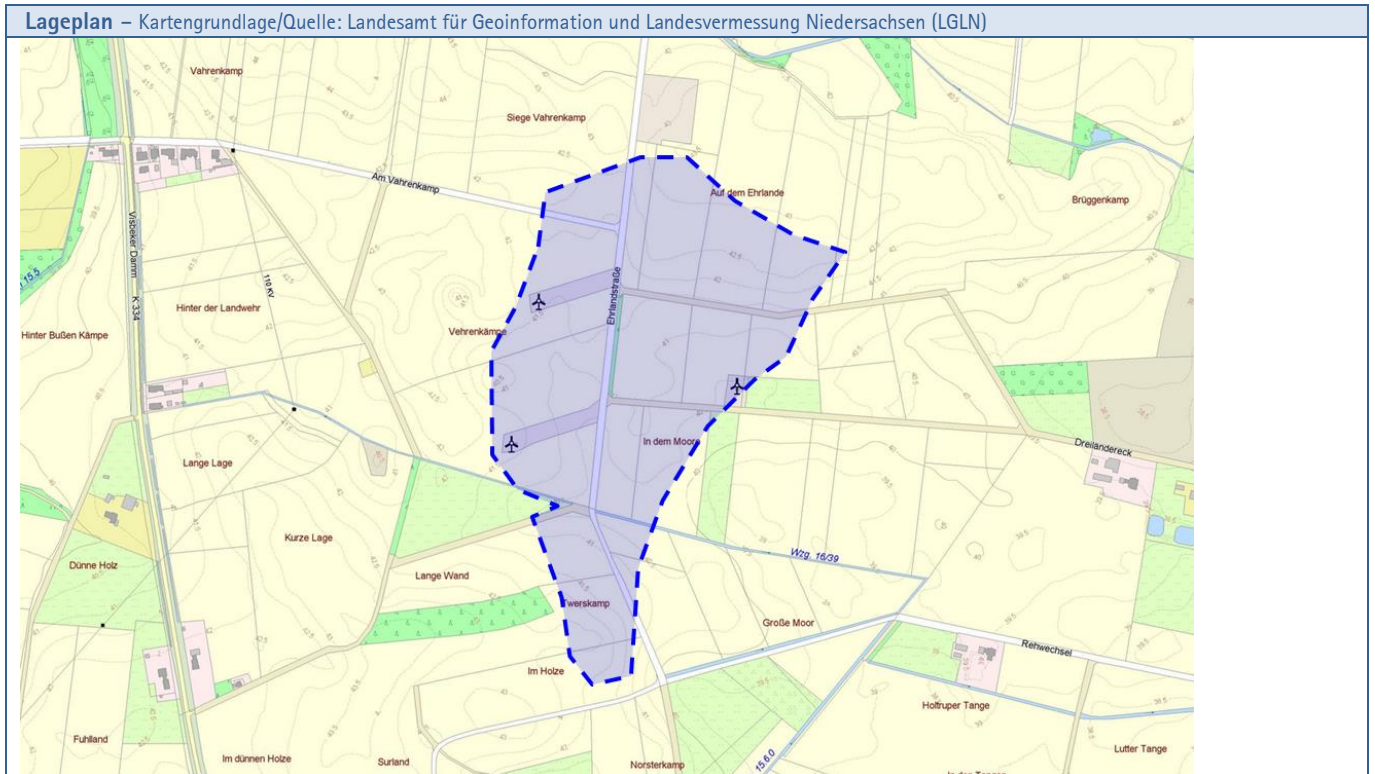
	zwischen naturschutzfachlich wichtigen Bereichen		Trennwirkung entfalten können, wird von einer geringen Eignung (1) ausgegangen. Je weniger eine Zerschneidung / Entwertung von Landschaftsräumen zu befürchten wäre, umso höher kann die Eignung angesetzt werden. Es wird jedoch maximal von der Eignung (3) ausgegangen.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzwürdige Böden 	LK	Hier werden nur zwei Eignungsstufen gewählt. Finden sich schutzwürdige Böden im Prüfraum, wird die Eignungsstufe (2) vergeben, finden sich keine schutzwürdigen Böden, wird die Eignung bei (3) gesetzt.
Priv. Interesse	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragte WEA im Gebiet 	Stadt	Hier sind drei Wertstufen gewählt worden. Ist kein Antrag bekannt, wird die Wertungsstufe (1) gesetzt. Liegen keine Anträge vor, aber es sind schon WEA im Prüfraum vorhanden, wird pauschal von einem weiteren Interesse der Betreiber und Wertungsstufe (3) ausgegangen. Liegen aktuelle Anträge vor, gilt Wertung (5).

* Abkürzungen: LK = Landkreis Vechta, NLWKN = Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachfolgend sind die ermittelten 6 Prüfräume nach den obigen Kriterien betrachtet und bewertet worden. Mit dem gewählten Bewertungsraster können insgesamt maximal 34 und mindestens 13 Eignungspunkte erreicht werden.

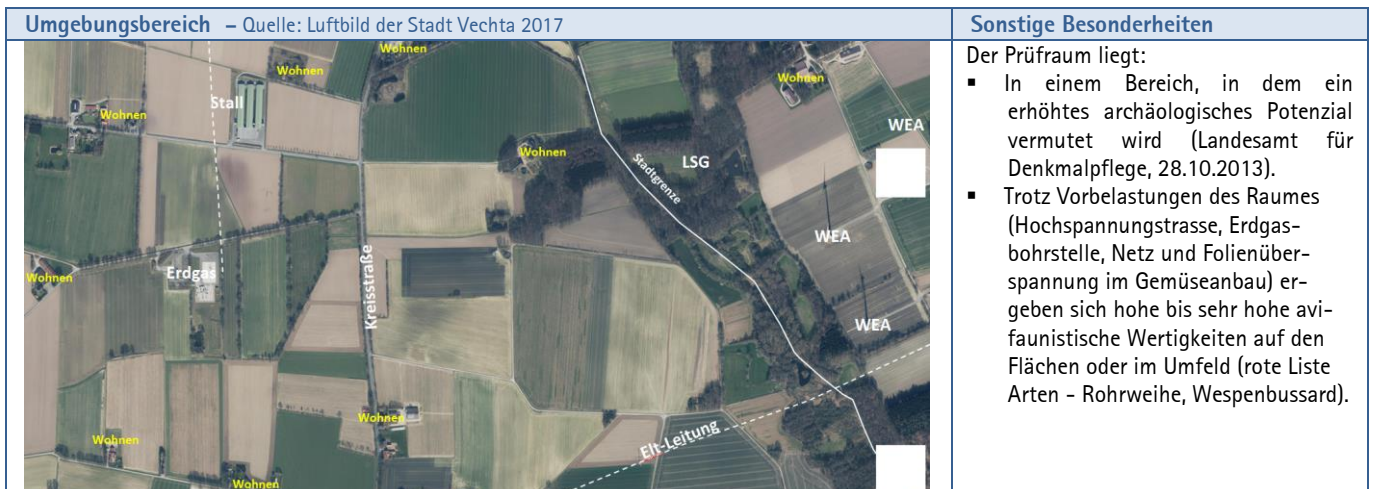
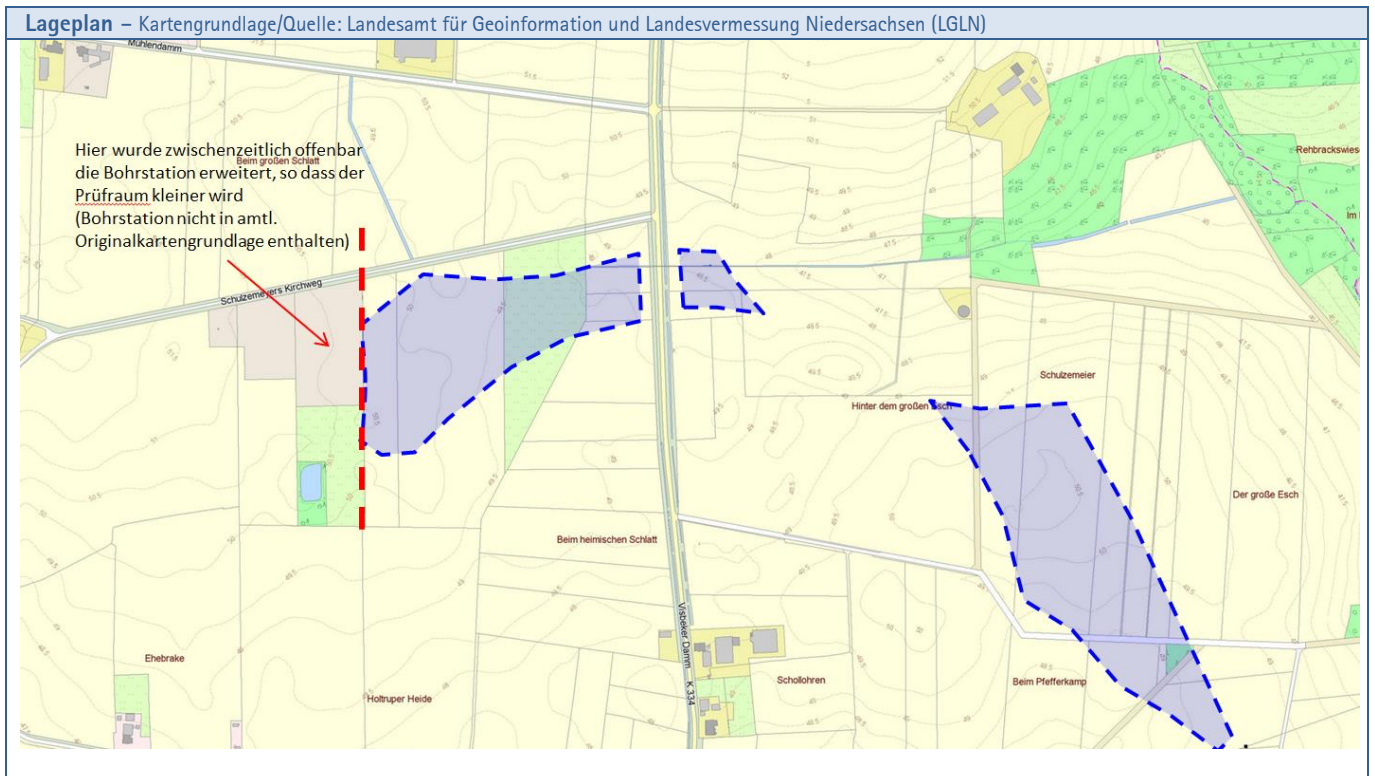
Die genutzten Abbildungen auf den nachfolgenden Übersichtskarten bzw. den Luftbildern sind dabei nicht parzellenscharf und dienen nur der Veranschaulichung des Abwägungsmaterials.

7.1 Prüfraum 1 – Ehrland (Calveslage)



Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇒ sehr geeignet				
		1	2	3	4	5
Windhöflichkeit	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Größe	Ca. 20,2 ha; Kapazität der Fläche (Referenzanlage): 3 (Repowering)	1	2	3	4	5
Abstand (Ziel 2 km)	Ca. 2,4 km nach Nordosten zum Windpark in Visbek (4 WEA)	1	2	3	4	5
Vorbelastung	3 WEA im Gebiet seit 2001 vorhanden, Tierhaltungsanlagen westlich Gas-Öl-Förderung nördlich, Schutzkreis Sauergas, eine Erdgasleitung quert den Prüfraum (die genaue Lage ist nicht in Kartengrundlage eingemessen, deshalb wurde sie nur grob verzeichnet.)	1	2	3	4	5
Trennwirkung	Gering	1	2	3	4	5
Avifauna	Konfliktpotential infolge des Bestandes an WEA eher gering	1	2	3	4	5
Schutzwürdige Böden	Keine	1	2	3	4	5
Private Interessen an WEA	Weiterhin hohes Interesse der Eigentümer (Repowering)	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		26				

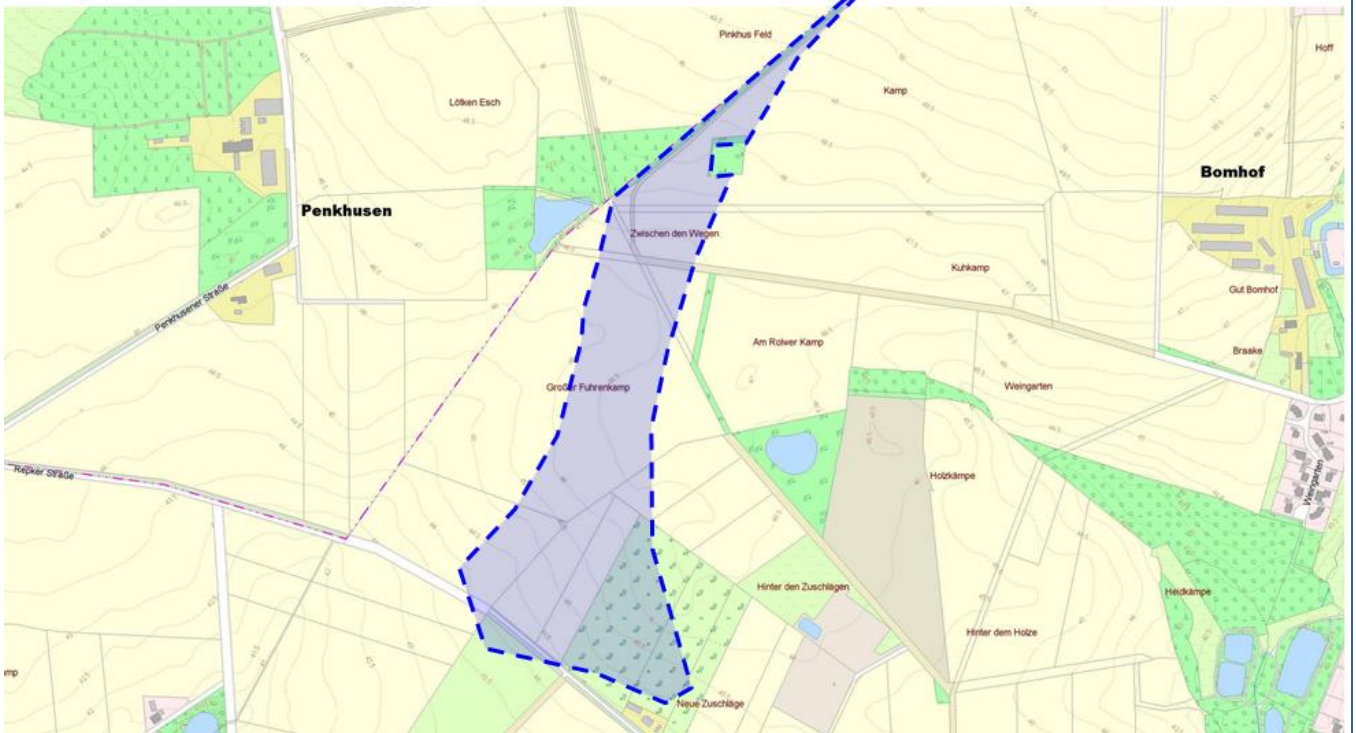
7.2 Prüfraum 2 – Großer Esch (Langförden)



Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt:				
		weniger geeignet	⇒	sehr geeignet		
Windhöflichkeit	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Größe	Ca. 15,5 ha verteilt auf drei Teilflächen, Kapazität der Fläche (Referenzanlage): 3 - 4	1	2	3	4	5
Abstand (Ziel 2 km)	Ca. 0,9 km nach Osten zu Windpark in Visbek (4 WEA), rd. 1,7 km nach Süden zu Windpark in Ehrland (3 WEA)	1	2	3	4	5
Vorbelastung	4 WEA im Osten in rd. 900 m Entfernung, Kreisstraße 334, nordwestlich Tierhaltungsanlagen, Erdgasleitung mit Schutzkreis	1	2	3	4	5
Trennwirkung	Mittel, im Osten großes Landschaftsschutzgebiet	1	2	3	4	5
Avifauna	Brutvögel (lokale Wertigkeit), Konfliktpotential mittel bis hoch Der Standort wird diesbezüglich äußerst kritisch vom Landkreis bewertet (LK, 31.10.2013)	1	2	3	4	5
Schutzwürdige Böden	Böden mit hoher Fruchtbarkeit (NIBIS-Umweltserver)	1	2	3	4	5
Private Interessen an WEA	Hohes Interesse an Umsetzung (Anträge)	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		22				

7.3 Prüfraum 3 – Hohe Kamp (Spreda)

Lageplan – Kartengrundlage/Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



Umgebungsbereich – Quelle: Luftbild der Stadt Vechta 2017

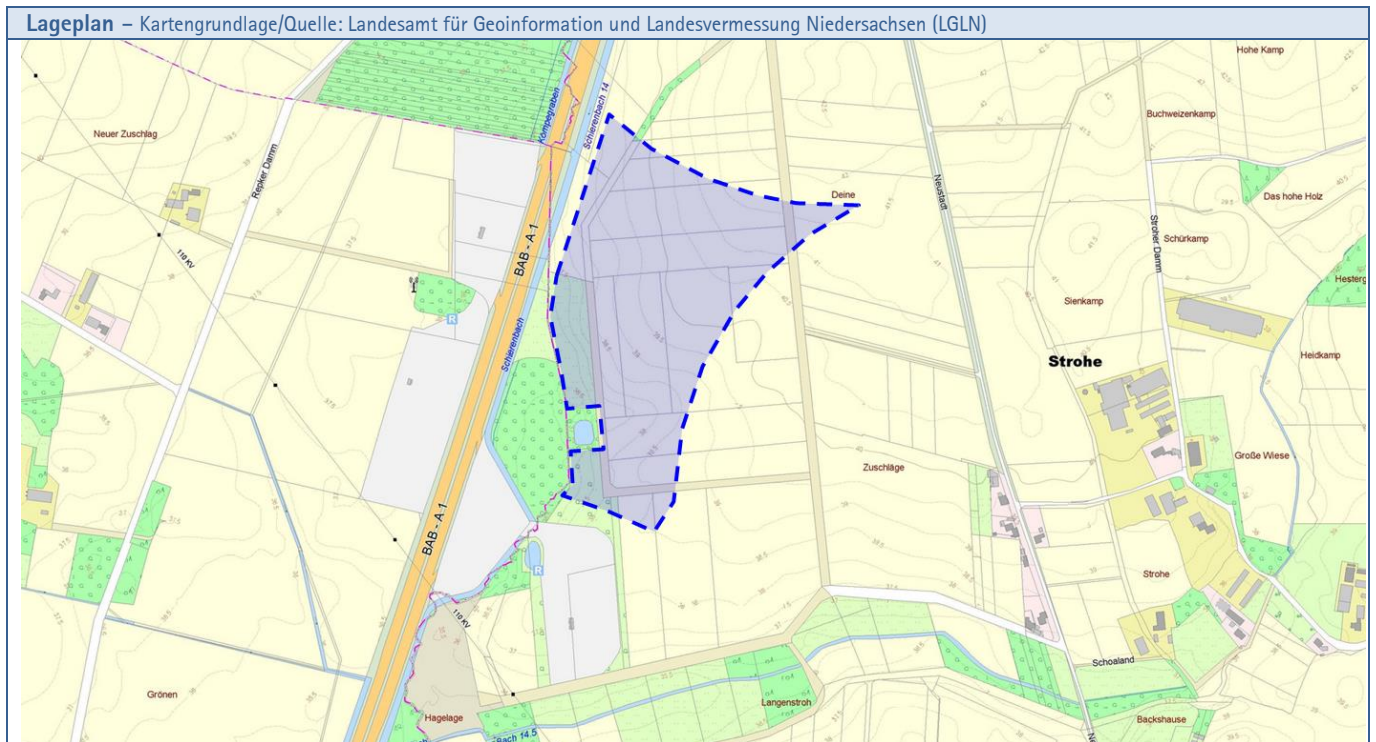


Sonstige Besonderheiten

- Das Gebiet liegt zwischen *Penkhusen* und *Bomhof*, direkt an der Grenze zum Landkreis Cloppenburg. Über angrenzende Planungen von WEA in der Nachbargemeinde ist nichts bekannt.
- Im Umgebungsbereich finden sich kleinere Wasserflächen, die nördlich von Wald umgeben sind.
- Es gibt Hinweise auf benachbarte denkmalgeschützte Bodenfunde (Landesamt für Denkmalpflege, 28.10.2013)
- Der Landkreis Vechta sieht den Prüfraum in einer schutzwürdigen Niederungslandschaft gemäß Landschaftsrahmenplan mit einer hohen Bedeutung und lehnt den Prüfraum naturschutzfachlich ab (13.10.2013)

Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇒ sehr geeignet				
Windhöflichkeit	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Größe	Ca. 15,4 ha ; Kapazität der Fläche (Referenzanlage): 3	1	2	3	4	5
Abstand (Ziel 2 km)	Ca. 5 km nach Osten zu Windpark in Visbek (4 WEA), ca. 4,6 km nach Süden zu Windpark Bakum (3 WEA)	1	2	3	4	5
Vorbelastung	Leitungstrasse und Bohrstation mit Schutzkreis	1	2	3	4	5
Trennwirkung	Niederungslandschaft zwischen Bomhof und Penkhusen	1	2	3	4	5
Avifauna	Konfliktpotenzial nicht erhoben, aber wahrscheinlich (LK-Stellungn.)	1	2	3	4	5
Schutzwürdige Böden	Böden mit hoher Fruchtbarkeit (NIBIS-Umweltserver)	1	2	3	4	5
Private Interessen an WEA	Interesse bekundet	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		22				

7.4 Prüfraum 4 – Deine



Umgebungsbereich – Quelle: Luftbild der Stadt Vechta 2017	Sonstige Besonderheiten
	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidend für die Nutzung der Fläche wird der von der Straßenbauverwaltung geforderte Abstand zur Autobahn sein. Standardmäßig sollen 1,5 x Nabenhöhe plus ein Rotordurchmesser Abstand gehalten werden. Damit wären bei einer 150 m hohen WEA bereits 225 m Abstand zum Fahrband der BAB erforderlich. Sicherheitsanforderungen können bei Bedarf jedoch auch durch andere Maßnahmen (Eiserkennung etc.) gewährleistet werden.

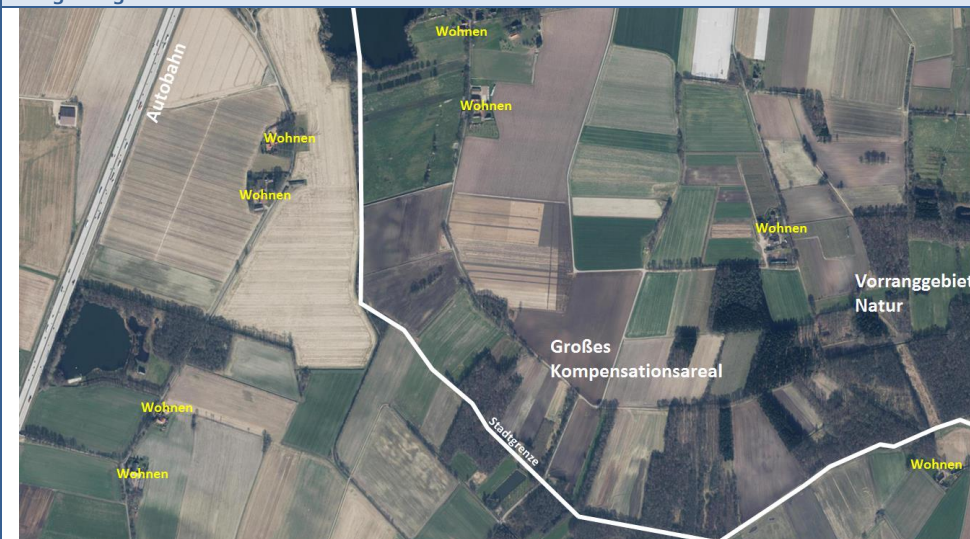
Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇒ sehr geeignet				
		1	2	3	4	5
Windhöflichkeit	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Größe	Ca. 12,2 ha ; Kapazität der Fläche (Referenzanlage): 1 – 3	1	2	3	4	5
Abstand (Ziel 2 km)	Ca. 4,5 km zum Windpark Bakum	1	2	3	4	5
Vorbelastung	Autobahn, Erdgasleitung quert das Gebiet, südlich KV Leitung Raststätte	1	2	3	4	5
Trennwirkung	Gering	1	2	3	4	5
Avifauna	Konfliktpotenzial nicht erhoben, wahrscheinlich gering bis mittel	1	2	3	4	5
Schutzwürdige Böden	Keine	1	2	3	4	5
Private Interessen an WEA	Hohes Interesse, bereits früher beantragt	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		30				

7.5 Prüfraum 5 – Holzesch

Lageplan – Kartengrundlage/Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



Umgangsbereich – Quelle: Luftbild der Stadt Vechta 2017



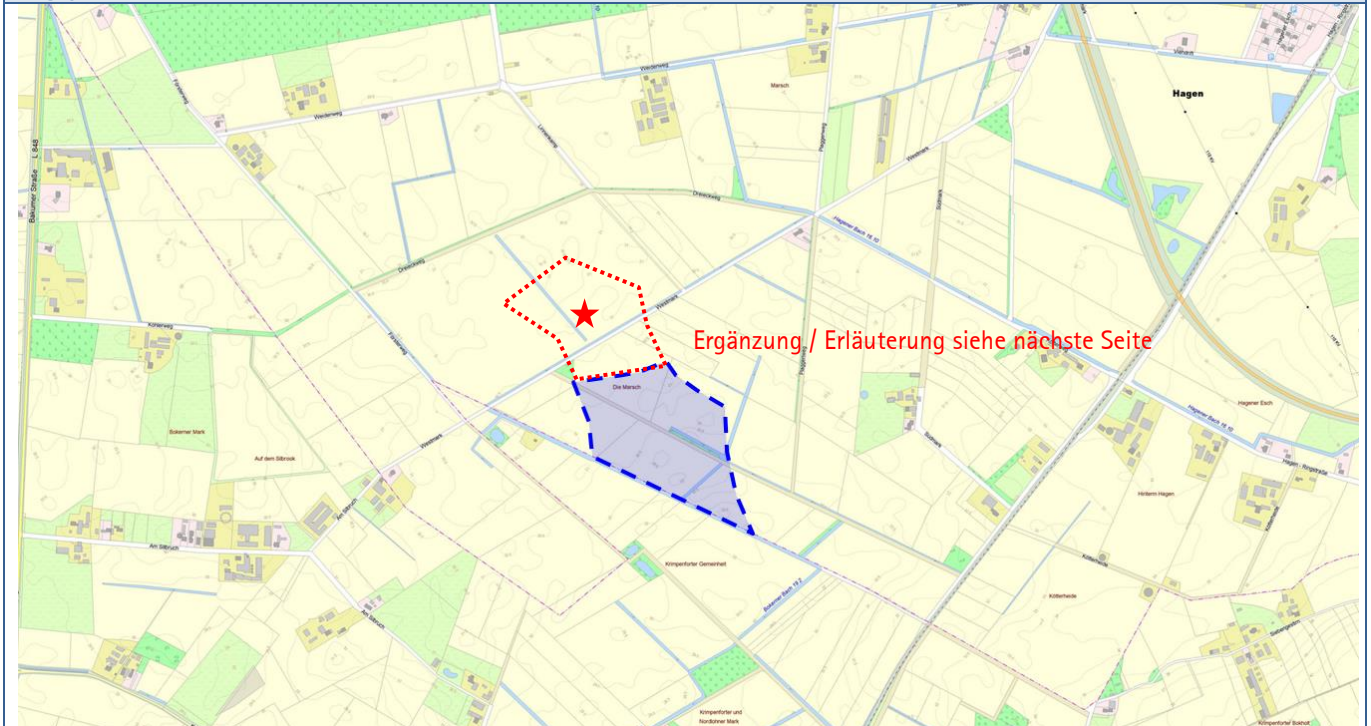
Sonstiges

- Das Gebiet liegt im Nordwesten direkt an der Stadtgrenze zu Bakum. Es sind dort keine WEA geplant.
- Es wird ein erhöhtes archäologisches Potenzial im Prüfraum vermutet (Landesamt für Denkmalpflege, 28.10.2013).
- Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht entschieden abgelehnt (Landkreis Vechta 31.10.2013)

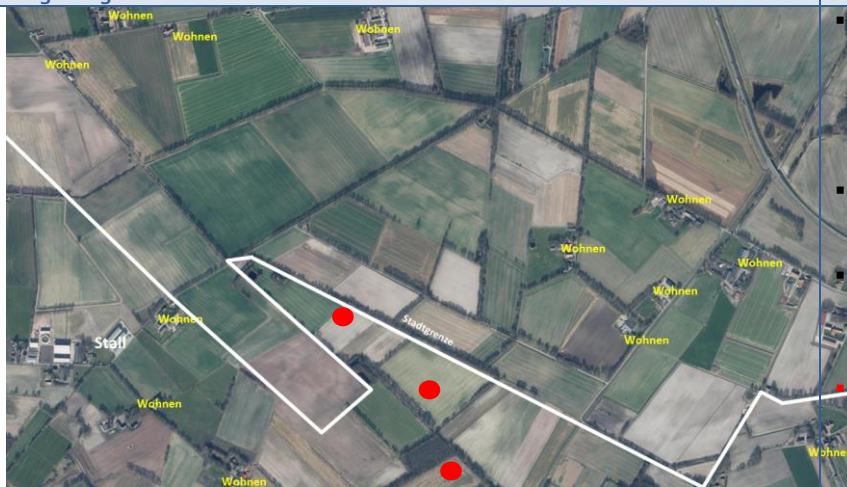
Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇒ sehr geeignet				
Windhöflichkeit	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Größe	Ca. 0,9 ha , Kapazität der Fläche (Referenzanlage): 1	1	2	3	4	5
Abstand (Ziel 2 km)	Ca. 3 km zum Windpark Bakum (3 WEA)	1	2	3	4	5
Vorbelastung	Keine	1	2	3	4	5
Trennwirkung	Hoch, liegt innerhalb des Niederungsbereichs Schierenbach (LP)	1	2	3	4	5
Avifauna	Konfliktpotenzial nicht erhoben, wahrscheinlich mittel bis hoch	1	2	3	4	5
Schutzwürdige Böden	Kulturgeschichtlich hohe Bedeutung (NIBIS-Umweltserver)	1	2	3	4	5
Private Interessen an WEA	Nicht bekannt	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		15				

7.6 Prüfraum 6 – Vechnaer Mark

Lageplan – Kartengrundlage/Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



Umgangsbereich – Quelle: Luftbild der Stadt Vechna 2017



Sonstiges

- Die Stadt Lohne hat im direkten Umfeld südlich angrenzend eine Konzentrationsfläche im Rahmen ihres Standortkonzeptes von 2013 ermittelt. Insofern könnte hier ein gemeinsames Vorgehen bzw. eine interkommunale Entwicklung in Betracht gezogen werden.
- Naturschutzfachlich wird ein Eingriff in den reich gegliederten Landschaftsraum aber nicht empfohlen (Landkreis 13.10.2013).
- Der Prüfraum liegt am Rande des Vorsorgegebietes Erholung; eine Vergrößerung des Standortes unter besonderer Abwägung ist ggf. möglich und sinnvoll.

Mit Ergänzung von 09/2018 wurden die zwischenzeitlich bereits gebauten WEA auf dem Stadtgebiet von Lohne nachgetragen (rote Punkte).

Bewertungsaspekt	Sachverhalt	Gebiet ist unter diesem Aspekt: weniger geeignet ⇨ sehr geeignet				
Windhöufigkeit	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Größe	Ca. 8,6 ha; Kapazität der Fläche (Referenzanlage): 2	1	2	3	4	5
Abstand (Ziel 2 km)	Ca. 4,1 km zum Windpark Bassum	1	2	3	4	5
Vorbelastung	110 kv-Leitung, teilweise Stallanlagen im Westen (Lohne)	1	2	3	4	5
Trennwirkung	Gering	1	2	3	4	5
Avifauna	Konfliktpotenzial unbekannt, vermutlich mittel	1	2	3	4	5
Schutzwürdige Böden	Keine	1	2	3	4	5
Private Interessen an WEA	Hohes Interesse an Umsetzung	1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl		27				

Im Norden des Plangebietes ergibt sich die Begrenzung des zunächst ermittelten Prüfraumes durch einen angrenzenden Erholungsraum (RROP). Für diesen Standort wurde deshalb im Randbereich die im Standortkonzept empfohlene Feinprüfung und Abwägung bezüglich des nordwestlich angrenzenden Erholungsbereiches (weiches Kriterium) berücksichtigt.

Ergänzung/Feinprüfung zum Standort Vechtaer Mark:

Der Randbereich des Gebiets mit besonderer Bedeutung für Erholung reicht über den Weg Westmark im Segmentbogen nach Osten bzw. Südosten maximal rd. 300 m hinaus. Das Gebiet ist im betrachteten Raum durch hohe Baumreihen gekammert, die die Landschaft in einzelne, mehr oder weniger geschlossene Landschafts-Erlebniseinheiten unterteilen. Die Landschafts-Erlebniseinheiten erschließen sich für den Erholungssuchenden über das Wegenetz. Je nach dem, in welche Richtung beim Gang auf den Wegen in die Landschaft geschaut wird, werden die Erlebniseinheiten wahrgenommen. Die Erlebniseinheit östlich des Weges Westmark, die als Potentialfläche für WEA außerhalb der Abgrenzung des RROPs bestimmt ist, verliert mit der Errichtung von WEAs auf dieser Fläche ihre von technischen Anlagen unbeeinträchtigte Qualität. Betroffen ist damit aber auch der genannte Segmentbogen in der großmaßstäblichen Abgrenzung des RROPs des Gebiets mit besonderer Bedeutung für Erholung. Mit dieser Vorbelastung, die sich zwangsläufig ergibt und nicht vermieden werden kann, erscheint es in Abwägung mit den Belangen der Nutzung der Windenergie gerechtfertigt, die gesamte Erlebniseinheit als Potentialraum zu nutzen. Bestärkt wird die Zuordnung durch die klare Abgrenzung zwischen den benachbarten Erlebniseinheiten, die mit dem hohen Baumbestand entlang des Weges Westmark geben ist.

Neben den räumlichen greifen die folgenden zeitlichen Aspekte im Randbereich des betrachteten Gebiets mit besonderer Bedeutung für Erholung: Das (nicht mehr gültige) RROP des Landkreises Vechta berücksichtigt noch nicht die zusätzlichen landespolitischen Anforderungen zur Entwicklung der Windenergie. Im Blick standen nicht die Möglichkeiten zur Potentialraumbestimmung für die Errichtung weiterer Windparks im Landkreis. Die in jüngerer Zeit erfolgte Überprüfung der möglichen Potentialraumentwicklungen für WEA auf kommunaler Ebene hat sowohl in der Stadt Lohne wie in der Stadt Vechta den betrachteten Raum in den Fokus gerückt. Mit den laufenden Planungen in der Stadt Lohne zeichnet sich eine Nutzung des Raumes auf Lohner Seite für die WEA-Errichtung ab. Auch damit würden sich Vorbelastungen ergeben, die zuvorderst die in Rede stehende Erlebniseinheit auf Vechtaer Seite in südöstlicher Blickachse betreffen.

In der Zusammenschau lässt sich festhalten, dass in der kleinräumigen Betrachtung und bei Berücksichtigung der sich abzeichnenden Entwicklungen unter Würdigung der lokalen Verhältnisse es in Abwägung der Belange von Erholung und Windenergienutzung vertretbar ist, im Randbereich des betrachteten Gebiets mit besonderer Bedeutung für Erholung die Abgrenzung für den Teilbereich 3 – Vechtaer Mark zu treffen. Die nachteiligen Einwirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung bewegen sich dabei in einem Rahmen, der mit der ursprünglichen, unstrittigen Abgrenzung der Potentialfläche bei deren Nutzung unvermeidbar ist, und der durch die Inanspruchnahme der betrachteten Fläche im Randbereich des Gebiets mit besondere Bedeutung für Erholung nicht in relevanter Weise erweitert wird. Belange der Naherholung werden damit zwar geringfügig beeinträchtigt, wie dargelegt von der Stadt jedoch in diesem Fall geringer gewichtet, als die Ausweisung der betroffenen Fläche als potentiellen Standort für WEA.

7.7 Zusammenfassung der Prüfung

Bei einer Gesamtschau der ermittelten Prüfräume ergeben sich Unterschiede in ihrer Eignung als zukünftige Konzentrationsbereiche für WEA. Mit dem gewählten Bewertungsraster konnten insgesamt maximal 34 und mindestens 13 Eignungspunkte erreicht werden.

- Im nachfolgenden Ranking der Prüfräume zeigt sich, dass der Prüfraum im Bereich Deine direkt an der Autobahn (Nr. 4) die höchste Eignung aufweist. Hier werden vergleichsweise weniger sonstige öffentliche Belange berührt.
- Die geringste Eignung wurde für den kleinen Prüfraum im Bereich Spreda (Holzesch, Nr. 5) ermittelt. Hier könnte infolge des Flächenangebotes ohnehin nur eine WEA vorgesehen werden und der Eingriff bzw. die Beeinträchtigung naturschutzfachlicher Belange wäre hier vergleichsweise hoch.
- Für die beiden Prüfräume in Langförden (Nr. 2 und Nr. 3) ergeben sich vergleichbare Wertigkeiten. Hier ist jedoch mit relativ hohen naturschutzfachlichen Anforderungen und Besonderheiten des Artenschutzes zu rechnen.
- Die beiden Standorte in Ehrland (Nr. 1) bzw. in der Vechtaer Mark (Nr. 6) weisen ebenfalls eine vergleichbare Eignung im Raum auf, womit der Standort Ehrland weiterhin bestätigt werden kann.

Abb. 16 Ranking der Prüfräume entsprechend dem Bewertungsraster

Prüfraum Nr.	Lage	Gesamtpunktzahl / Ranking		
		weniger geeignet	⇔	sehr geeignet
Bewertung		1-15 Punkte	16 - 29 Punkte	30 Punkte u. mehr
5	Holzesch (Spreda)	15		
3	Hohe Kamp (Langf.)		22	
2	Großer Esch (Langf.)		22	
1	Ehrland (Calveslage)		26	
6	Vechtaer Mark		27	
4	Deine (BAB)			30

8 Vorgeschlagene Konzentrationszonen / substanzieller Raum

Nachfolgend handelt es sich um einen städtebaulich-fachlichen Vorschlag, der im Rahmen einer erneuten sachgerechten Abwägung jederzeit von den politischen Gremien der Stadt bestätigt oder verändert werden kann.

Mit dem nachfolgenden Flächenvorschlag ist zugleich die Einschätzung verbunden, dass **keineswegs alle** ermittelten Prüfräume in eine Entwicklung gehen **müssen**, wie das teilweise von Windenergiebefürwortern ins Feld geführt wird. Vielmehr können die politischen Gremien begründet über die Nutzung oder Zurückstellung von aufgezeigten Prüfräumen des Konzeptes entscheiden. Entscheidend ist, dass der Windenergie substanziell Raum im Stadtgebiet von Vechta eingeräumt wird.

Empfohlen ist folgende Flächenkonzeption:

- Der **Prüfraum Nr. 1 – Ehrland**, durch den bisher die Steuerungswirkung im Stadtgebiet gegeben ist, kann erneut als **Konzentrationsfläche** mit leicht veränderten Abgrenzungen **bestätigt** werden. Dieser Standort behält somit auch auf Basis der vorliegenden neuen/erweiterten Kriterien weiterhin seine grundlegende – seit 2001 bestehende – Steuerungswirkung im Stadtgebiet.
- Dieser bestehenden Konzentrationszone werden nun zwei neue Standorte zugeordnet:

Der **Prüfraum Nr. 4 – Deine** an der Bundesautobahn kann **neu** als weitere Konzentrationszone aufgenommen werden. Er weist gemessen am Bewertungsraster die höchste Eignung für einen neuen Standort auf. Die Umsetzung von voraussichtlich 2 – 3 WEA ist möglich.

Der **Prüfraum Nr. 6 – Vechtaer Mark** an der Stadtgrenze zu Lohne kann ebenfalls **neu** als Konzentrationszone aufgenommen werden. Er weist eine ähnliche Eignung auf, wie der bestehende Windpark in Ehrland. Angrenzend plant die Stadt Lohne ebenfalls einen Konzentrationsstandort, so dass der Standort, obwohl er voraussichtlich nur für 2-3 WEA Platz bietet, stadtübergreifend sinnvoll ist.

- Auf den Prüfraum Nr. 5 – Holzesch sollte aufgrund der kleinen Flächen und des zu erwartenden hohen Eingriffs in einen Niederungsbereich **verzichtet** werden. Ebenso solle auf die Umsetzung der beiden Prüfräume Nr. 2 – Großer Esch und Nr. 3 – Hohe Kamp östlich und westlich von Langförden verzichtet werden. Hier haben sich beim Prüfraum Nr. 2 zahlreiche Hinweise auf erhebliche artenschutzrechtliche Belange ergeben (Bussard etc.), die eine Nutzung des Raumes für WEA nicht sinnvoll erscheinen lassen. Ähnliche Wertigkeiten sind für den Prüfraum Nr. 3 infolge der Eingabe des Landkreises zu vermuten.

Die obige Flächenempfehlung muss im Ergebnis ausreichend Raum für die Windenergie im Stadtgebiet bieten. Der Gesetzgeber sieht es als zwingend, dass der Windenergieerzeugung „substanziell“ Raum im Stadtgebiet gegeben wird.

Ist substanziell Raum gegeben?

Das **Kriterium Leistung** kann nur bedingt zur Abwägung dienen. Es ist gerichtlich nicht anerkannt. Wie zu Anfang des Berichts dargelegt, können mit der derzeit erzeugten Leistung von 3,9 MW der 3 WEA im Stadtgebiet von Vechta rechnerisch insgesamt rd. 2.010 Haushalte das Jahr über mit Strom versorgt werden. Sollten die vorgeschlagenen Flächen Nr. 4 in *Deine* und Nr. 6 in der *Vechtaer Mark* in eine Umsetzung gehen, so könnten fiktiv (unter Berücksichtigung allgemeiner Leistungsdaten, z.B. 4 MW pro neuer WEA) in Zukunft ggf. bis zu 48 % der Vechtaer Bevölkerung allein mit Strom aus regenerativer Windenergie versorgt werden.

... Leistung

Deshalb wird das Kriterium **Flächengröße** als Abwägungsgrundlage verwendet. Der Nds. Windenergieerlass (2016) geht von insgesamt 19,1 % maximaler Potenzialfläche (nach Abzug aller harten Kriterien) im Land Niedersachsen aus. Für das Stadtgebiet Vechta liegt hier der Wert nach Abzug aller harten Tabuflächen bei 23,4 %⁵⁶ etwas höher. Allerdings weist die Stadt als Spezifikum auch einen vergleichsweise sehr großen un bebauten Moorbereich im Süden auf (zur besonderen Abwägung siehe Seite 51/52 dieses Berichtes).

Weiter geht der Nds. Windenergieerlass davon aus, dass zu Umsetzung der energiepolitischen Ziele rd. 7,35 % der ermittelten maximalen Potenzialfläche oder rd. 1,4 % der Landesfläche oder erforderlich sind. Mit den Vorschlägen zu den drei Konzentrationszonen (Ehrland, Deine, Vechtaer Mark/mit Feinprüfung Erweiterung) würden rd. 45,0 ha Fläche für WEA zur Verfügung gestellt, womit rd. 2,1 % der maximalen Potenzialfläche umfasst sind. Damit liegt die Stadt Vechta unter dem als Landesdurchschnitt propagierten Flächenansatz. Allerdings kann die Stadt Vechta dieses Ergebnis in Bezug auf die dargelegte sehr besondere Siedlungsstruktur (viele Einzelwohnhäuser im Außenbereich), in Bezug auf die besondere naturschutzfachliche Ausgangssituation im südöstlichen Stadtgebiet (sehr große Moorbereiche) sowie die bisherige gültige Steuerung der WEA durchaus als substanziell werten.

Abb. 17 Flächenbilanz und Leistungsbilanz

Flächenbilanz	Leistungsbilanz
Gesamtfläche der Stadt Vechta • 8.780 ha	Gesamtleistung durch WEA • 3,9 MW
Maximaler Antragsraum • 2.055 ha (100 %)	Haushaltsversorgung • 2.010 Haushalte von 13.150 insg. (15 %)
Ermittelte Prüfräume • 73 ha (3,6 %)	Nach Planung möglich • + 12 MW
Empfohlene Konzentrationsbereiche • 45 ha (2,1 %)	Zukünftig mögliche Haushaltsversorgung • ~48 %

9 Weiteres Verfahren

Eine erste Standortsteuerung für WEA hat die Stadt Vechta mit der 2001 umgesetzten Konzentrationsfläche östlich von Calveslage sichergestellt und insoweit war in den letzten Jahren die Errichtung von Einzelanlagen nicht möglich. Auch ein Klageverfahren zur Errichtung eines weiteren Standortes hatte zwischenzeitlich keinen Erfolg. Die Ausschlusswirkung kann als rechtsgültig betrachtet werden.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und den sich verändernden Rahmenbedingungen sollte weiterhin eine Steuerung für WEA erfolgen, geprüft und abgewogen unter aktuellen Bedingungen.

Eine Sicherung der letztlich ausgewählten Standorte und damit weiterhin der Ausschluss für Einzelanlagen an anderer Stelle des Stadtgebietes kann durch einen sachlichen Teilflächennutzungsplan (§ 5 (2b) BauGB) erfolgen.
